

Referentenentwurf

der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Verordnung zur weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen

A. Problem und Ziel

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen, im Folgenden IFD genannt, sind auf Basis des neuen Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) Rechtsverordnungen mit detaillierten Regelungen zu erlassen sowie bisher für Finanzdienstleistungsinstitute geltende Rechtsverordnungen anzupassen. Auch einige Vorgaben der mit der IFD im Sachzusammenhang stehenden Verordnung (EU) 2019/2033, im Folgenden IFR genannt, bedürfen der Konkretisierung bzw. Ausführungsnormen hinsichtlich der laufenden Aufsicht über Wertpapierinstitute.

B. Lösung

Die notwendigen neuen Rechtsverordnungen und die Änderungen bestehender Rechtsverordnungen werden mit dieser Mantelverordnung zusammengefasst.

C. Alternativen

Alternative wäre der Erlass von Einzelverordnungen. Da die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aber zum Erlass bzw. der Änderung aller betroffenen Rechtsverordnungen durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ermächtigt wird, ist eine konsolidierte Mantelverordnung aus Verfahrensgründen sachgerecht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand ist auf Basis eines standardisierten Berechnungsmodells ermittelt worden. Er bildet nachfolgend nur die Differenzsummen zum schon bestehenden Erfüllungsaufwand auf Basis der derzeit geltenden KWG-Rechtsverordnungen ab. Die zugrunde gelegten Fallzahlen basieren auf prognostischen Schätzungen der BaFin.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ca. 64.000 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entfallen ca. 1,3 Millionen Euro jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon sind ca. 613.500 Euro entfallende Bürokratiekosten aus jährlich wiederkehrenden Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei BaFin und Deutscher Bundesbank entstehen ca. 4.300 Euro jährlich wiederkehrender zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht ersichtlich.

Referentenentwurf der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Verordnung zur weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen¹⁾

Vom ...

Auf Grund der

- § 3 Absatz 3 Satz 4 und 6, § 14 Absatz 3 Satz 1, § 24 Absatz 1 Satz 3, § 28 Absatz 4 Satz 1, § 46 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 1 Satz 3, § 68 Absatz 2 Satz 1, § 72 Absatz 3 Satz 1 und § 78 Absatz 6 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) in Verbindung mit § 1 Nummer ... der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- auf Grund des § 24 Absatz 4 Satz 1 und 4, auch in Verbindung mit § 2c Absatz 1 Satz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes, von denen § 2c Absatz 1 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 12. März 2009 (BGBl. I S. 470), § 2c Absatz 1 Satz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 12. März 2009 (BGBl. I S. 470), § 24 Absatz 4 Satz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) und § 24 Absatz 4 Satz 4 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (BGBl. I S. 184) geändert worden ist, nach Anhörung der Spitzenverbände der Wertpapierinstitute im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank,
- auf Grund des § 22 Satz 1, 2 und 4, auch in Verbindung mit § 212 Absatz 1, § 219 Absatz 1, § 234 Absatz 1, § 237 Absatz 1 sowie § 293 Absatz 1 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, von denen § 234 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe c des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert, § 237 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 30 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) neu gefasst und § 293 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 14 Nummer 6 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1a Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der zuletzt durch Artikel 6 Absatz 5 Nummer 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2627) geändert worden ist,

verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Inhaltsübersicht

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).

- Artikel 1 Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Wertpapierinstitute sowie über die zu erstellenden Berichte (Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung – Wpl-PrüfbV)
- Artikel 2 Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Wertpapierinstituten (Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung – Wpl-VergV)
- Artikel 3 Verordnung über die Anzeigen nach § 24 des Wertpapierinstitutsgesetzes (Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung – Wpl-IKV)
- Artikel 4 Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Wertpapierinstitutsgesetz (Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung – Wpl-AnzV)
- Artikel 5 Folgeänderungen
- Artikel 6 Inkrafttreten

Artikel 1

Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Wertpapierinstitute sowie über die zu erstellenden Berichte

(Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung – Wpl-PrüfV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Berichtszeitraum
- § 3 Risikoorientierung und Wesentlichkeit
- § 4 Art und Umfang der Berichterstattung; Mängelnachverfolgung
- § 5 Form und Frist der Berichterstattung; Prüfungsbeanstandungen
- § 6 Anlagen
- § 7 Zusammenfassende Schlussbemerkung
- § 8 Berichtsturnus

Abschnitt 2

Allgemeine Angaben zum Wertpapierinstitut

- § 9 Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen
- § 10 Zweigniederlassungen

Abschnitt 3

Aufsichtliche Vorgaben

Unterabschnitt 1

Risikomanagement, Geschäftsorganisation und Handelsbuch

- § 11 Angemessenheit und Zweckdienlichkeit der Regelungen für die Unternehmensführung
- § 12 Hinweisgebersystem
- § 13 Vergütungssysteme
- § 14 IT-Systeme
- § 15 Sanierungsplanung
- § 16 Vorgaben für das Handelsbuch

Unterabschnitt 2

Eigenmittel, Eigenmittelzusammensetzung und Liquiditätslage

- § 17 Ermittlung der Eigenmittel
- § 18 Eigenmittelzusammensetzung
- § 19 Kleine und nicht verflochtene Wertpapierinstitute
- § 20 Liquiditätslage

Unterabschnitt 3

Offenlegung, Anzeigewesen und Ausnahme für gruppenangehörige Unternehmen

- § 21 Offenlegungsanforderungen
- § 22 Anzeigewesen
- § 23 Ausnahmen für gruppenangehörige Wertpapierinstitute

Abschnitt 4

Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen zu Lasten des Wertpapierinstituts

- § 24 Zeitpunkt der Prüfung und Berichtszeitraum
- § 25 Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen

Abschnitt 5

Angaben zu bestimmten Risiken

- § 26 Länderrisiko
- § 27 Kredite an bestimmte Personen
- § 28 Wertpapierdarlehen
- § 29 Einhaltung der Pflichten aus Derivategeschäften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

Abschnitt 6

Abschlussorientierte Berichterstattung

- § 30 Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr
- § 31 Entwicklung der Vermögenslage
- § 32 Entwicklung der Ertragslage
- § 33 Risikolage und Risikovorsorge
- § 34 Erläuterungen zur Rechnungslegung

Abschnitt 7

Angaben zu Wertpapierinstitutgruppen und Finanzkonglomeraten

- § 35 Regelungsbereich
- § 36 Aufsichtliche Zusammenfassung und Berichterstattung
- § 37 Zusätzliche Angaben
- § 38 Ergänzende Vorschriften für Unternehmen eines Finanzkonglomerats

Abschnitt 8

Datenübersicht und Schlussvorschrift

- § 39 Datenübersicht
- § 40 Erstmalige Anwendung

Anlage 1 Wpl-SON1

Anlage 2 Wpl-SON02

Anlage 3 Wpl-SON03

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. den Gegenstand und den Zeitpunkt der Prüfung nach § 78 des Wertpapierinstitutsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes für Kleinere und Mittlere Wertpapierinstitute im Sinne von § 2 Absatz 16 und 17 des Wertpapierinstitutsgesetzes sowie
2. den Inhalt und die Form der Prüfungsberichte.

§ 2

Berichtszeitraum

(1) Der Zeitraum, auf den sich die Prüfung erstreckt (Berichtszeitraum), ist in der Regel das am Stichtag des Jahresabschlusses (Bilanzstichtag) endende Geschäftsjahr (Berichtsjahr). Bei vom Geschäftsjahr abweichenden Berichtszeiträumen muss sich die Prüfung mindestens auf das Geschäftsjahr erstrecken, das am Bilanzstichtag endet.

(2) Die Prüfung ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abzuschließen. Wurde die Prüfung unterbrochen, ist in dem Bericht darauf hinzuweisen und die Dauer der Unterbrechung anzugeben; die Gründe für die Unterbrechung sind darzulegen.

(3) Bestandsbezogene Angaben im Prüfungsbericht haben sich, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, auf den Bilanzstichtag zu beziehen.

§ 3

Risikoorientierung und Wesentlichkeit

Den Grundsätzen der risikoorientierten Prüfung und der Wesentlichkeit ist Rechnung zu tragen. Dabei sind insbesondere die Größe der Wertpapierinstitute, der Geschäftsumfang sowie die Komplexität und der Risikogehalt der betriebenen Geschäfte zu berücksichtigen.

§ 4

Art und Umfang der Berichterstattung; Mängelnachverfolgung

(1) Der Umfang der Berichterstattung hat, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bedeutung und dem Risikogehalt der dargestellten Vorgänge zu entsprechen.

(2) Bei den im Prüfungsbericht vorgenommenen Beurteilungen sind die aufsichtlichen Anforderungen an das Wertpapierinstitut sowie die Vorgaben dieser Verordnung zu den einzelnen Bereichen zu beachten. Die Beurteilungen sind nachvollziehbar zu begründen.

(3) Bedeutsame Vorgänge, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten und dem Prüfer bekannt geworden sind, sind im Prüfungsbericht darzulegen und deren Auswirkungen zu würdigen.

(4) Wurde im Berichtszeitraum eine Prüfung gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes durchgeführt, so hat der Prüfer die Ergebnisse dieser Prüfung bei der Prüfung der aufsichtlichen Sachverhalte zu verwerthen. Bei Sachverhalten, die Gegenstand der Prüfung gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes waren, kann sich die aufsichtliche Berichterstattung auf wesentliche Veränderungen beschränken, die bis zum Bilanzstichtag eingetreten sind.

(5) Hat nach § 78 Absatz 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) gegenüber dem Wertpapierinstitut Bestimmungen über den Inhalt der Jahresabschlussprüfung getroffen, so hat der Prüfer hierauf im Prüfungsbericht im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag hinzuweisen.

(6) Im Prüfungsbericht ist die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Beseitigung der bei der letzten Prüfung festgestellten organisatorischen Mängel zu beurteilen. Die Prüfung gemäß Satz 1 umfasst die Jahresabschlussprüfung und angeordnete Sonderprüfungen gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes.

(7) Sind die Maßnahmen zu Beseitigung von festgestellten organisatorischen Mängeln bereits eingeleitet, jedoch noch nicht abgeschlossen worden, ist im Prüfungsbericht darüber zu berichten bis die Mängel abgestellt sind.

(8) Hat im Berichtszeitraum eine Prüfung gemäß Absatz 6 stattgefunden, bei der der Ansatz oder die Bewertung von Bilanzpositionen des Wertpapierinstituts überprüft wurde,

ist abweichend von Absatz 7 in den Prüfungsberichten der nächsten drei Geschäftsjahre über die Entwicklung der im Rahmen dieser Prüfung geprüften Bilanzpositionen gesondert zu berichten. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 5

Form und Frist der Berichterstattung; Prüfungsbeanstandungen

(1) Der Prüfer hat den Prüfungsbericht unverzüglich nach Fertigstellung bei der Bundesanstalt ausschließlich elektronisch im von ihr vorgegebenen Dateiformat unter Verwendung des von ihr bereitgestellten elektronischen Verfahrens einzureichen. Die Einreichung bei der Bundesanstalt muss mittels qualifizierter elektronischer Signatur und unter Verwendung eines elektronischen Berufssiegels erfolgen. Die Bundesanstalt leitet diesen Bericht an die Deutsche Bundesbank weiter.

(2) Bei Prüfungsberichten, die nur auf Anforderung bei der Bundesanstalt einzureichen sind, bestimmt diese in ihrer Anforderung die Zahl der Ausfertigungen und deren Form.

(3) Prüfungsbeanstandungen sind nach den Klassen F-1 bis F-4 zu klassifizieren. Dabei beschreibt eine Feststellung

1. F-1 (geringfügige Mängel) Normverstöße mit nur geringfügigen Auswirkungen,
2. F-2 (mittelschwere Mängel) Normverstöße mit mittelschweren Auswirkungen,
3. F-3 (gewichtige Mängel) Normverstöße mit gewichtigen Auswirkungen und
4. F-4 (schwergewichtige Mängel) Normverstöße mit schwergewichtigen Auswirkungen.

(4) Die Klassifizierung ist im Bericht im Rahmen der Darstellung des Mangels zu benennen. Darüber hinaus ist dem Bericht eine Übersicht aller Prüfungsbeanstandungen nebst Nennung der jeweiligen Klassifizierung in tabellarischer Form beizufügen.

§ 6

Anlagen

Soweit erläuternde Darstellungen zu den in dieser Verordnung geforderten Angaben erstellt werden, können diese zum Zweck der Verbesserung der Lesbarkeit in Form von Anlagen zum Prüfungsbericht vorgelegt werden, wenn im Prüfungsbericht selbst eine hinreichende Beurteilung erfolgt und die Berichterstattung in Anlagen den Prüfungsbericht nicht unübersichtlich macht.

§ 7

Zusammenfassende Schlussbemerkung

(1) In einer zusammenfassenden Schlussbemerkung ist, soweit dies nicht bereits im Rahmen der dem Bericht vorangestellten Ausführungen nach § 321 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs erfolgt ist, zu allen wichtigen Fragen so Stellung zu nehmen, dass aus ihr selbst ein Gesamturteil gewonnen werden kann über

1. die wirtschaftliche Lage des Wertpapierinstituts,
2. die Risikotragfähigkeit des Wertpapierinstituts,
3. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation des Wertpapierinstituts, insbesondere die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements, und
4. die Einhaltung der weiteren aufsichtlichen Vorgaben.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage des Wertpapierinstituts ist insbesondere auf die geschäftliche Entwicklung, die Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage und die Risikolage sowie auf Art und Umfang der nicht bilanzwirksamen Geschäfte einzugehen.

(2) Der Schlussbemerkung muss auch zu entnehmen sein, ob die Bilanzposten ordnungsgemäß bewertet wurden, insbesondere ob die gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen angemessen sind, und ob die Vorschriften des Geldwäschegesetzes sowie die Anzeigevorschriften beachtet wurden.

(3) Zusammenfassend ist darzulegen, welche über die nach § 321 Absatz 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Berichtsinhalte hinausgehenden wesentlichen Beanstandungen sich auf Grund der Prüfung ergeben haben.

§ 8

Berichtsturnus

Soweit der Prüfer nach dieser Verordnung verpflichtet ist, nur über Änderungen zu berichten, hat der Prüfer in angemessenen Abständen über die Darstellung der Änderungen hinausgehend vollständig zu berichten.

A b s c h n i t t 2

Allgemeine Angaben zum Wertpapierinstitut

§ 9

Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen

(1) Es ist zu berichten über die Ausschöpfung und Überschreitung der Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, erlaubnispflichtiger Nebendienstleistungen sowie Nebengeschäfte und über die Erfüllung damit verbundener Auflagen im Berichtszeitraum.

(2) Die wesentlichen Änderungen der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen des Wertpapierinstituts im Berichtszeitraum sind darzustellen, wobei insbesondere zu berichten ist über:

1. Änderungen der Rechtsform, der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages,
2. Änderungen der Kapitalverhältnisse und der Gesellschafterverhältnisse,
3. Änderungen der Geschäftsleitung sowie Änderungen ihrer personellen Zusammensetzung mit Angabe der jeweiligen Zuständigkeit der einzelnen Geschäftsleiter,

4. Änderungen der Struktur der erbrachten Wertpapierdienstleistungen und der anderen Geschäfte, die im weiteren Sinne dem Finanzsektor zuzurechnen sind,
5. die bevorstehende Aufnahme neuer Geschäftszweige,
6. Änderungen der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und zu anderen Unternehmen sowie bei wirtschaftlich bedeutsamen Verträgen geschäftspolitischer Natur, die die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit regeln, insbesondere über Art und Umfang der vereinbarten Leistungen; die Berichterstattung kann insoweit entfallen, wenn der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank für den Berichtszeitraum ein Abhängigkeitsbericht nach § 312 des Aktiengesetzes eingereicht worden ist,
7. Änderungen im organisatorischen Aufbau des Wertpapierinstituts sowie der unter Risikoaspekten bedeutsamen Ablauforganisation; das aktuelle Organigramm, das die Zuständigkeitsaufteilung der Geschäftsleitung, soweit diese aus mehr als einer Person besteht, wiedergibt, ist dem Prüfungsbericht als Anlage beizufügen,
8. wesentliche Änderungen in den IT-Systemen mit Darstellung entsprechender IT-Projekte im Prüfungsbericht sowie
9. Änderungen der Zugehörigkeit des Wertpapierinstituts zu einem Finanzkonglomerat nach § 1 Absatz 20 des Kreditwesengesetzes sowie Änderungen des übergeordneten Unternehmens eines Finanzkonglomerats nach § 12 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes.

(3) Der Prüfer hat über Auslagerungen von wesentlichen Aktivitäten und Prozessen unter Berücksichtigung der in § 40 des Wertpapierinstitutsgesetzes genannten Anforderungen gesondert zu berichten. Dabei ist eine Aussage darüber zu treffen, ob die Einstufung von Auslagerungen als wesentlich oder unwesentlich unter Gesichtspunkten des Risikos, der Art, des Umfangs und der Komplexität nachvollziehbar ist. Ausgelagerte wesentliche Aktivitäten und Prozesse sind, auch in Verbindung mit den vorgenommenen Bezeichnungen in der Anlage 2, nachvollziehbar zu spezifizieren und abzugrenzen.

(4) Der Prüfer hat die Einbindung der vertraglich gebundenen Vermittler im Sinne des § 3 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes in das Risikomanagement darzustellen und zu beurteilen. Er hat darüber zu berichten, ob und inwieweit die im öffentlichen Register gemachten Angaben mit den bei dem Wertpapierinstitut vorliegenden Informationen übereinstimmen. Darzustellen ist auch, wie das Wertpapierinstitut die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der vertraglich gebundenen Vermittler sicherstellt.

(5) Der Prüfer hat darüber zu berichten, ob die Anordnungen der Bundesanstalt nach § 6 Absatz 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes eingehalten werden.

§ 10

Zweigniederlassungen

Der Prüfer hat über die ausländischen Zweigniederlassungen des Wertpapierinstituts zu berichten. Dabei sind für diese Zweigniederlassungen zu beurteilen:

1. deren Ergebniskomponenten,
2. deren Einfluss auf das Risikoprofil sowie die Risikolage und die Risikovorsorge des Wertpapierinstituts insgesamt sowie

3. die Einbindung dieser Zweigniederlassungen in das Risikomanagement des Wertpapierinstituts.

Abschnitt 3

Aufsichtliche Vorgaben

Unterabschnitt 1

Risikomanagement, Geschäftsorganisation und Handelsbuch

§ 11

Angemessenheit und Zweckdienlichkeit der Regelungen für die Unternehmensführung

(1) Der Prüfer hat die Angemessenheit und Zweckdienlichkeit der Regelungen für die Unternehmensführung gemäß § 41 des Wertpapierinstitutsgesetzes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der dem Geschäftsmodell innewohnenden Risiken und der Geschäfte des Wertpapierinstituts zu beurteilen. Dabei ist, soweit einschlägig, gemäß § 45 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes, insbesondere auf Risiken für die Kunden, Risiken für den Markt, Risiken für das Wertpapierinstitut und Liquiditätsrisiken sowie damit verbundene Risikokonzentrationen einzugehen.

(2) Der Prüfer hat zu beurteilen, ob

1. das Wertpapierinstitut über eine klare Organisationsstruktur mit klar bestimmten, transparenten und widerspruchsfreien Berichtslinien verfügt,
2. die eingerichteten Regelungen, Strategien und Verfahren zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit des Wertpapierinstituts eine vorsichtige Ermittlung der Risiken sowie der Risikodeckungspotenziale gewährleisten,
3. die Verfahren zur Identifikation, Steuerung, Überwachung und Meldung der Risiken, denen das Wertpapierinstitut ausgesetzt ist oder die das Wertpapierinstitut für andere darstellt, angemessen sind,
4. die interne Revision gemäß Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1) angemessen und wirksam ist,
5. die internen Kontrollmechanismen, einschließlich der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren angemessen und solide sind und das Wertpapierinstitut über eine angemessene Compliance-Funktion gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 verfügt,
6. die Notfallplanung für die Systeme und Verfahren gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Delegierten Verordnung 2017/565 angemessen und wirksam ist,

7. der Umfang der eingesetzten Mitarbeiter und Mittel für den Umgang mit den bedeutenden Risiken, denen das Wertpapierinstitut ausgesetzt ist, ausreichend ist.

(3) Der Prüfer hat zu beurteilen, ob die Geschäftsleiter die Anforderungen nach § 20 Absatz 3 und Absatz 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes und die Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane die Anforderungen nach § 20 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes erfüllen.

(4) Der Prüfer hat zu beurteilen, ob die Geschäftsleiter in ihrer Gesamtheit und hinsichtlich ihrer Funktion im Rahmen des Risikomanagements ihren Aufgaben nach § 43 Absätze 1 und 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes nachgekommen sind.

(5) Der Prüfer hat zu beurteilen, ob die Strukturen des Wertpapierinstituts es seinem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan ermöglichen, seine Aufgabe ordnungsgemäß wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Beurteilung ist auf die Einrichtung oder Nichteinrichtung eines Risikoausschusses nach § 44 Absatz 3, 4 und 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes einzugehen. Die Kriterien nach § 44 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind zu berücksichtigen. Der Prüfer hat zudem die Sicherstellung eines ausreichenden Zugangs für die Geschäftsleiter und die Mitglieder des Risikoausschusses zu allen Informationen, die die Risiken betreffen, denen das Wertpapierinstitut ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, zu beurteilen.

§ 12

Hinweisgebersystem

Der Prüfer hat zu beurteilen, ob das Wertpapierinstitut angemessene Verfahren, über die seine Mitarbeiter Verstöße intern über einen speziellen unabhängigen Kanal melden können, eingerichtet hat.

§ 13

Vergütungssysteme

(1) Der Prüfer hat die Angemessenheit und die Transparenz der Vergütungssysteme des Wertpapierinstituts sowie deren Ausrichtung auf eine nachhaltige Entwicklung des Wertpapierinstituts gemäß § 46 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes in Verbindung mit der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung zu beurteilen.

(2) Der Prüfer hat zu berichten, ob das Wertpapierinstitut ein angemessenes Verhältnis zwischen der variablen und der fixen jährlichen Vergütung gemäß § 6 der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung festgelegt hat. In diesem Zusammenhang hat er auch zu beurteilen, ob die Risiken aus der Geschäftstätigkeit des Wertpapierinstituts sowie die Auswirkungen auf das Risikoprofil, die die unter § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung genannten Personen haben, bei der Festlegung berücksichtigt wurden.

(3) Der Prüfer hat insbesondere zu beurteilen, ob

1. die Zuordnung der Vergütungsbestandteile zur fixen Vergütung eindeutig ist,
2. gemäß § 4 der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung die Vergütungssysteme einschließlich der Vergütungsstrategie auf das Erreichen der Ziele, die in den Geschäfts- und Risikostrategien des Wertpapierinstituts niedergelegt sind, ausgerichtet sind,

3. die Vergütungssysteme einschließlich der Abfindungen, Karenzentschädigungen und Halteprämien im Einklang mit § 5 der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung stehen,
4. die Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung den Anforderungen gemäß § 8 Absatz 2 der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung entspricht und
5. das Wertpapierinstitut angemessene Compliance-Strukturen gemäß § 7 Absatz 2 der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung hat

(4) Der Prüfer hat zudem insbesondere zu beurteilen, ob

1. die Geschäftsleitung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mindestens einmal jährlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Instituts informiert hat,
2. das Institut Grundsätze zu den Vergütungssystemen gemäß § 9 der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung festgelegt hat und gemäß § 10 der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung seinen Überprüfungspflichten und Dokumentationspflichten nachgekommen ist,
3. die Mitarbeiter gemäß § 11 der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung schriftlich über die Ausgestaltung der für sie maßgeblichen Vergütungssysteme und Vergütungsparameter in Kenntnis gesetzt werden und
4. das Wertpapierinstitut seiner Pflicht gemäß § 12 der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung im Hinblick auf die Hinwirkung zur Anpassung bestehender Vereinbarungen nachgekommen ist.

(5) Der Prüfer hat die Einhaltung der Offenlegungsanforderungen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2019/2033 und § 14 der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung zu bewerten.

(6) Der Prüfer hat, soweit eingerichtet, die Ausgestaltung und die Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses gemäß § 44 Absatz 6 und 7 des Wertpapierinstitutsgesetzes sowie § 13 der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung zu bewerten.

(7) Der Prüfer hat zu beurteilen, ob die Vergütungssysteme für Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und ihre Offenlegung im Einklang mit den Anforderungen gemäß § 21 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes stehen.“

§ 14

IT-Systeme

(1) Der Prüfer hat im Rahmen der Beurteilung nach § 11 Absatz 2 Nummer 6 und 7 insbesondere darzustellen, ob die organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität und Verfügbarkeit der aufsichtlich relevanten Daten angemessen sind und wirksam umgesetzt werden. Gemäß Artikel 21 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 ist insbesondere einzugehen auf

1. den IT-Betrieb und
2. die technischen und betrieblichen Verfahren bei einem Notfall.

(2) Werden externe IT-Ressourcen eingesetzt, so erstrecken sich die vorgenannten Berichtspflichten auch auf diese IT-Ressourcen sowie deren Einbindung in das berichtspflichtige Wertpapierinstitut.

§ 15

Sanierungsplanung

Im Rahmen der Prüfung nach § 78 des Wertpapierinstitutsgesetzes ist zu beurteilen, ob der Sanierungsplan die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1 sowie nach § 13 Absatz 1 bis 4 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfüllt und unter den nachfolgenden Maßgaben darüber zu berichten. Der Prüfer hat die wesentlichen für die Sanierungsplanung relevanten Aspekte auf sachliche Richtigkeit und Angemessenheit zu prüfen. Der Prüfer hat dabei gegebenenfalls festgelegte vereinfachte Anforderungen nach § 19 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zu berücksichtigen. Soweit der Sanierungsplan Annahmen, Wertungen oder Schlussfolgerungen enthält, sind diese auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit zu prüfen. Insbesondere hat der Prüfer zu beurteilen:

1. die Darstellung der Unternehmensstruktur und des Geschäftsmodells, die Benennung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und der kritischen Funktionen sowie die Beschreibung der internen und externen Vernetzungsstrukturen in dem Sanierungsplan nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,
2. die grundsätzliche Eignung, die Auswirkungen und die Umsetzbarkeit der in dem Sanierungsplan enthaltenen Handlungsoptionen nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes; die wertpapierinstitutsspezifischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen,
3. die qualitativen und quantitativen Indikatoren nach § 13 Absatz 2 Nummer 6 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes dahingehend, ob sie die wertpapierinstitutsspezifischen Besonderheiten angemessen berücksichtigen und innerhalb eines definierten Eskalations- und Informationsprozesses im Krisenfall eine rechtzeitige Durchführung von Handlungsoptionen ermöglichen,
4. die Szenarien für schwerwiegende Belastungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes hinsichtlich der Abdeckung der wesentlichen Risikotreiber, der Nachvollziehbarkeit und der wertpapierinstitutsspezifischen Eignung; im Hinblick auf die Eignung der Szenarien sind neben den wertpapierinstitutsspezifischen Anforderungen auch die aufsichtlichen Vorgaben an die besondere Schwere der Belastungen sowie die Art des jeweiligen Szenarios zu berücksichtigen,
5. die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit des Sanierungsplans nach § 13 Absatz 2 Nummer 8 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes; dabei ist darauf einzugehen, ob die Beschreibung und die Analyse des Zusammenwirkens von Belastungsszenarien, Indikatoren und Handlungsoptionen ausreichend im Hinblick auf die zugrundeliegenden Annahmen, angemessen und im Hinblick auf die hieraus resultierenden Analysen nachvollziehbar sind,
6. das Kommunikations- und Informationskonzept nach § 13 Absatz 2 Nummer 9 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes im Hinblick darauf, ob dieses die Besonderheiten der einzelnen Handlungsoptionen angemessen berücksichtigt, und
7. die vorbereitenden Maßnahmen nach § 13 Absatz 2 Nummer 10 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, deren Eignung sowie das Vorhandensein eines angemessenen Zeitplans und Monitoringkonzepts für die Umsetzung; hierbei ist auch zu beurteilen, ob

die auf Grund der Prüfung festgestellten Mängel durch die vorbereitenden Maßnahmen beseitigt werden können.

§ 16

Vorgaben für das Handelsbuch

Es ist zu beurteilen, ob das Wertpapierinstitut gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nummer 1093/2010, (EU) Nummer 575/2013, (EU) Nummer 600/2014 und (EU) Nummer 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Berichtszeitraum die Vorgaben nach Teil 3 Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/873 (ABl. L 204 vom 26.6.2020, S. 4) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung insbesondere für die Zurechnung von Positionen zum Handelsbuch und für die Führung des Handelsbuchs, erfüllte.

Unterabschnitt 2

Eigenmittel, Eigenmittelzusammensetzung und Liquiditätslage

§ 17

Ermittlung der Eigenmittel

(1) Es ist zu beurteilen, ob die von dem Wertpapierinstitut getroffenen Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Ermittlung des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals angemessen und die nach Artikel 54 der Verordnung (EU) 2019/2033 vorzunehmenden Meldungen ordnungsgemäß erfolgt sind. Dabei sind wesentliche Verfahrensänderungen während des Berichtszeitraums darzustellen.

(2) Die Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033 ist zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist jeweils gesondert zu beurteilen die korrekte Berechnung

1. der fixen Gemeinkosten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/2033,
2. des permanenten Mindestkapitals gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/2033 sowie
3. der K-Faktor-Anforderung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/2033.

Eigenmittelzusammensetzung

(1) Darzustellen sind die Höhe und die Zusammensetzung der Eigenmittel des Wertpapierinstituts nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2033 nach dem Stand bei Geschäftsschluss am Bilanzstichtag und unter der Annahme der Feststellung des geprüften Abschlusses. Die bei anderen Kreditinstituten, Wertpapierinstituten, Finanzunternehmen, Erstversicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen aufgenommenen oder gehaltenen Eigenmittelbestände sind unter namentlicher Nennung dieser Unternehmen besonders zu kennzeichnen.

(2) Für die Kapitalinstrumente, die das Wertpapierinstitut dem harten Kernkapital, dem zusätzlichen Kernkapital oder dem Ergänzungskapital zurechnet, ist die Erfüllung der jeweiligen Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2033 zu beurteilen. Hinsichtlich der Posten, die in Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 575/2013 genannt sind und nach Artikel 9 Absatz 1 Ziffer i der Verordnung (EU) 2019/2033 dem harten Kernkapital zugerechnet werden, ist insbesondere zu beurteilen, ob diese dem Wertpapierinstitut uneingeschränkt und unmittelbar zur sofortigen Deckung von Risiken und Verlusten zur Verfügung stehen. Zudem ist über Besonderheiten in der Entwicklung der Eigenmittel oder einzelner Eigenmittelbestandteile während des Berichtszeitraums zu berichten. Entnahmen des Inhabers oder des persönlich haftenden Gesellschafters sind darzustellen. Werden Zwischenergebnisse nach Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 575/2013 unterjährig gemäß Artikel 9 Absatz 1 Ziffer i der Verordnung (EU) 2019/2033 zugerechnet, so ist darüber zu berichten.

(3) Instrumente des Kernkapitals ohne eigene Emissionen in inländischen Aktien, die erstmals oder weiterhin den Eigenmitteln zugerechnet werden, sind nach den einzelnen Tranchen mit ihren wesentlichen Merkmalen darzustellen; Besonderheiten sind hervorzuheben.

(4) Instrumente des Ergänzungskapitals sind nach ihrer Fälligkeit in Jahresbändern darzustellen.

(5) Der Ansatz von Beträgen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Ziffer i der Verordnung (EU) 2019/2033 in Verbindung mit Artikel 62 Buchstaben c und d der Verordnung (EU) 575/2013 ist darzustellen und auf seine Richtigkeit zu beurteilen.

(6) Es ist zu beurteilen, ob die Wertpapierinstitut bei der Berechnung ihrer Eigenmittel gemäß Artikel 9 Absatz 1 Ziffer i der Verordnung (EU) 2019/2033 die Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung nach Artikel 34, auch in Verbindung mit Artikel 105 der Verordnung (EU) 575/2013 erfüllt.

Kleine und nicht verflochtene Wertpapierinstitute

Die Einstufung eines Wertpapierinstituts als Kleines und nicht verflochtenes Wertpapierinstitut gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2033 ist zu beurteilen.

Liquiditätslage

(1) Die Liquiditätslage und die Liquiditätssteuerung sind zu beurteilen. Über Maßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätslage ist zu berichten.

(2) Es ist zu beurteilen, ob das Wertpapierinstitut die Anforderungen an die Liquidität nach Teil 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllt hat. Auf Änderungen gegenüber dem letzten Berichtszeitraum ist einzugehen.

Unterabschnitt 3

Offenlegung, Anzeigewesen und Ausnahme für gruppenangehörige Unternehmen

Offenlegungsanforderungen

Der Prüfer hat die Angemessenheit der Prozesse zur Ermittlung und Offenlegung der Informationen nach Teil 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 und § 54 des Wertpapierinstitutsgesetzes zu beurteilen. Im Prüfungsbericht ist darauf einzugehen, ob das Wertpapierinstitut die in Teil 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 und § 54 des Wertpapierinstitutsgesetzes geforderten Offenlegungspflichten erfüllt hat.

Anzeigewesen

Die Organisation des Anzeige- und Meldewesens ist zu beurteilen. Die Vorkehrungen des Wertpapierinstituts für die Sicherstellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Anzeigen und Meldungen sind zu beurteilen. Festgestellte wesentliche Verstöße sind aufzuführen.

Ausnahmen für gruppenangehörige Wertpapierinstitute

(1) Auf gruppenangehörige Unternehmen von Wertpapierinstitutgruppen, die die Bundesanstalt gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 freigestellt hat, sind nach Maßgabe der Freistellung die Vorschriften der §§ 16 bis 18 und 21 nicht anwendbar.

(2) Der Prüfer hat darüber zu berichten, ob die Voraussetzungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 vorliegen.

Abschnitt 4

Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen zu Lasten des Wertpapierinstituts

§ 24

Zeitpunkt der Prüfung und Berichtszeitraum

(1) Die Prüfung der Vorkehrungen des Wertpapierinstituts zur Verhinderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie sonstiger strafbarer Handlungen findet einmal jährlich statt. Der Prüfer legt den Beginn der Prüfung und den Berichtszeitraum vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(2) Der Berichtszeitraum der Prüfung ist jeweils der Zeitraum zwischen dem Stichtag der letzten Prüfung und dem Stichtag der folgenden Prüfung. Der Berichtszeitraum der Prüfung darf nicht zu einem Zeitpunkt enden, der mehr als sechs Monate vom Stichtag des jeweiligen Jahresabschlusses entfernt liegt.

(3) Die Prüfung muss spätestens 15 Monate nach dem Anfang des für sie maßgeblichen Berichtszeitraums beginnen.

(4) Die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes, der §§ 33 bis 37 des Wertpapierinstitutsgesetzes sowie der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nummer 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung ist bei Kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierinstituten im Sinne des Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2033 nur in zweijährigem Turnus, beginnend mit dem ersten vollen Geschäftsjahr der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, zu prüfen, es sei denn, die Risikolage des Wertpapierinstituts erfordert ein kürzeres Prüfintervall.

§ 25

Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen

(1) Der Prüfer hat im Prüfungsbericht die Vorkehrungen darzustellen, die das verpflichtete Wertpapierinstitut im Berichtszeitraum zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen getroffen hat. Die Ausführungen des Prüfers müssen sich auf sämtliche im Erfassungsbogen nach Anlage 3 aufgeführte Pflichten erstrecken.

(2) Die getroffenen Vorkehrungen hat der Prüfer im Prüfungsbericht zu beurteilen hinsichtlich deren

1. Angemessenheit und
2. Wirksamkeit, soweit diese gemäß Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1 Satz 1, Artikel 11 Absatz 1 und 2 oder Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2015/847 gegeben sein muss.

(3) Bei Mutterunternehmen von Unternehmensgruppen hat der Prüfer zudem die Vorkehrungen nach § 9 des Geldwäschegesetzes dahingehend zu beurteilen, ob

1. die Pflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes, eine Risikoanalyse durchzuführen, wirksam erfüllt wurde,
2. die Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes ergriffen wurden,
3. die betreffenden Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschegesetzes wirksam umgesetzt wurden und
4. im Fall des § 9 Absatz 3 Satz 2 des Geldwäschegesetzes sichergestellt ist, dass die im betreffenden Drittstaat ansässigen gruppenangehörigen Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, und die Bundesanstalt über die insoweit getroffenen Maßnahmen informiert wurde.

(4) Der Prüfer hat bei der Beurteilung nach

1. Absatz 2 und 3 auch darauf einzugehen, ob die Risikoanalyse, die das Wertpapierinstitut im Rahmen des Risikomanagements zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung gemäß § 5 des Geldwäschegesetzes erstellt hat, der tatsächlichen Risikosituation des Wertpapierinstituts entspricht und
2. Absatz 2 auch darauf einzugehen, ob die Risikoanalyse, die im Rahmen des Risikomanagements zur Verhinderung von strafbaren Handlungen gemäß § 33 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes erforderlich ist, der tatsächlichen Risikosituation des Wertpapierinstituts entspricht.

(5) Hat die Bundesanstalt gegenüber dem verpflichteten Wertpapierinstitut nach dem Geldwäschegesetz oder dem Wertpapierinstitutsgesetz Anordnungen getroffen, die im Zusammenhang stehen mit den Pflichten des Wertpapierinstituts zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen, so hat der Prüfer darüber im Rahmen seiner Darstellung nach Absatz 1 zu berichten. Zudem hat der Prüfer zu beurteilen, ob das verpflichtete Wertpapierinstitut diese Anordnungen ordnungsgemäß befolgt hat.

(6) Bei der Darstellung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen nach Absatz 1 und der Beurteilung dieser Vorkehrungen nach Absatz 2 bis 5 hat der Prüfer die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen der internen Revision zu berücksichtigen, die im Berichtszeitraum der Prüfung durchgeführt worden sind.

(7) Bei der Darstellung der Risikosituation des Wertpapierinstituts hat der Prüfer zudem anhand der aktuellen und vollständigen Risikoanalyse des Wertpapierinstituts die folgenden Angaben in die Anlage 3 aufzunehmen:

1. sämtliche von dem Wertpapierinstitut angebotene Hochrisikoprodukte,
2. die Anzahl aller Kunden des Wertpapierinstituts, den prozentualen Anteil der Kunden mit geringem Risiko und den prozentualen Anteil der Hochrisikokunden sowie die Anzahl der politisch exponierten Personen unter den Kunden,
3. zu den Korrespondenzbeziehungen des Wertpapierinstituts im Sinne des § 1 Absatz 21 des Geldwäschegesetzes:

- a) die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen des Wertpapierinstituts mit Wertpapierinstituten oder Wertpapierinstituten, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind, sowie
 - b) die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen des Wertpapierinstituts mit Wertpapierinstituten oder Wertpapierinstituten, die in einem Drittstaat ansässig sind, und von diesen Korrespondenzbeziehungen die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen, die das Wertpapierinstitut mit Wertpapierinstituten oder Wertpapierinstituten hat, die in einem Hochrisikostaat im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes ansässig sind,
4. zu den Zweigstellen, den Zweigniederlassungen und den sonstigen nachgeordneten Unternehmen des Wertpapierinstituts:
- a) deren Anzahl im Inland,
 - b) deren Anzahl in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - c) deren Anzahl in Drittstaaten und von diesen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und sonstigen nachgeordneten Unternehmen die Anzahl der Zweigstellen, Zweigniederlassungen und sonstigen nachgeordneten Unternehmen, die in Hochrisikostaat im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes ansässig sind, sowie
5. die Anzahl der vertraglich gebundenen Vermittler, die für das Wertpapierinstitut im Inland tätig sind, und die Anzahl der vertraglich gebundenen Vermittler, die für das Wertpapierinstitut im Ausland tätig sind.

(8) Der Prüfer hat die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zusätzlich in einen Erfassungsbogen nach Anlage 3 dieser Verordnung einzutragen und dort zu bewerten. Für die Bewertung ist die für den Erfassungsbogen vorgegebene Klassifizierung zu verwenden. Sofern die jeweiligen zugrundeliegenden Pflichten im Einzelfall im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten des Wertpapierinstituts nicht relevant sind, hat der Prüfer dies mit der Feststellung F 5 zu vermerken. Der Erfassungsbogen ist Teil des Prüfungsberichts und vollständig auszufüllen

(9) Die Vorschrift zum Prüfintervall nach § 76 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes bleibt durch die vorstehenden Absätze unberührt.

A b s c h n i t t 5

A n g a b e n z u b e s t i m m t e n R i s i k e n

§ 26

Länderrisiko

Der Umfang der von dem Wertpapierinstitut eingegangenen Länderrisiken insgesamt sowie die Methode zu ihrer Steuerung und Überwachung sind zu beurteilen. Insbesondere ist zu beurteilen, ob die Einschätzung der Länderrisiken auf der Grundlage von geeigneten Analysen erfolgt.

§ 27

Kredite an bestimmte Personen

(1) Stets zu prüfen sind die nach § 64 Absatz 1 Nummer 12 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzuzeigenden Kredite sowie Kredite an

1. Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans,
2. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, und
3. Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, bei denen ein gesetzlicher Vertreter der juristischen Person, ein Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaft, ein Prokurist oder ein zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter dieses Unternehmens dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des Wertpapierinstituts angehört.

(2) Der Prüfer hat die Kreditgewährungen bezüglich der Marktmäßigkeit der Bedingungen zu beurteilen. Zudem ist zu prüfen, ob es Anhaltspunkte für möglicherweise bestehende gravierende Interessenkonflikte gibt, die geeignet sind, die Zuverlässigkeit der Organmitglieder gemäß § 20 Absatz 1 bzw. § 21 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes zu beeinträchtigen.

§ 28

Wertpapierdarlehen

Vergibt das Wertpapierinstitut Darlehen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes zum Zwecke des darlehensfinanzierten Erwerbs von Wertpapieren hat der Prüfer zum Bilanzstichtag zu berichten über das

1. gesamte Volumen der Darlehen, und die Anzahl sämtlicher Darlehensnehmer sowie
2. Volumen der unbesicherten Darlehen sowie deren Anzahl.

§ 29

Einhaltung der Pflichten aus Derivategeschäften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

(1) Der Prüfer hat die Verfahren zur Ermittlung aller OTC-Derivate-Kontrakte, die der Pflicht zum Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, und die Einhaltung der Clearingpflicht gemäß Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2 sowie Artikel 4a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1), auch in Verbindung mit einer aufgrund des § 31 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, zu beurteilen. Unterliegen gruppeninterne Transaktionen der Ausnahme des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, so sind die organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der damit verbundenen Voraussetzungen zu beurteilen.

(2) Der Prüfer hat die Prozesse zur Erfüllung der Meldepflichten nach Artikel 9 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zu beurteilen.

(3) Der Prüfer hat die Angemessenheit der Risikominderungstechniken für OTC-Derivatekontrakte, die nicht einer Pflicht zum Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit technischen Regulierungsstandards, die nach Artikel 11 Absatz 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlassen worden sind, zu beurteilen. Dazu hat der Prüfer insbesondere Folgendes zu beurteilen:

1. die Prozesse zur rechtzeitigen Bestätigung der Bedingungen abgeschlossener Geschäfte,
2. die Prozesse zur Abstimmung von Portfolien,
3. den Umfang, in dem das Wertpapierinstitut von der Möglichkeit der Komprimierung von Portfolien gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen, die Clearingpflicht, das öffentliche Register, den Zugang zu einem Handelsplatz, nichtfinanzielle Gegenparteien und Risikominderungstechniken für nicht durch eine CCP geclearte OTC-Derivatekontrakte (ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 11) Gebrauch gemacht hat,
4. die Prozesse zur Identifizierung streitbefangener Geschäfte und zur Beilegung solcher Streitigkeiten, einschließlich der Anzeige streitbefangener Geschäfte nach Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 sowie
5. die Besicherung nicht zentral geclearter Kontrakte sowie den Umfang der Befreiung von der Besicherungspflicht nach Artikel 11 Absatz 5, 6, 8 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

(4) Soweit nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gruppeninterne Transaktionen von der Besicherungspflicht nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ausgenommen sind, ist zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von dieser Besicherungspflicht vorliegen. Wurden gruppeninterne Transaktionen von der Besicherungspflicht unter den Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 6, 8 oder Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 befreit, so ist zu beurteilen, ob die organisatorischen Maßnahmen des Wertpapierinstituts gewährleisten können, dass die Voraussetzungen für diese Befreiung eingehalten werden, einschließlich der Veröffentlichungspflicht nach Artikel 11 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013.

(5) Der Prüfer hat zu prüfen, ob das Wertpapierinstitut Vorkehrungen getroffen hat oder über Systeme verfügt, die jeweils geeignet sind, die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sicherzustellen.

(6) Sofern die Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Pflichten oder Prozesse durch das Wertpapierinstitut vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen übertragen worden ist, hat der Prüfer hierüber zu berichten.

Abschnitt 6

Abschlussorientierte Berichterstattung

§ 30

Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr

Die geschäftliche Entwicklung des Wertpapierinstituts ist für jede erbrachte Wertpapierdienstleistung unter Gegenüberstellung der für sie kennzeichnenden Zahlen des Berichtsjahres und des Vorjahres darzustellen und zu erläutern. Darzustellen sind dabei regelmäßig die Anzahl der Kunden, die Volumina der unter Verwaltung oder Beratung stehenden Vermögenswerte sowie die Volumina vermittelter Finanzinstrumente.

§ 31

Entwicklung der Vermögenslage

(1) Die Entwicklung der Vermögenslage des Wertpapierinstituts ist zu beurteilen. Besonderheiten, die für die Beurteilung der Vermögenslage von Bedeutung sind, insbesondere Art und Umfang bilanzunwirksamer Ansprüche und Verpflichtungen, sind hervorzuheben.

(2) Die Berichterstattung hat sich auch zu erstrecken auf

1. Art und Umfang stiller Reserven und stiller Lasten, unter besonderer Darstellung von vermiedenen Wertpapierabschreibungen,
2. bedeutende Verträge und schwebende Rechtsstreitigkeiten, soweit sich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage ergeben könnten, und die Bildung der notwendigen Rückstellungen,
3. alle abgegebenen Patronatserklärungen; dazu ist der Inhalt dieser Erklärungen darzustellen und ihre Rechtsverbindlichkeit zu beurteilen, sowie
4. nachrangige Vermögensgegenstände.

§ 32

Entwicklung der Ertragslage

(1) Die Entwicklung der Ertragslage des Wertpapierinstituts ist zu beurteilen.

(2) Auf der Basis der Unterlagen des Wertpapierinstituts ist auch über die Ertragslage der wesentlichen Geschäftssparten zu berichten; dabei sind jeweils die wichtigsten Erfolgsquellen und Erfolgsfaktoren gesondert darzustellen.

(3) Mögliche Auswirkungen von Risiken auf die Entwicklung der Ertragslage sind darzustellen.

§ 33

Risikolage und Risikovorsorge

(1) Die Risikolage und die Risikotragfähigkeit des Wertpapierinstituts sind zu beurteilen.

(2) Das Verfahren zur Ermittlung der Risikovorsorge ist darzustellen und zu beurteilen. Art, Umfang und Entwicklung der Risikovorsorge sind zu erläutern und die Angemessenheit der Risikovorsorge ist zu beurteilen.

(3) Ist für den Zeitraum nach dem Bilanzstichtag neuer Risikovorsorgebedarf bekannt geworden, so ist hierüber zu berichten.

§ 34

Erläuterungen zur Rechnungslegung

Die Bilanzposten, die Angaben unter dem Bilanzstrich und die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit des jeweiligen Postens zu erläutern und mit den Vorjahreszahlen zu vergleichen.

Abschnitt 7

Angaben zu Wertpapierinstitutsgruppen und Finanzkonglomeraten

§ 35

Regelungsbereich

(1) Dieser Abschnitt ist anzuwenden auf Wertpapierinstitutsgruppen im Sinne von § 2 Absatz 25 des Wertpapierinstitutsgesetzes.

(2) Die Berichterstattung hat im Sinne von § 78 Absatz 6 des Wertpapierinstitutsgesetzes zu erfolgen.

§ 36

Aufsichtliche Zusammenfassung und Berichterstattung

(1) Der Prüfer hat gemäß § 78 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes zu prüfen und darüber zu berichten, ob die Gruppe der einzubeziehenden Unternehmen richtig bestimmt wurde. Diese sind unter der Angabe der Unternehmensart darzustellen.

(2) Der Prüfer hat gemäß § 78 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes zu prüfen und darüber zu berichten, ob die Anforderungen an die Konsolidierung im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder an den Gruppenkapitaltest gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2033 eingehalten wurden.

(3) Der Prüfer hat zu prüfen, ob die nach § 67 des Wertpapierinstitutsgesetzes auf Gruppenebene vorzunehmenden Anzeigen zutreffend abgegeben wurden.

§ 37

Zusätzliche Angaben

Vorbehaltlich des § 37 ist im Bericht über die Prüfung auf die Wertpapierinstitute, die die Bundesanstalt jeweils gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 freigestellt hat, zusätzlich einzugehen auf

1. die Namen der gruppenangehörigen Unternehmen, die die Bundesanstalt gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 freigestellt hat, sowie den Umfang der Freistellung,
2. Übertragungen von Eigenmitteln oder Rückzahlungen von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen zu Gunsten von nachgeordneten Unternehmen, die die Bundesanstalt gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 freigestellt hat, und
3. Übertragungen von Eigenmitteln oder Rückzahlungen von Verbindlichkeiten zu Gunsten des Mutterunternehmens, sofern die Bundesanstalt dieses gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 freigestellt hat.

§ 38

Ergänzende Vorschriften für Unternehmen eines Finanzkonglomerats

(1) Bei übergeordneten Unternehmen eines Finanzkonglomerats im Sinne des § 12 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes ist darzustellen, ob die Berechnung der Eigenmittel des Finanzkonglomerats § 18 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes entspricht, und darüber zu berichten, ob das Unternehmen die Meldepflicht nach § 17 Absatz 2 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes eingehalten hat.

(2) Es ist darüber zu berichten, mit welchen Vorkehrungen das übergeordnete Unternehmen die Anforderungen der §§ 23 und 25 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes einhält. Diese Berichterstattung umfasst auch die Einhaltung der Anzeigevorschriften gemäß § 23 Absatz 1 und 3 Satz 6 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes.

A b s c h n i t t 8

D a t e n ü b e r s i c h t u n d S c h l u s s v o r s c h r i f t

§ 39

Datenübersicht

Die auf das jeweilige Wertpapierinstitut anwendbaren Formblätter in den Anlagen 1 bis 3 sind auszufüllen und dem Prüfungsbericht beizufügen. Die Formblätter in der Anlage 1 sind um die entsprechenden Vorjahresdaten zu ergänzen.

Erstmalige Anwendung

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind erstmals auf die Prüfung des Geschäfts der Wertpapierinstitute ab dem 26. Juni 2021 anzuwenden. Für das Geschäft vor diesem Tag findet die Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte (Prüfungsberichtsverordnung - PrüfbV) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Anlage 1

(zu § 38)

Wpl-SON1

Datenübersicht für Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute

Die angegebenen Beträge (kaufmännische Rundung) lauten auf Tsd. Euro (EUR). Prozentangaben sind mit einer Nachkommastelle anzugeben.

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
Daten zu den organisatorischen Grundlagen			
1. Anwendung der Vorschriften über das Handelsbuch: ja (= 0) / nein (= 1)	300		
2. Wertpapierinstitut ist ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen: ja (= 0) / nein (= 1)	428		
3. Personalbestand gemäß § 267 Absatz 5 HGB	001		
Daten zur Vermögenslage			
1. Eigenmittel nach Artikel 9 IFR ¹ nach dem Stand bei Geschäftsschluss am Bilanzstichtag			
a) Kernkapital	006		
aa) hartes Kernkapital	426		
bb) zusätzliches Kernkapital	427		
b) Ergänzungskapital	007		
2. Bestand Reserven nach § 340f HGB			
a) nicht als Eigenmittel berücksichtigte stille Reserven nach § 340f HGB	002		
b) aufgrund unterlassener Einzelwertberichtigungen gebundene Reserven nach § 340f HGB	400		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
3. Reserven nach § 26a KWG i.d.F. vom 11. Juli 1985	401		
4. Kursreserven bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren			
a) Bruttobetrag der Kursreserven	301		
b) Nettobetrag der Kursreserven ²	302		
5. Kursreserven bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sowie Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen			
a) Bruttobetrag der Kursreserven	303		
b) Nettobetrag der Kursreserven	304		
6. Vermiedene Abschreibungen auf Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	305		
7. Vermiedene Abschreibungen auf Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	306		
8. Beteiligungen an einem Unternehmen der Finanzbranche gem. Artikel 4 Absatz 1 Nummer 17 IFR	402		
9. Gewährte Darlehen und andere Kredite gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 2 WpIG	073		
Daten zur Liquidität und zur Refinanzierung			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die 10 Prozent der "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten" überschreiten	022 250		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, die 10 Prozent der "Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" überschreiten	023 251		
3. Dem Wertpapierinstitut zugesagte Refinanzierungsmöglichkeiten ohne diejenigen bei der Deutschen Bundesbank			
a) Zusagen	024		
b) Inanspruchnahme	025		
Daten zur Ertragslage			
1. Zinsergebnis			
a) Zinserträge ³	029		
b) Zinsaufwendungen	030		
c) darunter: für stille Einlagen, für Genussrechte und für nachrangige Verbindlichkeiten	031		
d) Zinsergebnis	032		
2. Provisionsergebnis			
a) Provisionserträge	313		
b) Provisionsaufwendungen	314		
c) Provisionsergebnis	033		
3. Aufwendungen und Erträge des Handelsbestands			
a) Aufwendungen aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes	315		
b) Erträge aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestandes	316		
c) Aufwendungen aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁴	317		
d) Erträge aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁵	318		
e) Aufwendungen aus Geschäften mit Derivaten	319		
f) Erträge aus Geschäften mit Derivaten	320		

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
4. Ergebnis aus dem sonstigen nicht zinsabhängigen Geschäft ⁶	037		
5. Allgemeiner Verwaltungsaufwand			
a) Personalaufwand ⁷	038		
b) andere Verwaltungsaufwendungen ⁸	039		
6. Sonstige und außerordentliche Erträge und Aufwendungen ⁹	047		
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	048		
8. Erträge aus Verlustübernahmen und baren bilanzunwirksamen Ansprüchen	049		
9. Aufwendungen aus der Bildung von Vorsorgereserven nach § 340f und § 340g HGB	050		
10. Erträge aus der Auflösung von Vorsorgereserven nach § 340f und § 340g HGB	051		
11. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	052		
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	053		
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	054		
14. Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen	055		
15. Einstellungen in Kapital- und Gewinnrücklagen	056		
16. Entnahmen aus Genussrechtskapital	057		
17. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals	058		
Ergänzende Angaben			

Position		Berichtsjahr (1)	Vorjahr (2)
1. Abweichungen im Sinne von § 284 Absatz 2 Nummer 2 HGB			
a) von Bilanzierungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	095		
b) von Bewertungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	096		
2. Betrag der nicht mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapiere bei den folgenden Posten (§ 35 Absatz 1 Nummer 2 RechKredV)			
a) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	107		
b) Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	108		
3. Nachrangige Vermögensgegenstände			
a) nachrangige Forderungen an Kreditinstitute	112		
b) nachrangige Forderungen an Kunden	113		
c) sonstige nachrangige Vermögensgegenstände	114		
4. Bruttogesamteinkünfte aus Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten gem. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2019/2033	900		

¹ Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nummer 1093/2010, (EU) Nummer 575/2013, (EU) Nummer 600/2014 und (EU) Nummer 806/2014 (ABl. L 314 vom 27.11.2019, S. 1).

² Hier sind negative Ergebnisbeiträge aus den Sicherungsgeschäften mit den Kursreserven der gesicherten Aktiva zu verrechnen.

³ Einschließlich laufender Erträge aus Beteiligungen und Erträgen aus Ergebnisabführungsverträgen.

⁴ Einschließlich der Gewinne und Verluste aus Devisentermingeschäften unabhängig davon, ob es sich um zins- oder kursbedingte Aufwendungen oder Erträge handelt.

⁵ Einschließlich laufender Erträge aus Beteiligungen und Erträgen aus Ergebnisabführungsverträgen.

⁶ Hier sind die Ergebnisse aus Warenverkehr und Nebenbetrieben sowie alle anderen ordentlichen Ergebnisse aus dem nichtzinsabhängigen Geschäft einzuordnen.

⁷ Einschließlich Aufwendungen für vertraglich vereinbarte feste Tätigkeitsvergütungen an die persönlich haftenden Gesellschafter. Aufwendungen für von fremden Arbeitgebern angemietete Arbeitskräfte sind dem anderen Verwaltungsaufwand zuzurechnen.

⁸ Hierunter fallen unter anderem Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, ausgenommen außerordentliche Abschreibungen. Zu erfassen sind hier alle Steuern außer Steuern vom Einkommen und Ertrag.

⁹ Hier sind alle Aufwendungen und Erträge anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Aufwendungen aus Gewinnabführungen und Erträge aus Verlustübernahmen und aus baren bilanzunwirksamen Ansprüchen.

Anlage 3

(zu § 38)

Wpl-SON03

Erfassungsbogen gemäß § 25 Wpl-PrüfV

Wertpapierinstitut:

Berichtszeitraum:

Prüfungstichtag:

Prüfungsleiter vor Ort:

Erster Teil:

Angaben zu folgenden Risikofaktoren anhand der aktuellen und vollständigen Wertpapierinstitutseigenen Risikoanalyse (§ 25 Absatz 8 Wpl-PrüfV)

1. Auflistung sämtlicher angebotener Hochrisikoprodukte (laut Risikoanalyse):

2. Anzahl der Kunden: _____
 - a) davon Anteil der Kunden mit geringem Risiko _____, _____%
 - b) davon Anteil der Hochrisikokunden _____, _____%
 - c) davon Anzahl von politisch exponierten Personen (Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte) _____

3. Anzahl der Korrespondenzbeziehungen mit Unternehmen mit Sitz in:
 - a) EU/EWR-Staaten _____
 - b) Drittstaaten _____
davon in Hochrisikostaaen _____

4. Anzahl der Zweigstellen/Zweigniederlassungen/ nachgeordneten Unternehmen:
 - a) im Inland _____
 - b) im EU-/EWR-Ausland _____
 - c) in Drittstaaten _____
davon in Hochrisikostaaen _____

5. Anzahl der für das Wertpapierinstitut tätigen gebundenen Vermittler:
 - a) im Inland _____
 - b) im Ausland _____

Zweiter Teil:

Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen

Für die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen ist der Prüfungsleiter vor Ort verantwortlich.

Feststellung F 0 – keine Mängel

Feststellung F 1 – geringfügige Mängel

Feststellung F 2 – mittelschwere Mängel

Feststellung F 3 – gewichtige Mängel

Feststellung F 4 – schwergewichtige Mängel

Feststellung F 5 – nicht anwendbar

Eine F 0-Feststellung beschreibt ein völliges Fehlen von Normverstößen.

Eine F 1-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit leichten Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 2-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit merklichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 3-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit deutlichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 4-Feststellung beschreibt einen Normverstoß, der die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung erheblich beeinträchtigt oder vollständig beseitigt.

Eine F 5-Feststellung beschreibt die Nichtanwendbarkeit des Prüfungsgebiets in dem geprüften Wertpapierinstitut.

Nummer	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
A. Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung				
I. Interne Sicherungsmaßnahmen				
1.	§ 5 Absatz 1 und 2 GwG	Erstellung, Dokumentation, Überprüfung, ggf. Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung		
2.	§ 6 Absatz 2 Nummer 1 und 4, Absatz 5 GwG	Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung		
3.	§ 6 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 7 GwG	Erfüllung von Pflichten in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten (Bestellung, Mitteilung, Ausstattung, Kontrollen)		
4.	§ 6 Absatz 2 Nummer 5 GwG	Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen		
5.	§ 6 Absatz 2 Nummer 6 GwG	Durchführung von Schulungen und Unterrichtung von Mitarbeiter/-innen		

Num-mer	Vorschrift	Prüfungspflichten	Fest-stel-lung	Fund-stelle
6.	§ 6 Absatz 2 Nummer 7 GwG	Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung		
7.	§ 6 Absatz 7 GwG	Vertragliche Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen		
II. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden				
8.	§ 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1, § 15 Absatz 2 GwG	Durchführung von Risikobewertungen von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen		
9.	§ 10 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. §§ 11 bis 13 GwG, § 34 WpIG, § 10 Absatz 9 GwG	Identifizierung des Vertragspartners und der für diesen auftretenden Personen (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
10.	§ 10 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 11 Absatz 1 und 5, § 10 Absatz 9 GwG	Abklärung und ggf. Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
11.	§ 10 Absatz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 9 GwG	Einholung von Informationen zum Zweck/zur Art der Geschäftsverbindung (einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung)		
12.	§ 10 Absatz 1 Nummer 4, § 10 Absatz 9 GwG	Abklärung der Politisch exponierte Person-Eigenschaft (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
13.	§ 10 Absatz 1 Nummer 5 Satzteil 1 GwG	Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehungen		
14.	§ 10 Absatz 1 Nummer 5 Satzteil 2 GwG	Durchführung von Aktualisierungen		
15.	§ 14 Absatz 1 und 2 GwG	Durchführung von vereinfachten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)		
16.	§ 15 Absatz 1 bis 7, Absatz 9 i. V. m. § 10 Absatz 9 GwG, § 35 WpIG	Durchführung von verstärkten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)		
17.	§ 17 Absatz 1 bis 7 GwG	Ausführung von Sorgfaltspflichten durch Dritte und vertragliche Auslagerung		

Nummer	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
III. Sonstige Pflichten				
18.	§ 6 Absatz 6 GwG	Organisation und Erfüllung der Auskunftspflicht		
19.	§ 8 GwG	Durchführung von Aufzeichnungen und Aufbewahrung		
20.	§ 9 i. V. m. § 5 Absatz 3 GwG	Durchführung von gruppenweiten Pflichten		
21.	§ 43 i. V. m. § 47 Absatz 1 bis 4 GwG	Durchführung des Verdachtsmeldeverfahrens (einschließlich Beachtung des Verbots der Informationsweitergabe)		
22.	§ 6 Absatz 8 und 9, § 7 Absatz 3, § 9 Absatz 3 Satz 3, § 15 Absatz 8, § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5, § 39 Absatz 3, § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 GwG, § 33 Absatz 4 WpIG	Befolgung von Anordnungen		
23.	§ 37 WpIG	Einhaltung von Geschäftsverboten		
B. Sonstige strafbare Handlungen im Sinne von § 33 WpIG				
24.	§ 33 Absatz 1 WpIG	Erstellung, Dokumentation, Überprüfung, ggf. Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf sonstige strafbare Handlungen		
25.	§ 33 Absatz 1 WpIG	Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf sonstige strafbare Handlungen		
26.	§ 33 Absatz 1 WpIG	Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von sonstigen strafbaren Handlungen		
27.	§ 33 Absatz 2 WpIG i. V. m. § 8 GwG	Durchführung der Untersuchungspflicht		
28.	§ 33 Absatz 3 WpIG	Vertragliche Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen		
29.	§ 33 Absatz 4 WpIG	Befolgung von Anordnungen		
30.	§ 33 Absatz 5 WpIG i. V. m. § 7 GwG	Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Stelle (ggf. zulässiges Absehen)		
C. Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers				

Num- mer	Vorschrift	Prüfungspflichten	Fest- stel- lung	Fund- stelle
31.	Verordnung (EU) 2015/847	Pflichten aufgrund der Verord- nung (EU) 2015/847		

Artikel 2

Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Wertpapierinstituten

(Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung – Wpl-VergV)

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verantwortlichkeiten; jährliche Überprüfung
- § 4 Ausrichtung an der Strategie des Wertpapierinstituts
- § 5 Angemessenheit der Vergütung und der Vergütungssysteme
- § 6 Variable Vergütung
- § 7 Voraussetzungen für die Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung und die Erdienung zurückbehaltener Vergütungsbestandteile
- § 8 Verbot der Einschränkung oder Aufhebung der Risikoadjustierung
- § 9 Grundsätze zu den Vergütungssystemen in den Organisationsrichtlinien; Dokumentationspflichten
- § 10 Überprüfung und Anpassung der Vergütungssysteme
- § 11 Information über Vergütungssysteme
- § 12 Anpassung bestehender Vereinbarungen
- § 13 Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses
- § 14 Offenlegung

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Mittleren Wertpapierinstitute im Sinne des § 2 Absatz 17 des Wertpapierinstitutsgesetzes und für die Vergütung sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Wertpapierinstitute gemäß § 2 Absatz 7 dieser Verordnung, deren berufliche Aktivitäten sich nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2021/... (RTS „identified staff“) wesentlich auf das Risikoprofil des Wertpapierinstituts oder der von ihm verwalteten Vermögenswerte auswirken, einschließlich

1. der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter gemäß § 2 Absatz 36 des Wertpapierinstitutsgesetzes,
2. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die nachgelagerte Führungsebene bilden,
3. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die hohe Risikopositionen eingehen können,
4. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kontrolleinheiten und

5. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung mindestens der niedrigsten Gesamtvergütung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der nachgelagerten Führungsebene oder eines Risikoträgers entspricht.

(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf Vergütungen, die

1. durch Tarifvertrag vereinbart sind,
2. im Geltungsbereich eines Tarifvertrags durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen vereinbart sind oder
3. aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Vergütung im Sinne dieser Verordnung sind

1. sämtliche finanzielle Leistungen, gleich welcher Art, einschließlich der Leistungen zur Altersversorgung,
2. sämtliche Sachbezüge, gleich welcher Art, einschließlich der Leistungen zur Altersversorgung, und
3. sämtliche Leistungen von Dritten,

die eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Hinblick auf ihre oder seine berufliche Tätigkeit für das Wertpapierinstitut erhält. Sachbezüge gemäß Satz 1 Nummer 2, die nach dem Einkommenssteuergesetz nicht als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind oder gemäß § 8 Absatz 2 Satz 11 des Einkommenssteuergesetzes außer Ansatz bleiben, müssen nicht berücksichtigt werden.

(2) Vergütungssysteme im Sinne dieser Verordnung sind die internen Regelungen des Wertpapierinstituts zur Vergütung sowie deren tatsächliche Umsetzung durch das Wertpapierinstitut.

(3) Variable Vergütung im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Vergütung, der nicht fix gemäß Absatz 6 ist. Ist eine eindeutige Zuordnung eines Vergütungsbestandteils zur fixen Vergütung gemäß Absatz 6 nicht möglich, gilt dieser Bestandteil als variable Vergütung.

(4) Zusätzliche Leistungen zur Altersversorgung im Sinne dieser Verordnung sind die Teile der variablen Vergütung, deren Gewährung einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter von dem Wertpapierinstitut nach seinem Ermessen als Altersversorgung zugesagt werden.

(5) Abfindungen sind Vergütungen, die eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung des Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses erhält.

(6) Fixe Vergütung im Sinne dieser Verordnung ist der Teil der Vergütung,

1. dessen Gewährung und Höhe keinem Ermessen unterliegt,

2. dessen Gewährung und Höhe der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter keine Anreize für eine Risikoübernahme bieten,
3. bei dem die Voraussetzungen für die Gewährung und Höhe vorher festgelegt wurden,
4. bei dem die Voraussetzungen für die Gewährung und Höhe transparent für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter sind,
5. dessen Gewährung und Höhe dauerhaft sind
6. der nicht einseitig von dem Wertpapierinstitut verringert, ausgesetzt oder aufgehoben werden kann und
7. der nicht leistungsabhängig oder sonst vom Eintritt zuvor vereinbarter Bedingungen abhängig ausgestaltet ist.

Als fixe Vergütung gelten auch finanzielle Leistungen oder Sachbezüge, die

1. auf einer zuvor festgelegten allgemeinen, ermessensunabhängigen und wertpapierinstitutsweiten Regelung beruhen,
2. nicht leistungsabhängig sind,
3. keine Anreize für eine Risikoübernahme bieten,
4. entweder einen Großteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vorab festgelegte Kriterien erfüllen, begünstigen, sowie
5. Zahlungen in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nummer 5 gelten bei Erfüllung der zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Satz 4 auch Zulagen als fixe Vergütung, die an ins Ausland entsandte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes entweder im Hinblick auf die dortigen Lebenshaltungskosten sowie die dortige Steuerlast gezahlt werden oder um die vertraglich vereinbarte fixe Vergütung gemäß Satz 1 an das für eine vergleichbare Tätigkeit im jeweiligen Markt übliche Niveau anzupassen (Auslandszulage). Die Auslandszulage gemäß Satz 3 muss folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllen, um als fixe Vergütung zu gelten:

1. Die Zulage wird aufgrund einer einheitlichen wertpapierinstitutsweiten Regelung in vergleichbaren Fällen ermessensunabhängig an alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleistet;
2. die Höhe der Zulage basiert auf bestimmten Kriterien und
3. der Anspruch auf Leistung der Zulage steht unter der auflösenden Bedingung des Wegfalls des jeweiligen Grunds ihrer Gewährung.

(7) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Verordnung sind alle Arbeitnehmer des Wertpapierinstituts gemäß § 5 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie alle natürlichen Personen,

1. deren sich das Wertpapierinstitut beim Betreiben von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenendienstleistungen und Nebengeschäften bedient, insbesondere aufgrund eines Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses, oder

2. die im Rahmen einer Auslagerungsvereinbarung mit einem gruppenangehörigen Auslagerungsunternehmen unmittelbar an Dienstleistungen für das Wertpapierinstitut beteiligt sind, um Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Nebengeschäfte zu erbringen.

Nicht als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten Handelsvertreterinnen und Handelsvertreter gemäß § 84 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs.

(8) Vergütungsparameter im Sinne dieser Verordnung sind die quantitativen und qualitativen Bestimmungsfaktoren, anhand derer die Leistung und der Erfolg einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters oder einer Organisationseinheit oder der Gesamterfolg eines Wertpapierinstituts oder einer Gruppe gemessen werden.

(9) Erfolgsbeiträge im Sinne dieser Verordnung sind die auf der Grundlage von Vergütungsparametern ermittelten tatsächlichen Leistungen und Erfolge einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters oder einer Organisationseinheit oder der Gesamterfolg eines Wertpapierinstituts oder einer Gruppe, die in die Ermittlung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile einfließen. Erfolgsbeiträge können auch negativ sein.

(10) Kontrolleinheiten im Sinne dieser Verordnung sind Kontrolleinheiten gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/... (RTS „identified staff“).

§ 3

Verantwortlichkeiten; jährliche Überprüfung

(1) Die Geschäftsleitung ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleiter sind, nach Maßgabe des § 46 des Wertpapierinstitutsgesetzes und dieser Verordnung verantwortlich. Sie hat das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, soweit ein solches besteht, mindestens einmal jährlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Wertpapierinstituts zu informieren. Soweit ein Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan besteht, ist der oder dem Vorsitzenden ein entsprechendes Auskunftsrecht gegenüber der Geschäftsleitung einzuräumen.

(2) Soweit ein Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan besteht, ist dieses für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter sowie der Leiterinnen und Leiter der Bereiche Risikomanagement und Compliance nach Maßgabe des § 46 des Wertpapierinstitutsgesetzes und dieser Verordnung verantwortlich. Besteht kein Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, ist die Geschäftsleitung verantwortlich; diese hat ihre Tätigkeit insoweit detailliert zu dokumentieren.

§ 4

Ausrichtung an der Strategie des Wertpapierinstituts

Die Vergütungsstrategie und die Vergütungssysteme müssen auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet sein, die in den Geschäfts- und Risikostrategien des Wertpapierinstituts niedergelegt sind. Dabei sind auch die langfristigen Effekte der Anlageentscheidungen des Wertpapierinstituts und die Unternehmenskultur zu berücksichtigen. Die Vergütungsparameter müssen sich an den Strategien ausrichten und das Erreichen der strategischen Ziele unterstützen.

Angemessenheit der Vergütung und der Vergütungssysteme

(1) Die Vergütungssysteme sind angemessen ausgestaltet, wenn sie

1. an die Größe, die interne Organisation und die Art sowie den Umfang und die Komplexität der Geschäftstätigkeit des Wertpapierinstituts angepasst sind;
2. deutlich zwischen der fixen und der variablen Vergütung unterscheiden, wobei die
 - a) fixe Vergütung im Wesentlichen die einschlägige Berufserfahrung und die organisatorische Verantwortung im Unternehmen widerspiegelt, wie sie als Teil des Arbeitsvertrages in der Tätigkeitsbeschreibung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters festgelegt ist, und
 - b) variable Vergütung die nachhaltige und risikobereinigte Leistung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters sowie die Leistungen widerspiegelt, die über die Tätigkeitsbeschreibung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters hinausgehen;
3. geschlechtsneutral sind;
4. mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind;
5. Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten umfassen;
6. ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln fördern;
7. Anreize für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, vermeiden und das Risikobewusstsein schärfen und
8. nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung zuwiderlaufen.

(2) Vergütungssysteme laufen der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten insbesondere zuwider, wenn

1. sich die Höhe der variablen Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kontrolleinheiten auf der einen Seite und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der von ihnen kontrollierten Organisationseinheiten auf der anderen Seite maßgeblich nach gleichlaufenden Vergütungsparametern bestimmt und die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht;
2. sich die Höhe der variablen Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kontrolleinheiten nicht danach bestimmt, inwieweit die mit den Aufgaben der Kontrolleinheiten verbundenen Ziele der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreicht werden;
3. der Schwerpunkt der Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kontrolleinheiten nicht auf dem fixen Vergütungsbestandteil liegt, und
4. die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kontrolleinheiten nicht so ausgestaltet ist, dass eine angemessene qualitative und quantitative Personalausstattung ermöglicht wird.

Im Hinblick auf das für die Risikosteuerung zuständige Mitglied der Geschäftsleitung gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.

(3) Abfindungen und vertraglich festgelegte Karenzentschädigungen für die Dauer eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots gelten als variable Vergütung. Das Wertpapierinstitut hat in Bezug auf die Zusage von Abfindungen schriftlich oder elektronisch Grundsätze festzulegen, in denen insbesondere ein Höchstbetrag oder die Kriterien für die Bestimmung der Abfindungsbeträge zu regeln sind. Abfindungen sind im Einklang mit dem Rahmenkonzept gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zu gewähren und angemessen zu dokumentieren. Sie müssen vorbehaltlich Satz 5 Nummer 3 der Leistung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters im Zeitverlauf Rechnung tragen und dürfen negative Erfolgsbeiträge oder Fehlverhalten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nicht belohnen. Folgende Vergütungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 7 und müssen bei der Beurteilung der Angemessenheit des Verhältnisses der variablen zur fixen Vergütung gemäß § 6 Absatz 1 nicht berücksichtigt werden:

1. Abfindungen,
 - a) auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht,
 - b) die aufgrund eines Sozialplans gemäß § 112 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes geleistet werden,
 - c) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder Prozessvergleichs zu leisten sind, oder
 - d) die im Fall einer einvernehmlichen oder von dem Wertpapierinstitut veranlassten betriebsbedingten Vertragsbeendigung oder bei Abwendung eines unmittelbar drohenden gerichtlichen Verfahrens einen Betrag nicht überschreiten, der anhand eines vorher in den Grundsätzen gemäß Satz 2 festgelegten allgemeinen Formel berechnet wurde;
2. vertraglich festgelegte Karenzentschädigungen für die Dauer eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots, sofern die Zahlungen vorbehaltlich des § 74 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs die ursprünglich geschuldete Fixvergütung nicht überschreiten, und
3. sonstige Abfindungen, sofern das Wertpapierinstitut der Aufsichtsbehörde gemäß § 2 Absatz 5 die Gründe für die Gewährung sowie die Angemessenheit des Betrags schlüssig dargelegt hat; bei Abfindungen bis zu einer Höhe, die
 - a) 200 000 Euro nicht überschreitet und
 - b) nicht mehr als 200 Prozent der fixen Vergütung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr entspricht,

gilt der Betrag als angemessen, und es kann auf eine Darlegung verzichtet werden. Setzt sich die Vergütung aus mehreren Bestandteilen gemäß den Nummern 1 bis 3 zusammen, so ist in jedem Fall eine Darlegung bei der Aufsichtsbehörde gemäß Nummer 3 notwendig.

(4) Zusätzliche variable Vergütungen, die zum Zwecke der Bindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an das Wertpapierinstitut gewährt werden (Halteprämien), sind nur zulässig, wenn das Wertpapierinstitut in der Lage ist, ihr berechtigtes Interesse an der Gewährung von Halteprämien zu begründen. Sie müssen insbesondere den Anforderungen der §§ 4 und 6 Absatz 2 Nummer 4 genügen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Verhältnisses gemäß § 6 Absatz 1 sind Halteprämien entweder zeitanteilig oder mit dem Gesamtbetrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu berücksichtigen.

Variable Vergütung

(1) Das Wertpapierinstitut muss für das Verhältnis zwischen der variablen und der fixen Vergütung angemessene Werte festlegen und dabei die Geschäftstätigkeit des Wertpapierinstituts, die damit einhergehenden Risiken sowie die Auswirkungen berücksichtigen, die die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das Risikoprofil des Wertpapierinstituts haben. Der Anteil der fixen Vergütung muss zudem ausreichend hoch sein, um dem Wertpapierinstitut einen ausreichenden Spielraum bezüglich der variablen Vergütung zu geben, so dass erforderlichenfalls auch ganz auf eine Zahlung der variablen Vergütung verzichtet werden kann. Es darf keine signifikante Abhängigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters von der variablen Vergütung bestehen, die variable Vergütung muss aber andererseits einen wirksamen Verhaltensanreiz setzen können.

(2) Jede variable Vergütung, die ein Wertpapierinstitut seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährt, erfüllt die folgenden Anforderungen:

1. Die Höhe der variablen Vergütung bestimmt sich nach der Leistung und wird auf der Grundlage einer Bewertung der individuellen Leistung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, der Leistung des betroffenen Geschäftsbereiches und des Gesamtergebnisses des Wertpapierinstituts ermittelt.
2. Bei der Bewertung der individuellen Leistung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters werden sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Kriterien berücksichtigt.
3. Die Bewertung der Leistung nach Nummer 1 bezieht sich auf einen mehrjährigen Zeitraum und trägt dem Geschäftszyklus sowie den Geschäftsrisiken des Wertpapierinstituts Rechnung.
4. Es ist eine Verminderung oder Rückzahlung der variablen Vergütung durch Malus- oder Rückforderungsregelungen zugelassen, die sich nach von dem Wertpapierinstitut festgelegten Kriterien bestimmen, insbesondere danach, ob die betroffene Mitarbeiterin oder der betroffene Mitarbeiter
 - a) verantwortlich ist für bei dem Wertpapierinstitut eingetretene Verluste oder
 - b) an Aktivitäten teilgenommen hat, die zu bedeutenden Verlusten für das Wertpapierinstitut geführt haben, oder
 - c) für ihre oder seine Tätigkeit nicht mehr als sachkundig und zuverlässig angesehen werden kann.
5. Die variable Vergütung beeinträchtigt nicht die Fähigkeit des Wertpapierinstituts, eine ausreichende Ausstattung mit Eigenmitteln sicherzustellen.
6. Es besteht keine garantierte variable Vergütung; dies gilt nicht für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ersten Anstellungsjahr, wenn das Wertpapierinstitut über eine gute Ausstattung mit Eigenmitteln verfügt und die unmittelbar vorangegangene Tätigkeit nicht in derselben Gruppe erfolgte.
7. Bestandteile der variablen Vergütung, die einen Ausgleich für entgangene Vergütung aus einem vorangegangenen Arbeitsverhältnis darstellen, müssen im Einklang mit den langfristigen Interessen des Wertpapierinstituts stehen.
8. Mindestens die Hälfte der variablen Vergütung besteht aus den folgenden Instrumenten:

- a) Aktien des Wertpapierinstituts oder, entsprechend der Rechtsnatur des Wertpapierinstituts, vergleichbare Instrumente;
 - b) auf Aktien des Wertpapierinstituts bezogene Instrumente oder, entsprechend der Rechtsnatur des Wertpapierinstituts, vergleichbare unbare Zahlungsinstrumente;
 - c) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitals, die vollständig in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder die herabgesetzt werden können und die jeweils die Bonität des Wertpapierinstituts unter der Annahme der Unternehmensfortführung widerspiegeln;
 - d) unbare Zahlungsinstrumente, die die Instrumente des verwalteten Portfolios widerspiegeln;
9. Mindestens 40 Prozent der variablen Vergütung sind so gestaltet, dass sie zeitverzögert über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren geleistet werden, abhängig vom Geschäftszyklus des Wertpapierinstituts, der Art ihrer Geschäfte und der Tätigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters; der zeitverzögert zu leistende Anteil der variablen Vergütung beträgt mindestens 60 Prozent im Fall einer besonders hohen variablen Vergütung.
10. Bis zu 100 Prozent der variablen Vergütung entfallen, sobald sich die wirtschaftliche Entwicklung des Wertpapierinstituts abschwächt oder negativ wird.
11. Zusätzliche Leistungen zur Altersversorgung stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Wertpapierinstituts.

(3) Die Instrumente gemäß Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a bis d müssen Gegenstand einer internen Richtlinie des Wertpapierinstituts über eine Sperrfrist sein, die die langfristigen Interessen des Wertpapierinstituts, ihrer Gläubiger und Kunden berücksichtigt. Die Bundesanstalt kann die Art und Ausgestaltung dieser Instrumente einschränken oder die Nutzung bestimmter Instrumente für die variable Vergütung beschränken; ein Wertpapierinstitut, das keine der unter Nummer 8 genannten Instrumente herausgibt, kann mit Zustimmung der Bundesanstalt andere Gestaltungen nutzen, die vergleichbare Ziele erfüllen.

(4) Die gemäß Absatz 2 Nummer 9 zeitverzögerte Leistung der variablen Vergütung soll zeitanteilig erfolgen.

(5) Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter das Wertpapierinstitut vor dem Renteneintrittsalter verlässt, müssen zusätzliche Leistungen zur Altersversorgung gemäß Absatz 2 Nummer 11 von dem Wertpapierinstitut für eine Zeit von 5 Jahren in Instrumenten gemäß Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a bis d gehalten werden. Erreicht die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Renteneintrittsalter, müssen zusätzliche Leistungen zur Altersversorgung von dem Wertpapierinstitut mit Instrumenten gemäß Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a bis d geleistet und von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mindestens 5 Jahre gehalten werden.

(6) Absatz 2 Nummer 8 und 9 sowie Absatz 5 sind nicht anwendbar auf Wertpapierinstitute, die die Kriterien des § 44 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes erfüllen. Abweichend von Satz 1 kann die Bundesanstalt die Anwendbarkeit des Absatzes 2 Nummern 8 und 9 sowie des Absatzes 5 anordnen, wenn dies aufgrund von Art und Umfang der Tätigkeit des Wertpapierinstituts, seiner internen Organisation oder den Eigenschaften der Gruppe, der das Wertpapierinstitut angehört, geboten ist.

(7) Im Zusammenhang mit der Zurückbehaltung darf ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf den in Instrumenten zurückbehaltenen Vergütungsanteil gemäß Absatz 2 Num-

mer 9 und Absatz 3 erst nach Ablauf des Zurückbehaltungszeitraums entstehen und während dieses Zeitraums lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermittlung des noch nicht zu einer Anwartschaft oder einem Anspruch erwachsenen Teils dieses Teils der variablen Vergütung bestehen nicht aber auf diesen Teil der Vergütung selbst.

§ 7

Voraussetzungen für die Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung und die Erdienung zurückbehaltener Vergütungsbestandteile

(1) Die Ermittlung der Leistung, die als Basis zur Berechnung von Pools für variable Vergütung herangezogen wird, berücksichtigt alle Kategorien von bestehenden und zukünftigen Risiken sowie die Kosten der Aufbringung von Eigenmitteln und liquiden Vermögenswerten nach der Verordnung (EU) 2019/2033. Der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen muss in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess unter angemessener und ihrem Aufgabenbereich entsprechender Beteiligung der Kontrolleinheiten festgesetzt werden. Die Nutzung und Zuteilung verschiedener Komponenten der variablen Vergütung innerhalb des Wertpapierinstituts berücksichtigt alle bestehenden und zukünftigen Risiken des Wertpapierinstituts. Die Verantwortlichkeiten gemäß § 3 gelten entsprechend.

(2) Eine Ermittlung und eine Erdienung von variabler Vergütung darf nur erfolgen, wenn und soweit zu den jeweiligen Zeitpunkten die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4 erfüllt sind. Ein späterer Ausgleich für eine Verringerung der variablen Vergütung ist nicht zulässig.

§ 8

Verbot der Einschränkung oder Aufhebung der Risikoadjustierung

(1) Die Risikoadjustierung der variablen Vergütung darf seitens der Wertpapierinstitute nicht durch Absicherungs- oder sonstige Gegenmaßnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden. Insbesondere dürfen keine Instrumente oder Maßnahmen angewendet werden, durch die die Anforderungen dieser Verordnung umgangen werden.

(2) Die Wertpapierinstitute haben angemessene Compliance-Strukturen einzurichten, um Absicherungs- oder sonstige Gegenmaßnahmen seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Einschränkung oder Aufhebung der Risikoadjustierung der Vergütung zu verhindern. Angemessene Compliance-Strukturen bestehen insbesondere in einer Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, keine persönlichen Absicherungs- oder sonstigen Gegenmaßnahmen zu treffen, um die Risikoadjustierung ihrer Vergütung einzuschränken oder aufzuheben. Dabei ist die Einhaltung dieser Verpflichtung risikoorientiert zumindest stichprobenartig durch die Kontrolleinheiten mit Compliance-Funktion gemäß § 2 Absatz 11 zu überprüfen.

§ 9

Grundsätze zu den Vergütungssystemen in den Organisationsrichtlinien; Dokumentationspflichten

(1) Das Wertpapierinstitut hat in seinen Organisationsrichtlinien Grundsätze zu den Vergütungssystemen festzulegen und zu dokumentieren. Die Grundsätze umfassen insbesondere

1. Angaben zur Ausgestaltung und Anpassung der Vergütungssysteme und zur Zusammensetzung der Vergütung,
2. die Regelungen der jeweiligen Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsleitung, des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, gegebenenfalls des Vergütungskontrollausschusses, der Kontrolleinheiten und der übrigen Organisationseinheiten im Rahmen von Entscheidungsprozessen sowie
3. ein Rahmenkonzept zur Festlegung und Genehmigung von Abfindungen einschließlich einer klaren Zuordnung von Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen unter Einbeziehung der Kontrolleinheiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.

(2) Das Wertpapierinstitut hat Inhalte und Ergebnisse der Entscheidungsprozesse, in denen der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen und dessen Verteilung in dem Wertpapierinstitut festgelegt wurden, angemessen zu dokumentieren.

§ 10

Überprüfung und Anpassung der Vergütungssysteme

(1) Die Vergütungssysteme und die zugrunde gelegten Vergütungsparameter sind im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung durch Kontrollbeauftragte des Wertpapierinstituts zumindest einmal jährlich auf ihre Angemessenheit, insbesondere auch ihre Vereinbarkeit mit den Geschäfts- und Risikostrategien, zu überprüfen. Dabei sind zumindest die diesbezüglichen Berichte der Internen Revision und der Prüfungsbericht des Prüfers gemäß § 76 Absatz 1 WpIG heranzuziehen. Die Überprüfung ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und das Überprüfungsergebnis der Geschäftsleitung sowie, soweit vorhanden, dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan vorzulegen.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, ist zeitnah ein Maßnahmenplan zu erstellen und umzusetzen. Die ergriffenen Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel sind zu dokumentieren.

§ 11

Information über Vergütungssysteme

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen schriftlich über die Ausgestaltung der für sie maßgeblichen Vergütungssysteme und insbesondere über die Ausgestaltung der für sie relevanten Vergütungsparameter in Kenntnis gesetzt werden. Die Schriftform ist auch bei einer elektronischen Übermittlung gewahrt.

(2) Die weiteren Informationen zu Vergütungssystemen, die gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nummer 2019/2033 und ergänzend gemäß § 16 dieser Verordnung von dem Wertpapierinstitut offenzulegen sind, sind allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich zu machen.

§ 12

Anpassung bestehender Vereinbarungen

- (1) Das Wertpapierinstitut hat darauf hinzuwirken, dass bestehende

1. Verträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
2. Betriebs- und Dienstvereinbarungen sowie
3. betriebliche Übungen,

die mit dieser Verordnung nicht vereinbar sind, soweit rechtlich zulässig, angepasst werden.

(2) Die Anpassung hat aufgrund einer für Dritte nachvollziehbaren fundierten juristischen Begutachtung der Rechtslage und unter Berücksichtigung der konkreten Erfolgsaussichten zu erfolgen.

§ 13

Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses

(1) Hat das Wertpapierinstitut einen Vergütungskontrollausschuss gemäß § 44 Absatz des Wertpapierinstitutsgesetzes eingerichtet, so nimmt dieser insbesondere die Aufgaben gemäß den Absätzen 2 bis 5 sowie gemäß § 44 Absätze 6 und 7 des Wertpapierinstitutsgesetzes wahr.

(2) Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Wertpapierinstituts für Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter. Dies umfasst insbesondere auch

1. die Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zur Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung gemäß § 7 Absatz 1 sowie zur Festlegung von angemessenen Vergütungsparametern, von Erfolgsbeiträgen, der Leistungs- und Zurückbehaltungszeiträume und der Voraussetzungen für einen vollständigen Verlust oder eine teilweise Reduzierung der zurückbehaltenen variablen Vergütung oder für eine Rückforderung bereits ausgezahlter variabler Vergütung sowie
2. die regelmäßige, mindestens jedoch jährliche Überprüfung, ob die vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan beschlossenen Festlegungen zu den in Nummer 1 genannten Punkten noch angemessen sind; im Fall festgestellter Mängel ist zeitnah ein Maßnahmenplan zu erstellen.

(3) Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des Wertpapierinstituts ferner bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleiter sind. Zu den diesbezüglichen Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses zählt insbesondere die regelmäßige, mindestens jedoch jährliche Überprüfung, ob

1. der Gesamtbetrag der variablen Vergütung entsprechend den Vorgaben des § 7 dieser Verordnung ermittelt ist,
2. die festgelegten Grundsätze zur Bemessung von Vergütungsparametern, Erfolgsbeiträgen sowie Leistungs- und Zurückbehaltungszeiträumen einschließlich der Voraussetzungen für einen vollständigen Verlust oder eine teilweise Reduzierung der variablen Vergütung angemessen sind und
3. die Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kontrolleinheiten den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

(4) Im Rahmen seiner Aufgaben bewertet der Vergütungskontrollausschuss die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf die Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation des Wertpapierinstituts oder der Gruppe und stellt sicher, dass die Vergütungssysteme im Einklang mit den Anforderungen gemäß § 4 stehen.

§ 14

Offenlegung

(1) Wertpapierinstitute haben die Informationen nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/2033 in Bezug auf die Vergütung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen offenzulegen.

(2) Die Wertpapierinstitute haben unter Wahrung der in Absatz 3 genannten Grundsätze die in Absatz 1 genannten Informationen so detailliert darzustellen, dass die inhaltliche Übereinstimmung der Vergütungssysteme mit den Anforderungen dieser Verordnung nachvollziehbar ist. Auf die etwaige Einbindung externer Berater und Interessengruppen bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme ist einzugehen.

(3) Die Informationen gemäß Absatz 1 sind zusammen mit den Angaben gemäß 51 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/2033 in deutscher Sprache sowie in verständlicher und transparenter Form offenzulegen. Wertpapierinstitute, die eine Webseite betreiben, haben die Informationen gemäß Absatz 1 in jedem Fall dort offenzulegen. Die quantitativen Informationen sind in tabellarischer und, sofern dies zum besseren Verständnis erforderlich ist, auch in grafischer Form darzustellen. Wie detailliert die Informationen offenzulegen sind, ist abhängig von der Größe und der Vergütungsstruktur des Wertpapierinstituts sowie von Art, Umfang, Risikogehalt und Internationalität ihrer Geschäftsaktivitäten. Bei der Offenlegung der Informationen gemäß Absatz 1 können die in Artikel 432 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 genannten Grundsätze zur Wesentlichkeit der Informationen, zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend angewendet werden.

Artikel 3

Verordnung über die Anzeigen nach § 24 des Wertpapierinstitutsgesetzes

(Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung – Wpl-IKV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zielunternehmen
- § 2 Anzeigenexemplare, Einreichungsweg und Übersetzungen
- § 3 Angaben zum Empfangsbevollmächtigten im Inland
- § 4 Kapital- und Stimmrechtsanteile

Abschnitt 2

Anzeige der Absicht des Erwerbs oder der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung

- § 5 Anzeigeformulare; Vollständigkeit der Anzeige
- § 6 Erfüllung einzelner Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946
- § 7 Änderung der angezeigten Absicht und der angezeigten Angaben
- § 8 Abweichende Vorlage- und Nachweispflichten

Abschnitt 3

Weitere Anzeige- und Mitteilungspflichten

- § 9 Anzeige der Absicht der Verringerung oder Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung
 - § 10 Anzeige von Änderungen beim Inhaber einer bedeutenden Beteiligung
 - § 11 Ergänzende Mitteilungen bei nachträglichen Änderungen beim Inhaber einer bedeutenden Beteiligung zur Sicherung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum
-
- Anlage 1 – Formular „Erwerb-Erhöhung - Natürliche Person“ – Wpl-EENP Anzeige nach § 24 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946
 - Anlage 2 – Formular „Erwerb-Erhöhung - Juristische Person“ – Wpl-EEJP Anzeige nach § 24 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946
 - Anlage 3 – Formular Wpl-AZ Angaben zur Zuverlässigkeit
 - Anlage 4 – Formular Wpl-IKV-KB Darstellung komplexer Beteiligungsstrukturen
 - Anlage 5 – Formular „Aufgabe-Verringerung“ – Wpl-AV Anzeige nach § 24 Absatz 2 WpIG in Verbindung mit § 9 Wpl-IKV

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zielunternehmen

Zielunternehmen im Sinne dieser Verordnung ist das Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes, an dem eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 2 Absatz 23 des Wertpapierinstitutsgesetzes erworben, eine bestehende bedeutende Beteiligung verändert oder eine bedeutende Beteiligung aufgegeben werden soll.

§ 2

Anzeigenexemplare, Einreichungsweg und Übersetzungen

(1) Die Anzeigen nach § 24 Absatz 1, 2, 3 und 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes und die Anzeigen und Mitteilungen nach den §§ 7, 10 und 11 dieser Verordnung sind jeweils in einfacher Ausfertigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesan-

stalt) und der für das betroffene Wertpapierinstitut zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen. Dies gilt für nachgeforderte Unterlagen und Erklärungen entsprechend.

(2) Unterlagen und Erklärungen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, hat der Anzeigepflichtige zusätzlich zum Original in einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung einzureichen. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall auf die Übersetzung oder deren Beglaubigung verzichten.

§ 3

Angaben zum Empfangsbevollmächtigten im Inland

Anzeigepflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland müssen im Formular nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 den Namen und die Anschrift eines Empfangsbevollmächtigten im Inland angeben. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage der entsprechenden Urkunde im Original oder als amtlich oder notariell beglaubigte Kopie nachzuweisen.

§ 4

Kapital- und Stimmrechtsanteile

(1) Bei der Berechnung der Kapital- oder Stimmrechtsanteile nach § 24 Absatz 1, 2 und 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes und nach Artikel 10, 11, und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 der Kommission vom 11. Juli 2017 zur Ergänzung der Richtlinien 2004/39/EG und 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine erschöpfende Liste der Informationen, die interessierte Erwerber in die Anzeige des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierinstitut aufnehmen müssen (ABl. L 276 vom 26.10.2017, S. 32) in der jeweils geltenden Fassung sind direkt und indirekt gehaltene Anteile zu berücksichtigen. Einer Person, die einen Anteilshaber, der mindestens 10 Prozent des Kapitals des Zielunternehmens hält, direkt oder indirekt kontrolliert, sind die Kapitalanteile dieses Anteilshabers in voller Höhe zuzurechnen. Für die Berechnung der Stimmrechtsanteile gelten § 33 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5, § 34 Absatz 1 und 2, § 35 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 und § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend. Unberücksichtigt bleiben die Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Wertpapierinstitute im Rahmen des Emissionsgeschäfts nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes halten, vorausgesetzt, diese Rechte werden nicht ausgeübt oder anderweitig benutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen, und sie werden innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert.

(2) Kommt es nach § 24 Absatz 1, 2 oder 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder nach Artikel 10, 11 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 auf die Höhe gehaltener Kapital- oder Stimmrechtsanteile an, ist diese in Prozent anzugeben. Bei indirekt gehaltenen Anteilen sind zusätzlich die vermittelnden Unternehmen mit den von ihnen gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteilen in Prozent anzugeben. In den Fällen einer Stimmrechtszurechnung sind auch diejenigen, die die betreffenden Stimmrechte halten, sowie der Grund der Stimmrechtszurechnung anzugeben.

Abschnitt 2

Anzeige der Absicht des Erwerbs oder der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung

§ 5

Anzeigeformulare; Vollständigkeit der Anzeige

(1) Die Absicht des Erwerbs oder der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung nach § 24 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes sowie der unabsichtliche Erwerb oder die unabsichtliche Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung nach § 24 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes ist, wenn es sich bei dem Anzeigepflichtigen um eine natürliche Person handelt, mit dem Formular „Erwerb-Erhöhung – Natürliche Person“ (Anlage 1) anzuzeigen. Handelt es sich bei dem Anzeigepflichtigen nicht um eine natürliche Person, ist das Formular „Erwerb-Erhöhung – Juristische Person“ (Anlage 2) zu verwenden. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall auf die Einreichung der in Anlage 1 und 2 jeweils enthaltenen Checkliste verzichten. Für jeden Anzeigepflichtigen ist jeweils ein gesondertes Formular zu verwenden. Der Anzeige sind die jeweils erforderlichen Unterlagen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 beizufügen.

(2) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 4 Buchstabe a und b sowie nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 ist das Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“ (Anlage 3) zu verwenden. Für jede natürliche Person und für jedes Unternehmen ist jeweils ein gesondertes Formular zu verwenden. Zuverlässigkeitserklärungen für vom Anzeigepflichtigen geleitete oder kontrollierte Unternehmen können in einem einzelnen Formular unter Beifügung einer tabellarischen Aufstellung der betroffenen Unternehmen erfolgen, sofern die inhaltlichen Erklärungen gleichermaßen auf alle benannten Unternehmen zutreffen.

(3) Bei komplexen Beteiligungsstrukturen ist der Anzeige zusätzlich das Formular „Komplexe Beteiligungsstrukturen“ nach Anlage 4 dieser Verordnung beizufügen. Komplexe Beteiligungsstrukturen liegen insbesondere vor bei Beteiligungen, die gleichzeitig direkt und indirekt über ein oder mehrere Unternehmen, über mehrere Beteiligungsketten, im Zusammenwirken mit anderen, bei Treuhandverhältnissen oder in anderen Fällen der Zurechnung von Stimmrechtsanteilen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 dieser Verordnung in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 und Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gehalten werden.

(4) Die Absichtsanzeigen sind vollständig im Sinne des § 24 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes, wenn das Formular nach Absatz 1 Satz 1 vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Anlagen beigelegt sind. Können nicht alle erforderlichen Anlagen beigelegt werden, sind die Gründe hierfür anzugeben und die fehlenden Anlagen unverzüglich nachzureichen. Erst mit deren Eingang gelten die Absichtsanzeigen als vollständig.

(5) Eine Anzeige gilt für die Zwecke des § 24 Absatz 4 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes als vollständig eingegangen, wenn sie bei der Bundesanstalt vollständig eingegangen ist.

Erfüllung einzelner Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946

(1) Für die Zwecke der Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 6 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 haben anzeigepflichtige natürliche Personen und Personen, die die Geschäfte des Zielunternehmens tatsächlich leiten werden, eine amtlich beglaubigte Kopie eines gültigen Ausweises einzureichen, der ein Lichtbild enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird. Dies gilt entsprechend für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d und e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 genannten Personen.

(2) Für die Zwecke des Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 haben anzeigepflichtige juristische Personen eine amtlich beglaubigte Kopie der aktuellen Satzung, des aktuellen Gesellschaftsvertrages oder einer gleichwertigen Vereinbarung einzureichen. Für die Zwecke des Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 haben anzeigepflichtige juristische Personen eine amtlich beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente und ein amtlich beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren öffentlichen Register oder Verzeichnis einzureichen. Ausländische Unternehmen haben entsprechende Dokumente nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen des Sitzstaates einzureichen.

(3) Der nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 6 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 einzureichende detaillierte Lebenslauf ist eigenhändig zu unterschreiben und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den vollständigen Namen,
2. den Geburtsnamen,
3. das Geburtsdatum,
4. den Geburtsort,
5. das Geburtsland,
6. die Anschrift des ersten Wohnsitzes,
7. die Staatsangehörigkeit,
8. die berufliche Qualifikation einschließlich der erworbenen Abschlüsse,
9. Weiterbildungsmaßnahmen und
10. die Berufserfahrung, die in chronologischer Reihenfolge darzustellen ist und mit dem derzeit ausgeübten Beruf beginnen soll, wobei jeweils anzugeben sind:
 - a) Name und Sitz des Unternehmens, für das die Person tätig ist oder war,
 - b) Art und Dauer der Tätigkeit einschließlich Nebentätigkeiten, mit Ausnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten,
 - c) Vertretungsmacht dieser Person,
 - d) ihre internen Entscheidungskompetenzen und

e) die ihr unterstellten Geschäftsbereiche.

Alle Zeitangaben müssen monatsgenau erfolgen. Die Angaben müssen lückenlos, vollständig und wahr sein. Dem Lebenslauf von Personen, die die Geschäfte des interessierten Erwerbers tatsächlich leiten, sind, sofern vorhanden, Arbeitszeugnisse über unselbständige Tätigkeiten, die in den letzten drei Jahren vor Abgabe der Anzeige ausgeübt wurden, beizufügen.

(4) Für die Zwecke des Artikel 4 Buchstabe a Nummer 1 und Artikel 5 Buchstabe a Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 haben anzeigepflichtige natürliche Personen, sowie Personen, die die Geschäfte des interessierten Erwerbers tatsächlich leiten und Anteilseigner, die einen maßgeblichen Einfluss auf den interessierten Erwerber ausüben, bei der Bundesanstalt einzureichen:

1. Ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als drei Monate sein. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum. Personen, die einem Staat angehören oder ihren Wohnsitz in einem Staat haben, der keine Dokumente nach Satz 1 ausstellt, haben Dokumente aus dem Herkunfts- oder Wohnsitzstaat einzureichen, die den Dokumenten nach Satz 1 entsprechen. Werden dort auch derartige Dokumente nicht ausgestellt, so ist der Umfang der einzureichenden Ersatzunterlagen mit der Bundesanstalt im Einzelfall abzustimmen. Personen, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitz in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse und Unterlagen aus jedem dieser Staaten beibringen.
2. Wenn sie einen Wohnsitz in Deutschland innehaben oder hatten oder eine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausüben oder ausgeübt haben, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 der Gewerbeordnung. Der Registerauszug darf zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als drei Monate sein. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum des Dokuments.

(5) Für die Zwecke des Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 gilt Absatz 4 Nummer 2 für anzeigepflichtige juristische Personen entsprechend.

§ 7

Änderung der angezeigten Absicht und der angezeigten Angaben

(1) Gibt der Anzeigepflichtige die Absicht, eine bedeutende Beteiligung zu erwerben oder zu erhöhen, vor dem Erwerb oder der Erhöhung auf, hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Ändert der Anzeigepflichtige in einem laufenden Verfahren nach § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes seine Absicht, eine bedeutende Beteiligung am Zielunternehmen zu erwerben oder zu erhöhen, hat er dies vorbehaltlich des Satzes 3 unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die nach dieser Verordnung eingereichten Unterlagen und Erklärungen neu einzureichen, soweit darin einzelne Angaben anzupassen sind. Dies gilt auch, wenn der Anzeigepflichtige seine Absicht, eine bedeutende Beteiligung am Zielunternehmen zu erwerben oder zu erhöhen, nach dem Ende des Beurteilungszeitraums, aber vor dem Vollzug des Erwerbs oder der Erhöhung ändert. Sofern nunmehr die Beteiligungsschwellen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent erreicht oder überschritten werden sollen oder der Anzeigepflichtige durch den beabsichtigten Erwerb oder die beabsichtigte Erhöhung Kontrolle über das Zielunternehmen erlangen würde, gilt die angezeigte Absicht als aufgegeben; der Anzeigepflichtige hat in diesem Fall

eine neue Anzeige nach § 24 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes einzureichen.

(3) Ändern sich nach Absendung einer Absichtsanzeige bis zum Ende des Beurteilungszeitraums nach § 25 des Wertpapierinstitutsgesetzes Angaben in den eingereichten Unterlagen und Erklärungen, hat der Anzeigepflichtige die betroffenen Dokumente unverzüglich aktualisiert einzureichen, damit die Bundesanstalt diese in ihre Beurteilung einbeziehen kann. Unterlässt er dies oder geht die Aktualisierung der Angaben so spät ein, dass der Behörde für deren Prüfung innerhalb des Beurteilungszeitraums nicht mehr 20 Arbeitstage zur Verfügung stehen, gelten die Angaben in den eingereichten Unterlagen und Erklärungen als nicht richtig.

§ 8

Abweichende Vorlage- und Nachweispflichten

(1) Unbeschadet des Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 muss der Anzeigepflichtige Unterlagen und Erklärungen nicht erneut einreichen, die er innerhalb des letzten Jahres vor der aktuellen Absichtsanzeige mit einer Anzeige nach § 24 Absatz 1, 3 oder 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes eingereicht hat, es sei denn, die in den Unterlagen und Erklärungen enthaltenen Angaben treffen nicht mehr zu. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall einen längeren Zeitraum zulassen. Treffen sämtliche in den Unterlagen und Erklärungen nach Satz 1 enthaltenen Angaben noch zu, reicht der Anzeigepflichtige eine schriftliche Erklärung ein, mit welcher er dies bestätigt.

(2) Der Anzeigepflichtige muss Unterlagen und Erklärungen nach Absatz 1 Satz 1 ohne zeitliche Einschränkung nicht erneut einreichen, sofern durch einen beabsichtigten Erwerb lediglich eine bestehende indirekte bedeutende Beteiligung zu einer direkten bedeutenden Beteiligung würde oder eine bestehende direkte bedeutende Beteiligung zu einer indirekten bedeutenden Beteiligung würde; es sei denn, die in den Unterlagen und Erklärungen enthaltenen Angaben treffen nicht mehr zu. Treffen sämtliche in den Unterlagen und Erklärungen nach Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Angaben noch zu, hat der Anzeigepflichtige dies in dem Formular nach § 5 Absatz 1 Satz 1 anzugeben.

(3) Ist der Anzeigepflichtige bereits Inhaber einer bedeutenden Beteiligung, braucht er seine Identität oder Existenz nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Absatz 2 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 nicht erneut nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die in den Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 genannten Unterlagen und Erklärungen jedoch im Rahmen des § 25 Satz 2 bis 8 des Wertpapierinstitutsgesetzes anfordern.

Abschnitt 3

Weitere Anzeige- und Mitteilungspflichten

§ 9

Anzeige der Absicht der Verringerung oder Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung

(1) Die Absicht der Verringerung einer bedeutenden Beteiligung nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Variante 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes sowie die unabsichtliche Verringerung einer bedeutenden Beteiligung nach § 24 Absatz 3 Satz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes

ist mit dem Formular „Aufgabe-Verringerung“ (Anlage 5) anzuzeigen. Auf die Absichtsanzeigen nach Satz 1 ist § 5 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anzeigepflichtige hat in einer Anlage zu dem Formular nach Absatz 1 Satz 1 zu erklären, auf wen er die Kapital- oder Stimmrechtsanteile übertragen wird. Ist ihm diese Angabe nicht möglich, hat er dies in der Anlage zu begründen.

(3) Für alle Absichtsanzeigen nach Absatz 1 gilt § 8 Absatz 1 entsprechend.

§ 10

Anzeige von Änderungen beim Inhaber einer bedeutenden Beteiligung

(1) Der Anzeige nach § 24 Absatz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind für jeden neu bestellten gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder neuen persönlich haftenden Gesellschafter das Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“ (Anlage 3) sowie die Angaben nach Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 beizufügen.

(2) Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung der Bund, die Deutsche Bundesbank, ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Bundes oder eines Landes, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband, ist die Anzeige nach Absatz 1 entbehrlich.

(3) Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung ein zugelassenes Wertpapierinstitut, ein zugelassenes Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Zahlungsinstitut, E-Geld-Wertpapierinstitut, Versicherungsunternehmen oder zugelassener Pensionsfonds, jeweils mit Sitz im Inland, oder eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, die eine Erlaubnis nach den §§ 20 und 21 oder den §§ 20 und 22 des Kapitalanlagegesetzbuchs hat, ist die Anzeige nach Absatz 1 entbehrlich.

(4) Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eine Person, die die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft nach § 2 Absatz 27 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft nach § 2 Absatz 28 des Wertpapierinstitutsgesetzes tatsächlich führt und liegen der Bundesanstalt die Unterlagen und Erklärungen nach § 4 der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung vor, ist die Anzeige nach Absatz 1 entbehrlich.

(5) Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eine Finanzholding-Gesellschaft gemischte Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Holdinggesellschaft nach § 1 Absatz 35 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20, Nummer 21 oder Nummer 22 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 und liegen der Bundesanstalt die Unterlagen und Erklärungen nach § 16 Absatz 2 der Anzeigenverordnung vor, ist die Anzeige nach Absatz 1 entbehrlich.

(6) Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eine Versicherungs-Holdinggesellschaft im Sinne des § 7 Nummer 31 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 7 Nummer 10 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder ein Unternehmen im Sinne des § 293 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und liegen der Bundesanstalt oder der zuständigen Landesaufsichtsbehörde die Unterlagen und Erklärungen nach § 47 Nummer 1 in Verbindung mit § 293 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vor, ist die Anzeige nach Absatz 1 entbehrlich.

(7) Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung eine Zentralregierung, Zentralnotenbank, Regionalregierung oder örtliche Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Eu-

ropäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Europäische Zentralbank, ist die Anzeige nach Absatz 1 entbehrlich.

§ 11

Ergänzende Mitteilungen bei nachträglichen Änderungen beim Inhaber einer bedeutenden Beteiligung zur Sicherung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum

Ist der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung kein Wertpapierinstitut, Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds mit Sitz im Inland, hat er unverzüglich schriftlich unter Angabe des betreffenden Staates und der Bezeichnung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen, wenn er

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Wertpapierinstitut, CRR-Kreditinstitut, E-Geld-Wertpapierinstitut, Zahlungsinstitut, Erstversicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen zugelassen wird, wobei die Identitätsnummer, unter der der Anzeigepflichtige bei der zuständigen Aufsichtsbehörde geführt wird, anzugeben ist;
2. Mutterunternehmen eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Wertpapierinstituts, CRR-Kreditinstituts, E-Geld-Wertpapierinstituts, Zahlungsinstituts, Erstversicherungsunternehmens oder Rückversicherungsunternehmens wird oder
3. die Kontrolle über ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenes CRR-Kreditinstitut, E-Geld-Wertpapierinstitut, Zahlungsinstitut, Wertpapierinstitut, Erstversicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen erlangt.

Das Wertpapierinstitut, CRR-Kreditinstitut, E-Geld-Wertpapierinstitut, Zahlungsinstitut, Erstversicherungsunternehmen Rückversicherungsunternehmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 ist auch mit der Identitätsnummer, unter der es bei der zuständigen Aufsichtsbehörde geführt wird, anzugeben.

Anlage 1 – Formular „Erwerb-Erhöhung - Natürliche Person“ – Wpl-EENP

(zu § 5 Absatz 1)

Anzeige nach § 24 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946

Der interessierte Erwerber ist eine **natürliche Person**.

Ident-Nr. Zielunternehmen							
Ident-Nr. Anzeigepflichtiger							
Wird von der Behörde ausgefüllt							

Hiermit zeige ich die

- Absicht des Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung
- Absicht der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung

an dem folgenden Wertpapierinstitut (Zielunternehmen¹) an:

Firma (laut Registereintragung)	
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl	
Anschrift der Hauptniederlassung	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	
LEI ²	

Hat der interessierte Erwerber nach dem Erwerb oder der Erhöhung Kontrolle über das Zielunternehmen?

nein ja

Erklärung von welcher Person oder welchem Unternehmen die Kapital- oder Stimmrechtsanteile übernommen werden

1. Angaben zur Identität des interessierten Erwerbers

Angaben zur Person	
Familienname	
Geburtsname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Geburtsort, Geburtsstaat	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift des Hauptwohnsitzes	

	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Staat	
Persönliche nationale Identifikationsnummer ³		
Angaben zur Firma, sofern vorhanden		
	Firma (laut Registereintragung)	
	Sitz mit Postleitzahl	
	Sitzstaat	
Ordnungsmerkmale Registereintragung ³		

2. Angaben eines Empfangsbevollmächtigten im Inland, sofern der Anzeigepflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland ist:

Hinweis: Wird ein Empfangsbevollmächtigter im Inland nicht benannt, gelten an den Anzeigepflichtigen gerichtete Schriftstücke am siebenten Tag nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, § 15 Satz 2 VwVfG.)

2.1 Bitte nur ausfüllen, wenn der Empfangsbevollmächtigte eine natürliche Person ist.

Familiennamen		
Sämtliche Vornamen		
Geburtsdatum		
Anschrift		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	

2.2. Bitte nur ausfüllen, wenn der Empfangsbevollmächtigte keine natürliche Person ist.

Firma (laut Registereintragung)		
Rechtsform		
Sitz mit Postleitzahl		
Anschrift		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
Ordnungsmerkmale Registereintragung ²		
LEI2		

3. Würden die geplanten Kapital- oder Stimmrechtsanteile ganz oder teilweise noch einem anderen als dem Mutterunternehmen zugerechnet werden?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Es ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. beizufügen, in der unter Berücksichtigung des § 4 WpI-IKV diejenigen, denen die Anteile zugerechnet werden würden anzugeben sind. Der Grund der Zurechnung der Anteile ist ebenfalls anzugeben.	

4. Weitere Angaben zum interessierten Erwerber	
4.1 Steht der interessierte Erwerber unter der Aufsicht der Bundesanstalt oder der zuständigen Landesaufsichtsbehörde?	
<input type="checkbox"/> nein, weiter mit 4.2	<input type="checkbox"/> ja Der interessierte Erwerber ist: Wählen Sie ein Element aus.
4.2 Ist der interessierte Erwerber ein im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenes Unternehmen der Finanzbranche?	
<input type="checkbox"/> nein, weiter mit 4.3	<input type="checkbox"/> ja Der interessierte Erwerber ist: Wählen Sie ein Element aus.
Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde	
Identitätsnummer des interessierten Erwerbers bei der Behörde	
4.3 Hat der interessierte Erwerber Kontrolle über ein im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenes CRR-Kreditinstitut, Wertpapierfirma, Erst- oder Rückversicherungsunternehmen oder eine OGAW- oder AIF-Verwaltungsgesellschaft?	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Wenn „ja“ angekreuzt wurde, ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. beizufügen, in der die kontrollierten Unternehmen aufzuführen sind ⁴ .

5. Angaben zur geplanten bedeutenden Beteiligung							
5.1.1 Könnte auf die Geschäftsleitung des Zielunternehmens ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden, obwohl weniger als 10% oder keine Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden?							
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Es ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. beizufügen, in der die Gründe dafür anzugeben sind.						
5.1.2 Erfolgt der Erwerb/Erhöhung der bedeutenden Beteiligung im Zusammenwirken mit anderen Personen?							
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja Es ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. beizufügen, in der die Personen und die Gründe dafür anzugeben sind.						
5.2 Informationen zu den Anteilen am Zielunternehmen, die der interessierte Erwerber vor dem beabsichtigten Erwerb hält ^{5,6} <i>Artikel 7 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>							
Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Sitzstaat; Ordnungsmerkmale Registereintragung ² , bei natürlichen Personen neben Firma (falls vorhanden) vollständiger Name und Geburtsdatum, Rechtsträgerkennung ²	Kapitalanteil ^{7 8}				Kapital des Unternehmens ⁹ Fehler! Textmarke nicht definiert. Tsd. Euro	Stimmrechtsanteil ¹⁰ in Prozent	Verhältnis zum Zielunternehmen ¹¹ Fehler! Textmarke nicht definiert.
	%	Nennwert Tsd. Euro	Marktwert Tsd. Euro	Anzahl			
5.3 Informationen zu den Anteilen am Zielunternehmen, die der interessierte Erwerber nach dem beabsichtigten Erwerb hält bzw. zu halten beabsichtigt <i>Artikel 7 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>							
Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit	Kapitalanteil ^{8 8}						

PLZ und Sitzstaat; Ordnungsmerkmale Registereintragung ² , bei natürlichen Personen neben Firma (falls vorhanden) vollständiger Name und Geburtsdatum, Rechtsträgerkennung ²	%	Nennwert Tsd. Euro	Marktwert Tsd. Euro	Anzahl	Art	Kapital des Unternehmens ⁹ Tsd. Euro	Stimmrechtsanteil ¹⁰ in Prozent	Verhältnis zum Zielunternehmen ¹¹

Die geplante durchgerechnete Kapitalquote am Zielunternehmen beträgt %.

6. Beizufügende Anlagen

6.1 Kann auf die Einreichung einzelner Anlagen entsprechend § 8 WpI-IKV oder Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 verzichtet werden?

nein ja

Es ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. beizufügen, in der die betreffenden Anlagen aufzuzählen sind und jeweils anzugeben ist, welche Verichtsregel in Anspruch genommen werden kann.

6.2 Liste der Anlagen

6.2 Liste der Anlagen	Anlage liegt bei
Checkliste der einzureichenden Unterlagen	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Aufzählung der nicht eingereichten, verzichtbaren Anlagen mit Angabe der Verichtsregel nach Nummer 6.1 dieses Formulars	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Erklärung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 WpI-IKV oder Artikel 13 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Kopie der Bevollmächtigung des Empfangsbevollmächtigten im Inland nach § 3 Satz 2 WpI-IKV	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. <input type="checkbox"/> wird nachgereicht

7. Kontaktperson für Rückfragen:

Familienname	
Vorname	
Telefonnummer (mit Vorwahl)	
E-Mail-Adresse	

8. Unterschriften

8.1 Mit der nachfolgenden Unterschrift/ Mit den nachfolgenden Unterschriften wird bestätigt, dass

- der Anzeigepflichtige den Hinweis in Nummer 2 zur Kenntnis genommen hat und
- der Unterzeichnende, sofern er nicht der Anzeigepflichtige ist, bzw. die Unterzeichnenden entsprechend dem Umfang seiner/ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt ist/sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben.

8.2 Wenn der Anzeigepflichtige die Anzeige selbst abgibt, bitte hier unterschreiben:

Ort, Datum und Unterschrift des Anzeigepflichtigen	
8.3 Wenn der Anzeigepflichtige die Anzeige nicht selbst abgibt, sind hier die Personalien und Unterschriften der Person oder der Personen einzutragen, die entsprechend ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben:¹²	
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Checkliste gemäß Nummer 6.2 des Formulars EENP

(Wenn „nicht erforderlich“ angekreuzt wird, ist dies jeweils zu begründen.)

Allgemeine Angaben zur Identität des interessierten Erwerbers (Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	
Kopie eines gültigen Ausweises , der ein Lichtbild enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer

<p>§ 6 Absatz 1 WpI-IKV i.V.m. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Lebenslauf mit folgenden Angaben¹³: einschlägige Aus- und Weiterbildung, frühere Berufserfahrung und derzeit ausgeübte berufliche Tätigkeiten bzw. sonstige relevante Funktionen (Name und Sitz der Unternehmen, Art und Dauer der Tätigkeiten, Vertretungsmacht, interne Entscheidungskompetenzen, unterstellte Geschäftsbereiche)</p> <p>§ 6 Absatz 3 WpI-IKV i.V.m. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Zusätzliche Angaben zum interessierten Erwerber (Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)</p>	
<p>Angaben zur Zuverlässigkeit (Anlage 3 der WpI-IKV)</p> <p>§ 5 Absatz 2 WpI-IKV i.V.m. Artikel 4 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Führungszeugnis¹⁴ zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 BZRG, wenn der Wohnsitz in Deutschland liegt und die Person die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzt.</p> <p>EU-Behördenführungszeugnis¹⁴ gemäß § 30b BZRG, sofern der Wohnsitz in Deutschland liegt, die Person aber die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzt.</p> <p>Weitere ausländische Unterlagen¹⁴ eines jeden Wohnsitzstaates der letzten 10 Jahre.</p> <p>§ 5 Absatz 4 Nr. 1 WpI-IKV i.V.m. Artikel 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Auszüge aus dem Gewerbezentralregister¹⁴ gem. § 150a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) und b) GewO für Personen, die mit der Führung der Geschäfte eines Unternehmens in Deutschland betraut sind und/oder waren oder Ihren Wohnsitz in Deutschland haben</p> <p>Für Personen, die mit der Führung der Geschäfte eines Unternehmens im Ausland betraut sind und/oder waren, ist ein Zeugnis der betreffenden ausländischen Stelle, soweit verfügbar, vorzulegen.</p> <p>§ 5 Absatz 4 Nummer 2 WpI-IKV i.V.m. Artikel 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Informationen zur aktuellen Finanzlage des interessierten Erwerbers, einschließlich Angaben zu seinen Einnahmequellen, seinen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und zu den Pfandrechten und Garantien, die er gewährt bzw. erhalten hat</p> <p>Artikel 4 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Beschreibung der Geschäftstätigkeiten des interessierten Erwerbers</p> <p>Artikel 4 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Finanzinformationen, insbesondere auch Ratings und öffentlich verfügbare Berichte zu den vom interessierten Erwerber kontrollierten oder geleiteten Unternehmen sowie gegebenenfalls zum interessierten Erwerber</p> <p>Artikel 4 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Beschreibung der finanziellen und nichtfinanziellen Interessen¹⁵ oder Beziehungen des interessierten Erwerbers an/zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anderen derzeitigen Anteilseignern des Zielunternehmens 2. Personen, die berechtigt sind, Stimmrechte¹⁶ des Zielunternehmens auszuüben 3. Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans gemäß den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder der Geschäftsleitung des Zielunternehmens 4. dem Zielunternehmen selbst und seiner Gruppe <p>Artikel 4 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Informationen über etwaige Interessenkonflikte zwischen dem interessierten Erwerber und dem Zielunternehmen und mögliche Lösungen für den Umgang mit diesen Interessenkonflikten</p> <p>Artikel 4 Buchstabe g der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht

Angaben zu den Personen, die die Geschäfte des Zielunternehmens tatsächlich leiten werden (Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	
Ist nach dem Erwerb ein Austausch der Personen, die die Geschäfte tatsächlich leiten geplant? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Es sind <u>vollständige Angaben</u> nach Artikel 6 zu den Personen zu machen.)	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Angaben zum beabsichtigten Erwerb (Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	
Einzelheiten zu den Absichten des interessierten Erwerbers in Bezug auf den beabsichtigten Erwerb, einschließlich der strategischen Investitionen oder Portfolioinvestitionen <i>Artikel 7 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Beschreibung etwaiger mit anderen Parteien abgestimmter Maßnahmen , unter anderem des Beitrags dieser anderen Parteien zur Finanzierung des beabsichtigten Erwerbs, der Art der Beteiligung an den Finanzvereinbarungen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb und der künftigen organisatorischen Regelungen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb <i>Artikel 7 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Inhalt möglicherweise geplanter Vereinbarungen mit anderen Anteilseignern in Bezug auf das Zielunternehmen <i>Artikel 7 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Angabe des beabsichtigten Kaufpreises und die bei der Festsetzung dieses Preises zugrunde gelegten Kriterien und, falls ein Unterschied zwischen dem Marktwert und dem beabsichtigten Kaufpreis besteht, eine Erklärung, warum dies der Fall ist Kaufvertrag <i>Artikel 7 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Angaben zur geplanten neuen Struktur der Gruppe und ihren Auswirkungen auf die Aufsicht (Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	
Analyse des Umfangs der konsolidierten Beaufsichtigung der Gruppe , zu der das Zielunternehmen nach dem beabsichtigten Erwerb gehören würde (Welche Unternehmen der Gruppe würden nach dem beabsichtigten Erwerb den Anforderungen in Bezug auf die konsolidierte Beaufsichtigung unterliegen und auf welchen Ebenen innerhalb der Gruppe würden diese Anforderungen auf voll- bzw. teilkonsolidierter Basis gelten?) <i>Artikel 8 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Analyse der Auswirkungen des beabsichtigten Erwerbs auf die Fähigkeit des Zielunternehmens, seiner Aufsichtsbehörde weiterhin rechtzeitig präzise Informationen zu übermitteln, auch infolge enger Verbindungen zwischen dem interessierten Erwerber und dem Zielunternehmen <i>Artikel 8 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Angaben zur Finanzierung des beabsichtigten Erwerbs (Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	
Detaillierte Angaben zum Einsatz privater Finanzierungsquellen sowie zu Herkunft und Verfügbarkeit der Mittel , einschließlich einschlägiger dokumentarischer Nachweise darüber, dass der beabsichtigte Erwerb nicht auf Geldwäsche abzielt <i>Artikel 9 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Detaillierte Angaben zur Art der Zahlung des beabsichtigten Erwerbs und zu dem zur Übertragung der Mittel verwendeten Netzwerk <i>Artikel 9 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Detaillierte Angaben zum Zugang zu Kapitalquellen und Finanzmärkten , unter anderem detaillierte Angaben zu den zu emittierenden Finanzinstrumenten <i>Artikel 9 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht

<p>Angaben zum Fremdkapitaleinsatz, unter anderem den Namen der einschlägigen Geldgeber und Einzelheiten zu den gewährten Fazilitäten, einschließlich Laufzeiten, Bedingungen, Pfandrechten und Garantien sowie Informationen zur Herkunft der Einnahmen, die für die Rückzahlung derartiger Darlehen verwendet werden sollen, und zur Herkunft des Fremdkapitals, wenn der Kreditgeber kein beaufsichtigtes Finanzinstitut ist</p> <p><i>Artikel 9 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Informationen zu etwaigen Finanzvereinbarungen mit anderen Anteilseignern des Zielunternehmens</p> <p><i>Artikel 9 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Informationen zu den Vermögenswerten des interessierten Erwerbers oder des Zielunternehmens, die im Hinblick auf die Finanzierung des beabsichtigten Erwerbs veräußert werden sollen, sowie die Bedingungen der Veräußerung, darunter Preis, Bewertung, Einzelheiten zu den Merkmalen der Vermögenswerte sowie Informationen darüber, wann und wie die Vermögenswerte erworben wurden</p> <p><i>Artikel 9 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Zusätzliche Informationen für qualifizierte Beteiligungen von bis zu 20 % (Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)¹⁷</p>	
<p>Zusätzliche Anforderungen an qualifizierte Beteiligungen zwischen 20 % und 50 % (Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)</p>	
<p>Strategiedokument, das ggf. Folgendes beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle in Artikel 10 genannten Informationen • Einzelheiten zu dem Einfluss, den der interessierte Erwerber auf die Finanzlage im Zusammenhang mit dem Zielunternehmen, unter anderem auf die Dividendenpolitik, die strategische Entwicklung und die Mittelzuweisung des Zielunternehmens, auszuüben plant • Beschreibung der mittelfristigen Absichten und Erwartungen des interessierten Erwerbers in Bezug auf das Zielunternehmen, die alle in Artikel 12 Absätze 2 und 3 genannten Elemente umfasst 	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Zusätzliche Anforderungen an qualifizierte Beteiligungen von 50 % oder mehr (Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)¹⁸</p>	
<p>Geschäftsplan, der ggf. Folgendes beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strategischer Entwicklungsplan (Artikel 12 Absatz 2) • Vorausschätzungen für die Abschlüsse des Zielunternehmens (Artikel 12 Absatz 4) • Darstellung der Auswirkungen des Erwerbs auf die Unternehmensführung und die allgemeine Organisationsstruktur des Zielunternehmens (Artikel 12 Absatz 5) 	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Ggf. weitere Anlagen (vom interessierten Erwerber auszufüllen)</p>	

¹ Gemäß § 1 WpIKV i.V.m. Artikel 7 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946.

² Nur anzugeben, sofern eine Eintragung bzw. Rechtsträgererkennung vorliegt.

³ Nur anzugeben, sofern vorhanden.

⁴ Es sind jeweils anzugeben: Firma, Rechtsform, Sitz und Sitzstaat, Anschrift des Hauptsitzes der Geschäftsleitung, Registereintragung (soweit vorhanden), Unternehmenstyp (CRR-Kreditinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen, Erst- oder Rückversicherungsunternehmen, OGAW- oder AIF-Verwaltungsgesellschaft), Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde, Identitätsnummer (unter der das Unternehmen bei der Aufsichtsbehörde geführt wird).

⁵ Bei komplexen Beteiligungsstrukturen, mittelbaren Beteiligungsverhältnissen über mehr als vier Ebenen und wenn sich die Tochter Eigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt, ist das Formular „Komplexe Beteiligungsstrukturen“ auszufüllen und als Anlage beizufügen.

- ⁶ Bei mittelbar gehaltenen Beteiligungen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen anzugeben. Die Kette beginnt mit der beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligung des Anzeigepflichtigen und endet mit dem Zielunternehmen.
- ⁷ Bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Ggf. ist zusätzlich der Betrag in Landeswährung anzugeben.
- ⁸ Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Zielunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- ⁹ Ggf. ist zusätzlich der Betrag in Landeswährung anzugeben.
- ¹⁰ Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- ¹¹ Ggf. ist anzugeben, ob es sich um ein Mutter- oder Schwesterunternehmen handelt.
- ¹² Ist die in der ersten Tabelle genannte Person nur zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen zur Vertretung des Anzeigepflichtigen berechtigt, hat diese bzw. haben diese weiteren Personen jeweils eine der nachfolgenden Tabellen auszufüllen. Fehlende Tabellen sind zu ergänzen; ggf. ist ein gesondertes Blatt dem Formular anzufügen, auf dem die Seitenzahlnummerierung des Formulars fortzusetzen ist.
- ¹³ Die Angaben müssen lückenlos, vollständig und wahr sein. Alle Zeitangaben müssen monatsgenau erfolgen.
- ¹⁴ Zum Zeitpunkt des Einreichens darf das Zeugnis nicht älter als drei Monate sein.
- ¹⁵ Den finanziellen Interessen werden Kreditgeschäfte, Garantien und Pfandrechte und den nichtfinanziellen Interessen familiäre oder andere enge Beziehungen zugerechnet.
- ¹⁶ Die entsprechenden Definitionen sind Artikel 4 Buchstabe f Nummer 2 zu entnehmen.
- ¹⁷ Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 haben die in Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 genannten interessierten Erwerber die Informationen nach Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 vorzulegen, wenn auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung der Beteiligungsstruktur des Zielunternehmens festgestellt wird, dass der durch die Beteiligung des interessierten Erwerbers ausgeübte Einfluss dem durch Beteiligungen zwischen 20 % und 50 % ausgeübten Einfluss entspräche.
- ¹⁸ Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 muss der interessierte Erwerber diese Informationen nicht vorlegen, wenn es sich um ein in der Union zugelassenes und beaufsichtigtes Unternehmen handelt und das Zielunternehmen nicht befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, keinen Eigenhandel, das Emissions- und/oder Platzierungsgeschäft betreibt und im Falle der Erbringung der Finanzportfolioverwaltung das verwaltete Vermögen unter 500 Mio. Euro liegt.

Anlage 2 – Formular „Erwerb-Erhöhung - Juristische Person“ – Wpl-EEJP

(zu § 5 Absatz 1)

Anzeige nach § 24 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946

Der interessierte Erwerber ist eine **juristische Person**.

Hiermit zeige ich die /zeigen wir die

Ident-Nr. Zielunternehmen

Ident-Nr. Anzeigepflichtiger

Wird von der Behörde ausgefüllt

- Absicht des Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung
- Absicht der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung

an dem folgenden Wertpapierinstitut (Zielunternehmen¹) an:

Firma (laut Registereintragung)	
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl	
Anschrift der Hauptniederlassung	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	
LEI ²	

Hat der interessierte Erwerber nach dem Erwerb oder der Erhöhung Kontrolle über das Zielunternehmen?

nein ja

Erklärung von welcher Person oder welchem Unternehmen die Kapital- oder Stimmrechtsanteile übernommen werden

1. Angaben zur Identität des interessierten Erwerbers

Firma (laut Registereintragung)	
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl	

Sitzstaat									
Anschrift der Hauptniederlassung									
<table border="1"> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ort</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Staat</td> <td></td> </tr> </table>	Straße, Hausnummer		Postleitzahl		Ort		Staat		
Straße, Hausnummer									
Postleitzahl									
Ort									
Staat									
Ordnungsmerkmale Registereintragung ²									
LEI ²									

2. Angaben eines Empfangsbevollmächtigten im Inland, sofern der Anzeigepflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland ist:

Hinweis: Wird ein Empfangsbevollmächtigter im Inland nicht benannt, gelten an den Anzeigepflichtigen gerichtete Schriftstücke am siebenten Tag nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, § 15 Satz 2 VwVfG.)

2.1 Bitte nur ausfüllen, wenn der Empfangsbevollmächtigte eine natürliche Person ist.

Familienname							
Sämtliche Vornamen							
Geburtsdatum							
Anschrift							
<table border="1"> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Straße, Hausnummer		Postleitzahl		Ort		
Straße, Hausnummer							
Postleitzahl							
Ort							

2.2. Bitte nur ausfüllen, wenn der Empfangsbevollmächtigte keine natürliche Person ist.

Firma (laut Registereintragung)							
Rechtsform							
Sitz mit Postleitzahl							
Anschrift							
<table border="1"> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Straße, Hausnummer		Postleitzahl		Ort		
Straße, Hausnummer							
Postleitzahl							
Ort							
Ordnungsmerkmale Registereintragung ²							
LEI ²							

3. Würden die geplanten Kapital- oder Stimmrechtsanteile ganz oder teilweise noch einem anderen als dem Mutterunternehmen zugerechnet werden?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Es ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. beizufügen, in der unter Berücksichtigung des § 4 WpI-IKV diejenigen Unternehmen anzugeben sind, denen die Anteile zugerechnet werden würden. Der Grund der Zurechnung der Anteile ist ebenfalls anzugeben.	

4. Weitere Angaben zum interessierten Erwerber

4.1 Steht der interessierte Erwerber unter der Aufsicht der Bundesanstalt oder der zuständigen Landesaufsichtsbehörde?

Die geplante durchgerechnete Kapitalquote am Zielunternehmen beträgt %.								

6. Beizufügende Anlagen

6.1 Kann auf die Einreichung einzelner Anlagen entsprechend § 8 WpI-IKV oder Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 verzichtet werden?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Es ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. ■■■ beizufügen, in der die betreffenden Anlagen aufzuzählen sind und jeweils anzugeben ist, welche Verzichtregel in Anspruch genommen werden kann.	

6.2 Liste der Anlagen	Anlage liegt bei
Checkliste der einzureichenden Unterlagen	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Aufzählung der nicht eingereichten, verzichtbaren Anlagen mit Angabe der Verzichtregel nach Nummer 6.1 dieses Formulars	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Erklärung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 WpI-IKV oder Artikel 13 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Kopie der Bevollmächtigung des Empfangsbevollmächtigten im Inland nach § 3 Satz 2 WpI-IKV	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. <input type="checkbox"/> wird nachgereicht

7. Kontaktperson für Rückfragen:

Familienname	
Vorname	
Telefonnummer (mit Vorwahl)	
E-Mail-Adresse	

8. Unterschriften

8.1 Mit der nachfolgenden Unterschrift/ Mit den nachfolgenden Unterschriften wird bestätigt, dass

- der Anzeigepflichtige den Hinweis in Nummer 2 zur Kenntnis genommen hat und
- der Unterzeichnende, sofern er nicht der Anzeigepflichtige ist, bzw. die Unterzeichnenden entsprechend dem Umfang seiner/ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt ist/sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben.

8.2 Wenn der Anzeigepflichtige die Anzeige selbst abgibt, bitte hier unterschreiben:

Ort, Datum und Unterschrift des **Anzeigepflichtigen**

8.3 Wenn der Anzeigepflichtige die Anzeige nicht selbst abgibt, sind hier die Personalien und Unterschriften der Person oder der Personen einzutragen, die entsprechend ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben:¹¹

Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

Checkliste gemäß Nummer 6.2 des Formulars EEJP

(Wenn „nicht erforderlich“ angekreuzt wird, ist dies jeweils zu begründen.)

Allgemeine Angaben zur Identität des interessierten Erwerbers (Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)	
<p>Nachweis der Firmenbezeichnung und der eingetragenen Anschrift des Firmensitzes sowie von deren Postanschrift (falls abweichend) und der Kontaktdaten sowie der nationalen Identifikationsnummer (sofern vorhanden)</p> <p><i>Amtlich beglaubigte Kopie der aktuellen Satzung, des aktuellen Gesellschaftsvertrages oder einer gleichwertigen Vereinbarung</i></p> <p>Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> ja, Nummer</p> <p><input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>

<p>Registrierung der Rechtsform im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften</p> <p><i>Amtlich beglaubigte Kopie der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente und ein amtlich beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren öffentlichen Register oder Verzeichnis¹²</i></p> <p><i>Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> ja, Nummer</p> <p><input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Aktueller Überblick über die unternehmerischen Tätigkeiten</p> <p><i>Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> ja, Nummer</p> <p><input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Vollständige Liste der Personen, die die Geschäfte tatsächlich leiten</p> <p><i>Jede Person hat eine Ausweiskopie und einen eigenhändig im Original unterschriebenen Lebenslauf einzureichen der folgende Angaben¹³ enthält: Namen, Geburtsdatum und -ort, Anschrift, Kontaktdaten, nationale Identifikationsnummer (sofern vorhanden), einschlägige Aus- und Weiterbildung, frühere Berufserfahrung und derzeitige berufliche Tätigkeiten¹⁴ bzw. sonstige relevante Funktionen.</i></p> <p><i>Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> ja, Nummer</p> <p><input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Identität aller Personen, die als wirtschaftliche Eigentümer der juristischen Person betrachtet werden könnten</p> <p><i>Namen, Geburtsdatum und -ort, Anschrift, Kontaktdaten und, sofern vorhanden, deren nationale Identifikationsnummer</i></p> <p><i>Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> ja, Nummer</p> <p><input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Ist der interessierte Erwerber ein Trust bzw. soll ein Trust werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Es sind nachfolgende Angaben zu machen.)</p>	
<p>Identität aller Trustees, die Vermögenswerte im Sinne der Errichtungsurkunde verwalten</p> <p><i>Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> ja, Nummer</p> <p><input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Identität aller Personen, die wirtschaftliche Eigentümer der Vermögenswerte des Trusts sind, sowie ihre jeweiligen Anteile an der Verteilung der Erträge</p> <p><i>Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> ja, Nummer</p> <p><input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Identität aller Errichter des Trusts</p> <p><i>Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> ja, Nummer</p> <p><input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Zusätzliche Angaben zum interessierten Erwerber (Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)</p>	
<p>Angaben zur Zuverlässigkeit (Anlage 3 der WpI-IHKV)¹⁵</p> <p><i>Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> ja, Nummer</p> <p><input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Führungszeugnis¹⁶ zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 BZRG, wenn der Wohnsitz in Deutschland liegt und die Person die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzt</p> <p>EU-Behördenführungszeugnis¹⁶ gemäß § 30b BZRG, sofern der Wohnsitz in Deutschland liegt, die Person aber die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzt</p> <p>Weitere ausländische Unterlagen¹⁶ eines jeden Wohnsitzstaates der letzten 10 Jahre</p> <p><i>Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> ja, Nummer</p> <p><input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Auszüge aus dem Gewerbezentralregister¹⁶ gem. § 150 GewO</p> <p><i>Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> ja, Nummer</p> <p><input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>

<p>Beschreibung der finanziellen und nichtfinanziellen Interessen¹⁷ oder Beziehungen des interessierten Erwerbers oder gegebenenfalls der Gruppe, der der interessierte Erwerber angehört, sowie der Personen, die die Geschäfte tatsächlich leiten, an/zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anderen derzeitigen Anteilseignern des Zielunternehmens 2. Personen, die berechtigt sind, Stimmrechte¹⁸ des Zielunternehmens auszuüben 3. Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder der Geschäftsleitung des Zielunternehmens 4. dem Zielunternehmen selbst und der Gruppe, dem es angehört <p><i>Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Informationen über etwaige sonstige Interessen oder Tätigkeiten des interessierten Erwerbers, die mit denen des Zielunternehmens in Konflikt stehen könnten, und mögliche Lösungen für den Umgang mit diesen Interessenkonflikten</p> <p><i>Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Beteiligungsstruktur des interessierten Erwerbers mit der Identität aller Anteilseigner, die einen maßgeblichen Einfluss ausüben, und ihrem jeweiligen Anteil an Kapital und Stimmrechten, einschließlich Informationen über etwaige Vereinbarungen zwischen den Anteilseignern</p> <p><i>Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Gehört der interessierte Erwerber einer Gruppe als Tochter- oder Muttergesellschaft an?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Es sind nachfolgende Angaben zu machen.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Detailliertes Organigramm der gesamten Gesellschaftsstruktur und Informationen über den Anteil an Kapital und Stimmrechten, den die Anteilseigner mit maßgeblichem Einfluss an den Unternehmen der Gruppe halten, und über die derzeit von den Unternehmen der Gruppe ausgeübten Tätigkeiten • Informationen über die Beziehungen zwischen den Finanz- und den Nichtfinanzunternehmen der Gruppe • Angabe aller Kreditinstitute, Lebens-, Schaden- oder Rückversicherungsunternehmen; Organismen für gemeinsame Anlagen und deren Verwalter oder Wertpapierfirmen innerhalb der Gruppe sowie der Namen der zuständigen Aufsichtsbehörden <p><i>Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, g und h der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Gesetzlich vorgeschriebene Abschlüsse auf Einzelunternehmensebene und, soweit vorhanden, auf konsolidierter und teilkonsolidierter Ebene für die letzten drei Geschäftsjahre. Werden diese Abschlüsse von einem externen Prüfer geprüft, so ist die vom externen Prüfer testierte Fassung vorzulegen.¹⁹</p> <p><i>Bilanz, GuV, Lagebericht und Anhänge (bei neu gegründeten Unternehmen Prognosen)</i></p> <p><i>Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Informationen über das Rating des interessierten Erwerbers und das Gesamtrating seiner Gruppe (soweit vorhanden)</p> <p><i>Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe j der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Ist der interessierte Erwerber eine juristische Person mit Sitz in einem Drittland?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Es sind nachfolgende Angaben zu machen.)</p>	
<p>Certificate of good-standing oder eine vergleichbare Bescheinigung der einschlägigen ausländischen zuständigen Behörden in Bezug auf den interessierten Erwerber¹⁶</p> <p><i>Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Erklärung der einschlägigen ausländischen zuständigen Behörden, dass in Bezug auf die Bereitstellung der für die Beaufsichtigung des Zielunternehmens erforderlichen Informationen keine Hindernisse oder Beschränkungen bestehen</p> <p><i>Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Allgemeine Angaben zu den auf den interessierten Erwerber anwendbaren Regulierungsvorschriften des jeweiligen Drittlandes</p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich

<p>Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Ist der interessierte Erwerber ein staatlicher Investitionsfonds? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Es sind nachfolgende Angaben zu machen.)</p>	
<p>Name des Ministeriums oder der Regierungsstelle, das/die für die Festlegung der Investitionspolitik des Fonds zuständig ist Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Einzelheiten zur Investitionspolitik und etwaigen Investitionsbeschränkungen Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Namen und Funktion der für die Investitionsentscheidungen des Fonds zuständigen Personen sowie Einzelheiten zu qualifizierten Beteiligungen oder dem von dem angegebenen Ministerium oder der angegebenen Regierungsstelle ausgeübten Einfluss auf das Tagesgeschäft des Fonds und des Zielunternehmens im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Angaben zu den Personen, die die Geschäfte des Zielunternehmens tatsächlich leiten werden (Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)</p>	
<p>Ist nach dem Erwerb ein Austausch der Personen, die die Geschäfte tatsächlich leiten geplant? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja (Es sind <u>vollständige Angaben</u> nach Artikel 6 zu den Personen zu machen.)</p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Angaben zum beabsichtigten Erwerb (Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)</p>	
<p>Einzelheiten zu den Absichten des interessierten Erwerbers in Bezug auf den beabsichtigten Erwerb, einschließlich der strategischen Investitionen oder Portfolioinvestitionen Artikel 7 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Beschreibung etwaiger mit anderen Parteien abgestimmter Maßnahmen, unter anderem des Beitrags dieser anderen Parteien zur Finanzierung des beabsichtigten Erwerbs, der Art der Beteiligung an den Finanzvereinbarungen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb und der künftigen organisatorischen Regelungen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb Artikel 7 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Inhalt möglicherweise geplanter Vereinbarungen mit anderen Anteilseignern in Bezug auf das Zielunternehmen Artikel 7 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Angabe des beabsichtigten Kaufpreises und die bei der Festsetzung dieses Preises zugrunde gelegten Kriterien und, falls ein Unterschied zwischen dem Marktwert und dem beabsichtigten Kaufpreis besteht, eine Erklärung, warum dies der Fall ist Kaufvertrag Artikel 7 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
<p>Angaben zur geplanten neuen Struktur der Gruppe und ihren Auswirkungen auf die Aufsicht (Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)</p>	
<p>Analyse des Umfangs der konsolidierten Beaufsichtigung der Gruppe, zu der das Zielunternehmen nach dem beabsichtigten Erwerb gehören würde (Welche Unternehmen der Gruppe würden nach dem beabsichtigten Erwerb den Anforderungen in Bezug auf die konsolidierte Beaufsichtigung unterliegen und auf welchen Ebenen innerhalb der Gruppe würden diese Anforderungen auf voll- bzw. teilkonsolidierter Basis gelten?) Artikel 8 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</p>	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht

<p>Analyse der Auswirkungen des beabsichtigten Erwerbs auf die Fähigkeit des Zielunternehmens, seiner Aufsichtsbehörde weiterhin rechtzeitig präzise Informationen zu übermitteln, auch infolge enger Verbindungen zwischen dem interessierten Erwerber und dem Zielunternehmen</p> <p><i>Artikel 8 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Angaben zur Finanzierung des beabsichtigten Erwerbs (Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)</p>	
<p>Detaillierte Angaben zum Einsatz privater Finanzierungsquellen sowie zu Herkunft und Verfügbarkeit der Mittel, einschließlich einschlägiger dokumentarischer Nachweise darüber, dass der beabsichtigte Erwerb nicht auf Geldwäsche abzielt</p> <p><i>Artikel 9 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Detaillierte Angaben zur Art der Zahlung des beabsichtigten Erwerbs und zu dem zur Übertragung der Mittel verwendeten Netzwerk</p> <p><i>Artikel 9 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Detaillierte Angaben zum Zugang zu Kapitalquellen und Finanzmärkten, unter anderem detaillierte Angaben zu den zu emittierenden Finanzinstrumenten</p> <p><i>Artikel 9 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Angaben zum Fremdkapitaleinsatz, unter anderem den Namen der einschlägigen Geldgeber und Einzelheiten zu den gewährten Fazilitäten, einschließlich Laufzeiten, Bedingungen, Pfandrechten und Garantien sowie Informationen zur Herkunft der Einnahmen, die für die Rückzahlung derartiger Darlehen verwendet werden sollen, und zur Herkunft des Fremdkapitals, wenn der Kreditgeber kein beaufsichtigtes Finanzinstitut ist</p> <p><i>Artikel 9 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Informationen zu etwaigen Finanzvereinbarungen mit anderen Anteilseignern des Zielunternehmens</p> <p><i>Artikel 9 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Informationen zu den Vermögenswerten des interessierten Erwerbers oder des Zielunternehmens, die im Hinblick auf die Finanzierung des beabsichtigten Erwerbs veräußert werden sollen, sowie die Bedingungen der Veräußerung, darunter Preis, Bewertung, Einzelheiten zu den Merkmalen der Vermögenswerte sowie Informationen darüber, wann und wie die Vermögenswerte erworben wurden</p> <p><i>Artikel 9 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946</i></p>	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Zusätzliche Informationen für qualifizierte Beteiligungen von bis zu 20 % (Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)²⁰</p>	
<p>Zusätzliche Anforderungen an qualifizierte Beteiligungen zwischen 20 % und 50 % (Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)</p>	
<p>Strategiedokument, das ggf. Folgendes beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle in Artikel 10 genannten Informationen • Einzelheiten zu dem Einfluss, den der interessierte Erwerber auf die Finanzlage im Zusammenhang mit dem Zielunternehmen, unter anderem auf die Dividendenpolitik, die strategische Entwicklung und die Mittelzuweisung des Zielunternehmens, auszuüben plant • Beschreibung der mittelfristigen Absichten und Erwartungen des interessierten Erwerbers in Bezug auf das Zielunternehmen, die alle in Artikel 12 Absätze 2 und 3 genannten Elemente umfasst 	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>
<p>Zusätzliche Anforderungen an qualifizierte Beteiligungen von 50 % oder mehr (Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)²¹</p>	
<p>Geschäftsplan, der ggf. Folgendes beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strategischer Entwicklungsplan (Artikel 12 Absatz 2) 	<p><input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nummer <input type="checkbox"/> wird nachgereicht</p>

<ul style="list-style-type: none">• Vorausschätzungen für die Abschlüsse des Zielunternehmens (Artikel 12 Absatz 4)• Darstellung der Auswirkungen des Erwerbs auf die Unternehmensführung und die allgemeine Organisationsstruktur des Zielunternehmens (Artikel 12 Absatz 5)	
Ggf. weitere Anlagen (vom interessierten Erwerber auszufüllen)	

- ¹ Gemäß § 1 WpI-IKV i.V.m. Artikel 7 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946
- ² Nur anzugeben, sofern eine Eintragung bzw. Rechtsträgerkennung vorliegt.
- ³ Es sind jeweils anzugeben: Firma, Rechtsform, Sitz und Sitzstaat, Anschrift des Hauptsitzes der Geschäftsleitung, Registereintragung (soweit vorhanden), Unternehmenstyp (CRR-Kreditinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen, Erst- oder Rückversicherungsunternehmen, OGAW- oder AIF-Verwaltungsgesellschaft), Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde, Identitätsnummer (unter der das Unternehmen bei der Aufsichtsbehörde geführt wird)
- ⁴ Bei komplexen Beteiligungsstrukturen, mittelbaren Beteiligungsverhältnissen über mehr als vier Ebenen und wenn sich die Tochtoreigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt, ist das Formular „Komplexe Beteiligungsstrukturen“ auszufüllen und als Anlage beizufügen.
- ⁵ Bei mittelbar gehaltenen Beteiligungen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen anzugeben. Die Kette beginnt mit der beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligung des Anzeigepflichtigen und endet mit dem Zielunternehmen.
- ⁶ Bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Ggf. ist zusätzlich der Betrag in Landeswährung anzugeben.
- ⁷ Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Zielunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- ⁸ Ggf. ist zusätzlich der Betrag in Landeswährung anzugeben.
- ⁹ Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- ¹⁰ Ggf. ist anzugeben, ob es sich um ein Mutter- oder Schwesterunternehmen handelt.
- ¹¹ Ist die in der ersten Tabelle genannte Person nur zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen zur Vertretung des Anzeigepflichtigen berechtigt, hat diese bzw. haben diese weiteren Personen jeweils eine der nachfolgenden Tabellen auszufüllen. Fehlende Tabellen sind zu ergänzen; ggf. ist ein gesondertes Blatt dem Formular anzufügen, auf dem die Seitenzahlenummerierung des Formulars fortzusetzen ist.
- ¹² Ausländische Unternehmen haben entsprechende Dokumente nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen des Sitzstaates einzureichen.
- ¹³ Die Angaben müssen lückenlos, vollständig und wahr sein. Alle Zeitangaben müssen monatsgenau erfolgen.
- ¹⁴ Es sind Name und Sitz der Unternehmen, Art und Dauer der Tätigkeiten, Vertretungsmacht, interne Entscheidungskompetenzen und unterstellte Geschäftsbereiche anzugeben. Sofern vorhanden, sind Arbeitszeugnisse über unselbständige Tätigkeiten, die in den letzten drei Jahren ausgeübt wurden, beizufügen.
- ¹⁵ Die Unterlagen sind für den interessierten Erwerber selbst, für alle Personen, die die Geschäfte tatsächlich leiten, für alle von dem interessierten Erwerber kontrollierten Unternehmen und alle Anteilseigner, die einen maßgeblichen Einfluss auf den interessierten Erwerber ausüben, einzureichen.
- ¹⁶ Zum Zeitpunkt des Einreichens darf das Dokument nicht älter als drei Monate sein.
- ¹⁷ Den finanziellen Interessen werden Kreditgeschäfte, Garantien und Pfandrechte und den nichtfinanziellen Interessen familiäre oder andere enge Beziehungen zugerechnet.
- ¹⁸ Die entsprechenden Definitionen sind Artikel 5 Absatz 1 c Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 zu entnehmen.

- ¹⁹ Handelt es sich bei dem interessierten Erwerber um ein neu gegründetes Unternehmen, so legt er der für das Zielunternehmen zuständigen Behörde anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlüsse für die ersten drei Geschäftsjahre Prognosen für Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. Ergebnisrechnungen sowie die bei der Planung zugrunde gelegten Annahmen vor.
- ²⁰ Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 haben die in Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 genannten interessierten Erwerber die Informationen nach Artikel 11 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 vorzulegen, wenn auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung der Beteiligungsstruktur des Zielunternehmens festgestellt wird, dass der durch die Beteiligung des interessierten Erwerbers ausgeübte Einfluss dem durch Beteiligungen zwischen 20 % und 50 % ausgeübten Einfluss entspräche.
- ²¹ Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 muss der interessierte Erwerber diese Informationen nicht vorlegen, wenn es sich um ein in der Union zugelassenes und beaufsichtigtes Unternehmen handelt und das Zielunternehmen nicht befugt ist, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen, keinen Eigenhandel, das Emissions- und/oder Platzierungsgeschäft betreibt und im Falle der Erbringung der Finanzportfolioverwaltung das verwaltete Vermögen unter 500 Mio. Euro liegt.

Anlage 3 – Formular Wpl-AZ

(zu § 5 Absatz 2)

Angaben zur Zuverlässigkeit

Anlage Nr.

(Angaben nach § 5 Absatz 2 WpI-IKV i.V.m. Artikel 4 Buchstabe a und b sowie Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)

Angaben zum Zielunternehmen

Firma (laut Registereintragung)	
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl	

Angaben zum interessierten Erwerber bzw. zu einer Person, die die Geschäfte des interessierten Erwerbers tatsächlich leitet

Mehrfachnennungen sind möglich. In diesem Fall ist eine unterschriebene Liste über die Unternehmen beizufügen, auf die sich die Erklärung bezieht.

- zum interessierten Erwerber selbst
- zu einem vom interessierten Erwerber derzeit oder früher geleiteten Unternehmen
- zu einem vom interessierten Erwerber derzeit oder früher kontrollierten Unternehmen
- zu einer Person, die die Geschäfte des interessierten Erwerbers tatsächlich leitet
- zum Anteilseigner, der einen maßgeblichen Einfluss auf den interessierten Erwerber ausübt

Interessierter Erwerber ist eine natürliche Person und/oder Person, die die Geschäfte des interessierten Erwerbers tatsächlich leitet	
Familiename	
Geburtsname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift des Hauptwohnsitzes	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	

Staat	
-------	--

Interessierter Erwerber ist eine juristische Person	
Firma (laut Registereintragung)	
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl	
Sitzstaat	
Ordnungsmerkmale Registereintragung ¹	
LEI Fehler! Textmarke nicht definiert.	

Angaben nach Artikel 4 Buchstabe a Nummer 1 sowie Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946

Wurden gegen den auf Seite 1 Angegebenen *strafrechtliche Ermittlungen oder Verfahren, einschlägige Zivil- und Verwaltungssachen und disziplinarrechtliche Maßnahmen, einschließlich der Aberkennung der Position eines Unternehmensleiters oder Konkurs-, Insolvenz- oder vergleichbare Verfahren* geführt?

Nein.

Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind die Verfahren und Sanktionen einzeln aufzuführen und zu erläutern. Amtliche Bescheinigungen sind als Nachweis beizufügen.

1 .		Anlage Nr.
2 .		Anlage Nr.
3 .		Anlage Nr.

Angaben nach Artikel 4 Buchstabe a Nummer 2 sowie Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946

Bestehen gegen den auf Seite 1 Angegebenen *laufende Untersuchungen, Vollstreckungsverfahren, Sanktionen oder anderen Vollstreckungsentscheidungen*?

Nein.

Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind die Untersuchungen, Verfahren und Sanktionen einzeln aufzuführen und zu erläutern:

1 .		Anlage Nr.
--------	--	------------

2 .		Anlage Nr.
3 .		Anlage Nr.

Angaben nach Artikel 4 Buchstabe a Nummer 3 sowie Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946

Wurde dem auf Seite 1 Angegebenen *die zur Ausübung einer Handelstätigkeit, einer unternehmerischen Tätigkeit oder einer freiberuflichen Tätigkeit erforderliche Registrierung, Genehmigung, Mitgliedschaft oder Zulassung verweigert, entzogen, widerrufen oder beendet? Erfolgte ein Ausschluss durch eine Regulierungsstelle oder staatliche Einrichtung oder durch einen Berufsverband oder eine Berufsvereinigung?*

- Nein.
 Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind die Verfahren und Sanktionen einzeln aufzuführen und zu erläutern

1 .		Anlage Nr.
2 .		Anlage Nr.
3 .		Anlage Nr.

Angaben nach Artikel 4 Buchstabe a Nummer 4 sowie Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946

Wurde der auf Seite 1 Angegebene *aus einem Arbeitsverhältnis, einer Vertrauensstellung oder einem Treuhandverhältnis entlassen?*

- Nein.
 Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, sind die Verfahren und Sanktionen einzeln aufzuführen und zu erläutern

1 .		Anlage Nr.
2 .		Anlage Nr.
3 .		Anlage Nr.

Angaben nach Artikel 4 Buchstabe b sowie Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946

Wurde die Zuverlässigkeit des auf Seite 1 Angegebenen bereits von einer anderen Aufsichtsbehörde beurteilt?

Nein.

Ja.

Wenn „ja“ angekreuzt wurde, ist der Name der Behörde anzugeben und ein Nachweis über das Ergebnis der Beurteilung beizufügen

1 .		Anlage Nr.
2 .		Anlage Nr.
3 .		Anlage Nr.

Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der BaFin unter: [BaFin - Informationen zur Datenverarbeitung - Informationen zur Datenverarbeitung im Rahmen des Inhaber-kontrollverfahrens](#)

Ort

Datum

Unterschrift des interessierten Erwerbers oder der vertretungsberechtigten Person

Anlage 4 – Formular Wpl-IKV-KB

(zu § 5 Absatz 3)

Darstellung komplexer Beteiligungsstrukturen¹

Unternehmensliste²

wird durch die Behörde ausgefüllt Ident-Nummer des Unternehmens	Nummer	Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ ³ und Sitzstaat; Ordnungsmerkmale Registereintragung ⁴ , Wirtschaftszweig ⁵ ; Ident-Nummer (falls bekannt), bei natürlichen Personen neben Firma (falls vorhanden), vollständiger Name und Geburtsdatum, Rechtsträgerkennung ^{3, 6}	Kapital des Unternehmens ⁷			Verhältnis zum Zielunternehmen ⁸
			Tsd. Euro	Fremdwährung		
				Währung	Tsd.	

Die geplante durchgerechnete Kapitalquote am Zielunternehmen beträgt __ Prozent.

Beteiligungsstruktur⁹

Beteiligtes Unternehmen	Beteiligungsunternehmen	besonderer Vermittler ⁹	Art ¹⁰	Kapitalanteil ^{11, 12}		Stimmrechtsanteil in Prozent ^{10, 13}	beherrschender Einfluss ¹⁴
				in Prozent	Tsd. Euro		

¹ Führt eine mittelbare Beteiligungsbeziehung über mehrere Beteiligungsketten vom Anzeigepflichtigen zum Zielunternehmen, so ist nur ein Formular „Komplexe Beteiligungsstrukturen“ zu verwenden. In diesem sind alle vorhandenen Beteiligungsketten darzustellen.

² In der „Unternehmensliste“ ist in der ersten Zeile der Anzeigepflichtige und in der letzten Zeile das Zielunternehmen aufzuführen. Bei Stimmrechtszurechnung sind dazwischen in einer logischen Reihenfolge alle vermittelnden Unternehmen, alle sonstigen Vermittler von Kapital- oder Stimmrechtsanteilen nach § 2 Absatz 23 WpIG einschließlich der Personen, mit denen im Zusammenwirken in sonstiger Weise eine bedeutende Beteiligung gehalten werden soll oder gehalten wird, aufzuführen. Die Anzahl der Zeilen in der „Unternehmensliste“ ist bei Bedarf beliebig erweiterbar.

- ³ Die Postleitzahl ist nur von Inländern anzugeben.
- ⁴ Nur anzugeben, sofern eine Eintragung bzw. Rechtsträgerkennung vorliegt.
- ⁵ Es ist die dreistellige Schlüsselnummer entsprechend der „Kundensystematik für die Bankenstatistik“ einzutragen.
- ⁶ Legal Entity Identifier.
- ⁷ Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- ⁸ Ist der Anzeigepflichtige oder der die zukünftig gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde ein Mutterunternehmen des Zielunternehmens, ist „Mutter“ einzutragen. Ist der die zukünftig gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde ein Schwesterunternehmen des Zielunternehmens, ist „Schwester“ einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.
- ⁹ Alle Beteiligungsbeziehungen zur Darstellung des Beteiligungsgeflechtes, beginnend beim Anzeigepflichtigen über die Vermittler von Anteilen bis hin zum Zielunternehmen, sind in logischer Reihenfolge in der Beteiligungsstruktur darzustellen.

Dabei ist in einer Zeile der Beteiligungsstruktur jeweils nur eine Beteiligungsbeziehung zwischen zwei Parteien darzustellen. Die Anzahl der Zeilen in der „Beteiligungsstruktur“ ist bei Bedarf beliebig erweiterbar.

In der ersten Zeile ist in der ersten Spalte „Beteiligtes Unternehmen“ stets der Anzeigepflichtige und in der zweiten Spalte grundsätzlich das erste Beteiligungsunternehmen einzutragen, das Anteile an dem ihm nachfolgenden zweiten Beteiligungsunternehmen dem Anzeigepflichtigen vermittelt. In der folgenden Zeile, in der die Beziehung (Verkettung) zwischen dem ersten und dem zweiten Beteiligungsunternehmen darzustellen ist, tritt grundsätzlich das erste Beteiligungsunternehmen an die Stelle des Anzeigepflichtigen (Spalte 1), und das zweite Beteiligungsunternehmen tritt grundsätzlich an die Stelle des ersten Beteiligungsunternehmens (Spalte 2). Entsprechendes gilt für die Darstellung der folgenden Beteiligungsbeziehungen bis hin zum Zielunternehmen, das stets in Spalte 2 einzutragen ist.

Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass in einer oder mehreren Beteiligungsbeziehungen eine sonstige Stimmrechtszurechnung nach § 2 Absatz 23 WpIG oder eine sonstige Zurechnung von Kapital- oder Stimmrechtsanteilen durch Zusammenwirken mit anderen erfolgt. Die Beteiligungsbeziehungen sind dann wie folgt darzustellen: Derjenige, der in der jeweils betrachteten Beteiligungsbeziehung die betreffenden Anteile unmittelbar hält, ist in der Spalte „besonderer Vermittler“, und derjenige, dem die betreffenden Anteile zugerechnet werden, ist in der ersten Spalte „Beteiligtes Unternehmen“ einzutragen. Diese Differenzierung ist aus technischen Gründen vorzunehmen und ermöglicht getrennte Auswertungen durch die Behörde.

- ¹⁰ Liegt eines der folgenden besonderen Zurechnungsverhältnisse vor, ist in der Spalte „besonderer Vermittler“ die Nummer der Person oder des Unternehmens laut Unternehmensliste einzutragen, die oder das die besondere Vermittlerposition gemäß der folgenden Übersicht einnimmt. In der Spalte „Art“ ist der entsprechende Kennbuchstabe des besonderen Zurechnungsverhältnisses zu vermerken. Eine Mehrfachauswahl ist zulässig.

Verhältnis	besonderer Vermittler	Spalte Art
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WpHG	Dritter im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WpHG (insb. Treuhänder)	„T“
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 WpHG	Sicherungsnehmer	„S“
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 WpHG	Nießbrauchsgeber	„N“
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 WpHG	Erklärungsempfänger	„E“
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WpHG	Vertreter im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WpHG	„V“
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nummer 7 WpHG	Auf Grund einer Vereinbarung zur Ausübung der Stimmrechte Berechtigter im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 WpHG	„A“
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8 WpHG	Verwahrer im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 WpHG	„W“
§ 34 Absatz 2 Satz 1 WpHG	Dritter im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 1 WpHG	„D“
Unterbeteiligungsverhältnis	Hauptbeteiligter	„H“
Zusammenwirken in sonstiger Weise	Vermittelnder	„Z“

- ¹¹ Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht

auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.

- ¹² Beabsichtigter unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Zielunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- ¹³ Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- ¹⁴ Nur anzukreuzen, wenn sich die Tochtoreigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt. Angaben zu den Kapital- und ggf. abweichenden Stimmrechtsanteilen sind in jedem Fall zu machen.

Anlage 5 – Formular „Aufgabe-Verringerung“ – Wpl-AV

(zu § 9 Absatz 1)

Anzeige nach § 24 Absatz 2 WplG in Verbindung mit § 9 Wpl-IKV

Hiermit zeige ich die/zeigen wir die

Ident-Nr. Zielunternehm- men							
Ident-Nr. Anzeigepflichtiger							
Wird von der Behörde ausgefüllt							

<input type="checkbox"/>	Absicht der Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung (Die Nummern 2 bis 4 des Formulars sind nicht auszufüllen.)
--------------------------	--

<input type="checkbox"/>	Absicht der Verringerung einer bedeutenden Beteiligung
--------------------------	---

an dem folgenden Wertpapierinstitut an:

Firma (laut Registereintragung)	
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl	
Anschrift der Hauptniederlassung	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	
LEI ¹	

Hat der Anzeigepflichtige nach der Verringerung Kontrolle über das Zielunternehmen?
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

9. Angaben zur Identität des Anzeigepflichtigen	
1.1 Bitte nur ausfüllen, wenn der Anzeigepflichtige eine natürliche Person ist.	
Familienname	
Geburtsname	
Sämtliche Vornamen	

Geburtsdatum									
Geburtsort, Geburtsstaat									
Staatsangehörigkeit									
Anschrift des Hauptwohnsitzes (Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.)									
<table border="1"> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ort</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Staat</td> <td></td> </tr> </table>	Straße, Hausnummer		Postleitzahl ²		Ort		Staat		
Straße, Hausnummer									
Postleitzahl ²									
Ort									
Staat									
Angaben zur Firma, sofern vorhanden (Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.)									
<table border="1"> <tr> <td>Firma (laut Registereintragung)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sitz mit Postleitzahl²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sitzstaat</td> <td></td> </tr> </table>	Firma (laut Registereintragung)		Sitz mit Postleitzahl ²		Sitzstaat				
Firma (laut Registereintragung)									
Sitz mit Postleitzahl ²									
Sitzstaat									
Wirtschaftszweig ³									
Ordnungsmerkmale Registereintragung ¹									
1.2. Bitte nur ausfüllen, wenn der Anzeigepflichtige keine natürliche Person ist.									
<table border="1"> <tr> <td>Firma (laut Registereintragung)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Rechtsform</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sitz mit Postleitzahl²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sitzstaat</td> <td></td> </tr> </table>	Firma (laut Registereintragung)		Rechtsform		Sitz mit Postleitzahl ²		Sitzstaat		
Firma (laut Registereintragung)									
Rechtsform									
Sitz mit Postleitzahl ²									
Sitzstaat									
Anschrift der Hauptniederlassung (Kein Eintrag erforderlich, wenn sich die Angaben seit der letzten Anzeige nicht verändert haben.)									
<table border="1"> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ort</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Staat</td> <td></td> </tr> </table>	Straße, Hausnummer		Postleitzahl ²		Ort		Staat		
Straße, Hausnummer									
Postleitzahl ²									
Ort									
Staat									
Wirtschaftszweig ³									
Ordnungsmerkmale Registereintragung ¹									
LEI1									

10. Angaben eines Empfangsbevollmächtigten im Inland, sofern der Anzeigepflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland ist:	
Der mit der letzten Absichtsanzeige angegebene Empfangsbevollmächtigte ist weiterhin Empfangsbevollmächtigter des Anzeigepflichtigen und dessen Personalien, insbesondere dessen Anschrift, haben sich seitdem nicht verändert:	<input type="checkbox"/> ja, weiter mit 3. <input type="checkbox"/> nein, weiter mit 2.1 bzw. 2.2
Hinweis: Wird ein Empfangsbevollmächtigter im Inland nicht benannt, gelten an den Anzeigepflichtigen gerichtete Schriftstücke am siebenten Tag nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, § 15 Satz 2 VwVfG.)	
2.1 Bitte nur ausfüllen, wenn der Empfangsbevollmächtigte eine natürliche Person ist.	
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	

Anschrift	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	
2.2. Bitte nur ausfüllen, wenn der Empfangsbevollmächtigte keine natürliche Person ist.	
Firma (laut Registereintragung)	
Rechtsform	
Sitz mit Postleitzahl	
Anschrift	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	
Ordnungsmerkmale Registereintragung ¹	
LEI ¹	

11. Werden die geplanten Kapital- oder Stimmrechtsanteile ganz oder teilweise noch einem anderen als dem Mutterunternehmen zugerechnet werden?	
<input type="checkbox"/> nein, weiter mit 4.	<input type="checkbox"/> ja Die Personalien desjenigen, dem Anteile zugerechnet werden würden, haben sich im Vergleich zur letzten Absichtsanzeige verändert oder es wären Anteile einem bisher nicht Angezeigten zuzurechnen:
	<input type="checkbox"/> nein, weiter mit 4. <input type="checkbox"/> ja Es ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. beizufügen, in der unter Berücksichtigung des § 4 WpI-IKV diejenigen Unternehmen anzugeben sind, denen die Anteile zugerechnet werden würden. Der Grund der Zurechnung der Anteile ist ebenfalls anzugeben.

12. Angaben zur geplanten bedeutenden Beteiligung					
4.1 Könnte auf die Geschäftsleitung des Zielunternehmens ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden, obwohl weniger als 10 % oder keine Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden?					
<input type="checkbox"/> nein/nicht relevant, weiter mit 4.2	<input type="checkbox"/> ja Haben sich im Vergleich zur letzten Absichtsanzeige die Gründe verändert oder besteht nunmehr die Möglichkeit, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben?				
	<input type="checkbox"/> nein, weiter mit 4.2	<input type="checkbox"/> ja Es ist diesem Formular eine Anlage mit der Nr. beizufügen, in der die Gründe dafür anzugeben sind.			
4.2 Darstellung der geplanten Beteiligungshöhe am Zielunternehmen⁴⁵					
Wird durch die Behörde ausgefüllt Ident-Nr. des Beteiligungsunternehmens	Firma ⁶ , Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ ² und Sitzstaat; Ordnungsmerkmale Registereintragung ¹ , Wirtschaftszweig ³ , Ident-Nr. (falls bekannt), bei natürlichen Personen neben Firma (falls vorhanden) vollständiger Name ⁶ und Geburtsdatum, LEI ¹	Kapitalanteil ⁷⁸	Kapital des Unternehmens ⁹ Tsd. Euro	Stimmrechtsanteil ^{8,10Fe} hier! Textmarke	Verhältnis zum Zielunternehmen ^{Fehler!} Textmarke

				nicht definiert. in Prozent	nicht definiert.
		in Prozent	Tsd. Euro		
Die geplante durchgerechnete Kapitalquote am Zielunternehmen beträgt %.					

13. Liste der Anlagen	
Kurzbezeichnung der Anlage	Anlage liegt bei
Formular „Komplexe Beteiligungsstrukturen“ nach § 5 Absatz 3 S. 1 WpI-IKV	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Erklärung nach § 9 Absatz 2 WpI-IKV (Angaben zum Erwerber)	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Anlage nach Nr. 3 dieses Formulars	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Anlage nach Nr. 4.1 dieses Formulars	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> ja, Nr. <input type="checkbox"/> wird nachgereicht

14. Kontaktperson für Rückfragen	
Familienname	
Vorname	
Telefonnummer (mit Vorwahl)	
E-Mail-Adresse	

15. Unterschriften
<p>7.1 Mit der nachfolgenden Unterschrift/ Mit den nachfolgenden Unterschriften wird bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Anzeigepflichtige den Hinweis in Nummer 2 zur Kenntnis genommen hat und • der Unterzeichnende, sofern er nicht der Anzeigepflichtige ist, bzw. die Unterzeichnenden entsprechend dem Umfang seiner/ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt ist/sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben.
<p>7.2 Wenn der Anzeigepflichtige die Anzeige selbst abgibt, bitte hier unterschreiben:</p>

Ort, Datum und Unterschrift des Anzeigepflichtigen	
7.3 Wenn der Anzeigepflichtige die Anzeige nicht selbst abgibt, sind hier die Personalien und Unterschriften der Person oder der Personen einzutragen, die entsprechend ihrer Vertretungsbefugnis berechtigt sind, die Anzeige für den Anzeigepflichtigen abzugeben:¹¹	
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	
Familienname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Ort, Datum und Unterschrift des Vertretungsberechtigten	

-
- ¹ Nur anzugeben, sofern eine Eintragung bzw. Rechtsträgerkennung vorliegt.
- ² Die Postleitzahl ist nur von Inländern anzugeben.
- ³ Es ist die dreistellige Schlüsselnummer entsprechend der „Kundensystematik für die Bankenstatistik“ einzutragen.
- ⁴ Nummer 4.2 ist nicht auszufüllen
- bei komplexen Beteiligungsstrukturen,
 - bei mittelbaren Beteiligungsverhältnissen über mehr als vier Ebenen und
 - wenn sich die Tochter Eigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt.
- Stattdessen ist das Formular „Komplexe Beteiligungsstrukturen“ der Inhaberkontrollverordnung auszufüllen und als Anlage beizufügen.
- ⁵ Für beabsichtigte mittelbar gehaltene Beteiligungen gilt: Einzutragen ist die vollständige beabsichtigte Beteiligungskette mit den jeweiligen beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen.
- Die Kette beginnt mit der beabsichtigten unmittelbar gehaltenen Beteiligung des Anzeigepflichtigen und endet mit dem Zielunternehmen.
- ⁶ Zu dem unter Nummer 1.1 angegebenen Anzeigepflichtigen muss hier lediglich dessen vollständiger Name (Vorname und Familienname) wiederholt werden. Zu dem unter Nummer 1.2 angegebenen Anzeigepflichtigen bzw. dem auf der Seite 1 angezeigten Zielunternehmen muss lediglich die Firma eingetragen werden.
- ⁷ Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen. Sofern es sich bei dem Zielunternehmen um einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit handelt, sind Prozentangaben in Bezug auf den Gründungsstock zu machen.
- ⁸ Beabsichtigter unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Zielunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- ⁹ Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- ¹⁰ Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- ¹¹ Ist die in der ersten Tabelle genannte Person nur zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen zur Vertretung des Anzeigepflichtigen berechtigt, hat diese bzw. haben diese weiteren Personen jeweils eine der nachfolgenden Tabellen auszufüllen. Fehlende Tabellen sind zu ergänzen; ggf. ist ein gesondertes Blatt dem Formular anzufügen, auf dem die Seitenzahlenummerierung des Formulars fortzusetzen ist.

Artikel 4

Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Wertpapierinstitutsgesetz

(Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung – Wpl-AnzV)²⁾

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Einreichungsverfahren, Rechtsträgerkennung, Kreditanzeige

- § 1 Einreichungsverfahren
- § 2 Rechtsträgerkennung
- § 3 Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes

Abschnitt 2

Anzeige von Personen

- § 4 Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 oder § 65 Absatz 1 Nummer 1 oder § 67 Absatz 2 Nummern 1, 2, 4 oder 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes (Einzelvertretung, Schlüsselfunktion, Investmentholdinggesellschaft)
- § 5 Anzeigen nach § 67 Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes (Geschäftsleiter und Personen, welche die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen)
- § 6 Lebenslauf der nach §§ 64 Absatz 1 Nummer 1, 65 Absatz 1 Nummer 1 oder 67 Absatz 2 Nummer 1 oder 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzuzeigenden Person (Einzelvertretung, Schlüsselfunktion, Investmentholdinggesellschaft) sowie Lebenslauf nach Artikel 4 Buchstabe a Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943
- § 7 Erklärungen der nach Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 und Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 sowie nach § 64 Absatz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 1 Nummer 1, § 67 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzuzeigenden Personen
- § 8 Führungszeugnis der nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 65 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 67 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder nach Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 sowie nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 anzuzeigenden Person
- § 9 Auszug aus dem Gewerbezentralregister der nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 65 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 67 Absatz 2 Nummer 1 oder 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder nach Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 sowie nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 anzuzeigenden Person
- § 10 Vollzugsanzeige
- § 11 Bestätigung
- § 12 Ersatzperson im Verhinderungsfall

²⁾ Diese Verordnung dient auch der weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/35/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. EU Nr. L 314 S. 64 vom 05.12.2019).

Abschnitt 3

Tätigkeit im Drittstaat und Auslagerungen

- § 13 Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 6 des Wertpapierinstitutsgesetzes (Zweigstelle und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr ohne Errichtung einer Zweigstelle im Drittstaat)
- § 14 Auslagerungsanzeige nach § 64 Absatz 1 Nummer 13 des Wertpapierinstitutsgesetzes

Abschnitt 4

Beteiligungsanzeigen, Vereinigungsanzeige

- § 15 Anzeigen von Wertpapierinstituten nach § 64 Absatz 1 Nummer 11 und Großen Wertpapierinstituten nach § 65 Absatz 2 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes
- § 16 Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 9 des Wertpapierinstitutsgesetzes (bedeutende Beteiligungen an dem eigenen Wertpapierinstitut)
- § 17 Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 14 des Wertpapierinstitutsgesetzes (Vereinigung mit anderen Wertpapierinstituten oder Wertpapierinstituten nach anderen Gesetzen)
- § 18 Vorlage von Unterlagen nach § 26 des Kreditwesengesetzes und § 76 des Wertpapierinstitutsgesetzes (Jahresabschlüsse, Lage- und Prüfungsberichte)

Abschnitt 5

Erlaubnisverfahren

- § 19 Anzeigen und Vorlage von Unterlagen nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 (Anträge auf Erlaubnis nach § 15 des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Abschnitt 6

Finanzinformationen und Meldungen nach der Verordnung (EU) 2019/2033

- § 20 Einreichung von Finanzinformationen bei der Deutschen Bundesbank
- § 21 Einreichung von Millionenkreditanzeigen gemäß § 66 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes
- § 22 Meldungen nach Artikel 54 und 55 der Verordnung (EU) 2019/2033

- Anlage 1 – Formular Wpl-PV Anzeige über Personelle Veränderungen nach dem Wertpapierinstitutsgesetz
- Anlage 2 – Formular Wpl-NT Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern eines Wertpapierinstituts oder von Personen, die die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen
- Anlage 3 – Formular Wpl-BG Beteiligungen von Geschäftsleitern eines Wertpapierinstituts oder von Personen, die die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen
- Anlage 4 – Formular Wpl-ZM Angaben zur Zuverlässigkeit und Mindestzeit gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943
- Anlage 5 – Formular Wpl-ZD Zweigstelle und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr ohne Errichtung einer Zweigstelle im Drittstaat
- Anlage 6 – Formular Wpl-AB Aktivistische Beteiligungsanzeige
- Anlage 7 – Formular Wpl-KB Darstellung komplexer Beteiligungsstrukturen
- Anlage 8 – Formular Wpl-PB Passivische Beteiligungsanzeige

Abschnitt 1

Einreichungsverfahren, Rechtsträgerkennung, Kredit- anzeige

§ 1

Einreichungsverfahren

(1) Die Anzeigen und die Unterlagen, die nach dem Wertpapierinstitutsgesetz zu erstatten oder vorzulegen sind und durch diese Verordnung näher bestimmt werden, sind vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Verordnung jeweils in einfacher Ausfertigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und der für die Wertpapierinstitute zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen. Anzeigen und Vorlagen von Unterlagen von Investmentholdinggesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften nach §§ 67 und 68 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind der Hauptverwaltung, in deren Bereich das Mutterunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 30 des Wertpapierinstitutsgesetzes seinen Sitz hat, einzureichen.

(2) Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank sind Anzeigen und Unterlagen im Wege der Datenfernübertragung unter Verwendung des von der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank bereitgestellten elektronischen Anzeigeverfahrens einzureichen. Nähere Bestimmungen veröffentlichen die Bundesanstalt oder die Deutsche Bundesbank auf ihrer Internetseite, insbesondere Angaben zu den betroffenen Anzeigen und Unterlagen sowie die für eine Dateneinreichung im Wege der Datenfernübertragung zu verwendenden Satzformate. Unterlagen, die im papierlosen Einreichungsverfahren eingereicht werden, unterliegen nicht mehr den Einreichungsverfahren gemäß Absatz 1.

§ 2

Rechtsträgerkennung

(1) Zur Identifizierung im Meldewesen benötigen die folgenden Unternehmen eine Rechtsträgerkennung:

1. Wertpapierinstitute,
2. Investmentholdinggesellschaften im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierinstituten und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nummer 1093/2010, (EU) Nummer 575/2013, (EU) Nummer 600/2014 und (EU) Nummer 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und
3. gemischte Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 40 der Verordnung (EU) 2019/2033.

(2) Die Rechtsträgerkennung muss von einer Vergabestelle ausgegeben sein, die einem international von Aufsichtsbehörden anerkannten System zur Identifizierung von Rechtsträgern angehört.

(3) Die Rechtsträgerkennung ist der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach ihrem Erwerb schriftlich mitzuteilen. Verfügt ein Unternehmen bereits

über eine Rechtsträgerkennung, bevor es zu einem Wertpapierinstitut, einer Investmentholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft wird, ist die Rechtsträgerkennung im Anschluss unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Unternehmen, die gemäß Absatz 1 eine Rechtsträgerkennung benötigen, sind verpflichtet, die Gültigkeit der ihnen zugeteilten Rechtsträgerkennung auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten, insbesondere durch die Bezahlung des dafür erforderlichen Entgelts.

(5) Ändern sich Firma, juristischer Sitz, Anschrift der Hauptniederlassung, Rechtsform, zuständiges Handelsregister oder Handelsregister-Nummer, so sind die neuen Angaben unverzüglich der für die Rechtsträgerkennung zuständigen Vergabestelle zu melden.

(6) Das Mutterunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 30 des Wertpapierinstitutsgesetzes hat sicherzustellen, dass alle Mitglieder seiner Gruppe, für die es nach der Verordnung (EU) 2019/2033 oder nach dem Wertpapierinstitutsgesetz Informationen an die Bundesanstalt oder an die Deutsche Bundesbank zu melden hat, die Pflichten nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 erfüllen.

§ 3

Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes

(1) Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes müssen enthalten:

1. Angaben über die Höhe und die Art der Berechnung des nach § 64 Absatz 1 Nummer 12 des Wertpapierinstitutsgesetzes maßgeblichen Prozentsatzes,
2. die Kreditbedingungen sowie
3. die gestellten Sicherheiten.

(2) Anzeigen nach § 64 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 12 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind als Änderungsanzeigen zu kennzeichnen.

(3) Kredite sind nicht nach § 64 Absatz 2 Satz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzuzeigen, wenn

1. sie bereits nach § 64 Absatz 1 Nummer 12 des Wertpapierinstitutsgesetzes angezeigt wurden und
2. sich die rechtsgeschäftliche Änderung der Kreditbedingungen auf eine Anpassung des Zinssatzes entsprechend der Entwicklung des Marktzinses beschränkt.

Abschnitt 2

Anzeige von Personen

§ 4

Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 oder § 65 Absatz 1 Nummer 1 oder § 67 Absatz 2 Nummern 1, 2, 4 oder 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes (Einzelvertretung, Schlüsselfunktion, Investmentholdinggesellschaft)

(1) Für Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 oder § 65 Absatz 1 Nummer 1 oder § 67 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes über

1. die Absicht sowie die Aufgabe oder Änderung der Absicht und anschließend den Vollzug, eine Person zur Einzelvertretung des Wertpapierinstituts in dessen gesamtem Geschäftsbereich zu ermächtigen oder
2. die Absicht und anschließend den Vollzug der Besetzung einer Schlüsselfunktion oder
3. die Absicht und anschließend den Vollzug der Bestellung einer Person, die die Geschäfte der Investmentholdinggesellschaft tatsächlich führen soll oder
4. die Bestellung als Mitglied oder als stellvertretendes Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Investmentholdinggesellschaft

haben Wertpapierinstitute das Formular „Anzeige über Personelle Veränderung nach dem Wertpapierinstitutsgesetz“ nach Anlage 1 zu verwenden.

(2) Für Anzeigen nach § 67 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes über das Ausscheiden

1. einer Person, die die Geschäfte der Investmentholdinggesellschaft tatsächlich geführt hat oder
2. eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans der Investmentholdinggesellschaft

ist das Formular „Anzeige über Personelle Veränderung nach dem Wertpapierinstitutsgesetz“ nach Anlage 1 zu verwenden. In dem Formular sind jeweils die Gründe für das Ausscheiden oder für die Entziehung der Befugnis anzugeben.

(3) Für Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 oder § 65 Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes über

1. den Entzug einer Einzelvertretungsberechtigung oder
2. den Entzug der Besetzung einer Schlüsselfunktion

haben Wertpapierinstitute das Formular „Anzeige über Personelle Veränderung nach dem Wertpapierinstitutsgesetz“ nach Anlage 1 zu verwenden. In dem Formular sind jeweils die Gründe für den Entzug anzugeben.

(4) Auf Verlangen der Bundesanstalt sind weitere Auskünfte zu erteilen und weitere Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Anzeigen nach § 67 Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes (Geschäftsleiter und Personen, welche die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen)

(1) Für Anzeigen nach § 67 Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes haben die Geschäftsleiter und die Personen, die die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft führen, das Formular „Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern eines Wertpapierinstituts und Personen, die die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen“ nach Anlage 2 „Nebentätigkeit“ zu verwenden.

(2) Anzeigen nach § 67 Absatz 1 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind mit dem Formular "Beteiligungen von Geschäftsleitern und Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen" nach Anlage 3 „Beteiligung von Geschäftsleitern“ dieser Verordnung einzureichen. Eine Änderungsanzeige ist nur abzugeben, wenn die Beteiligung 30 Prozent oder 50 Prozent des Kapitals des Unternehmens erreicht, über- oder unterschreitet. § 14 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 6

Lebenslauf der nach §§ 64 Absatz 1 Nummer 1, 65 Absatz 1 Nummer 1 oder 67 Absatz 2 Nummer 1 oder 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzuzeigenden Person (Einzelvertretung, Schlüsselfunktion, Investmentholdinggesellschaft) sowie Lebenslauf nach Artikel 4 Buchstabe a Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943

(1) Den Anzeigen nach §§ 64 Absatz 1 Nummer 1, 65 Absatz 1 Nummer 1 oder nach 67 Absatz 2 Nummer 1 oder 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes ist ein aussagekräftiger Lebenslauf der genannten Personen beizufügen. Der Lebenslauf muss den Vorgaben des Artikel 4 Buchstabe a Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 entsprechen.

(2) Im Lebenslauf nach Absatz 1 sowie nach Artikel 4 Buchstabe a Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 müssen alle Zeitangaben monatsgenau erfolgen. Die Angaben müssen lückenlos, vollständig und wahr sein. Der Lebenslauf nach Artikel 4 Buchstabe a Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 muss zudem die Angaben nach Buchstabe a Ziffer i dieses Artikels enthalten. Sofern vorhanden, sind dem Lebenslauf Arbeitszeugnisse über unselbständige Tätigkeiten, die in den letzten drei Jahren vor Abgabe der Anzeige ausgeübt wurden, beizufügen.

§ 7

Erklärungen der nach Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 und Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 sowie nach § 64 Absatz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 1 Nummer 1, § 67 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzuzeigenden Personen

(1) Den Anzeigen der Absicht der Bestellung nach Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 und Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 sowie nach § 67 Absatz 2 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes und den Anzeigen nach § 67 Absatz 2 Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes ist eine Erklärung der dort genann-

ten Personen zu den gemäß Artikel 4 Buchstabe a Ziffern iv bis , ix, xi und xiii der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 zu machenden Angaben unter Verwendung des Formulars „Angaben zur Zuverlässigkeit und Mindestzeit gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943“ nach Anlage 4 beizufügen. Erfolgt die Anzeige mit Bezug zu einem großen Wertpapierinstitut im Sinne von § 2 Absatz 18 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind Angaben zur Beurteilung der Einhaltung der Mandatsgrenzen der Geschäftsleiter und der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nach § 25c Absatz 2 und § 25d Absatz 3 oder Absatz 3a des Kreditwesengesetzes unter Verwendung des Formulars in Satz 1 zu machen.

(2) Den Anzeigen der Absicht der Ermächtigung oder Besetzung nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 und § 65 Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes ist eine Erklärung der dort genannten Personen zu den gemäß Artikel 4 Buchstabe a Ziffern iv bis ix der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 zu machenden Angaben unter Verwendung des Formulars „Angaben zur Zuverlässigkeit und Mindestzeit gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943“ nach Anlage 4 beizufügen. Die Angaben zur aufzuwendenden Mindestzeit entfallen.

(3) Für die Erklärung nach Absatz 1 ist der Kenntnisstand der Personen zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung maßgeblich.

(4) Bei der Angabe zur aufzuwendenden Mindestzeit nach Artikel 4 Buchstabe a Ziffer xi brauchen reine Ehrenämter und Tätigkeiten, die dem Privatleben zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht berücksichtigt zu werden.

(5) Das Formular nach Absatz 1 ist nach dessen Vorgabe vollständig auszufüllen und von der anzuzeigenden Person eigenhändig zu unterzeichnen.

(6) In der Erklärung nach Absatz 1 können Strafverfahren unberücksichtigt bleiben, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister entfernt oder getilgt worden ist oder die gemäß § 53 des Bundeszentralregistergesetzes nicht angegeben werden müssen. Eintragungen, die gemäß § 153 der Gewerbeordnung aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind, können unerwähnt bleiben. Die nach den §§ 153 und 153a der Strafprozessordnung eingestellten Strafverfahren sind anzugeben. Die gemäß Satz 1 und 4 anzugebenden Sachverhalte sind gegebenenfalls zu erläutern. Kopien der Urteile, Beschlüsse, Sanktionen oder sonstiger Dokumente über den Abschluss der Verfahren sind beizufügen.

§ 8

Führungszeugnis der nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 65 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 67 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder nach Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 sowie nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 anzuzeigenden Person

(1) Die in den Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 65 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 67 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 genannten Personen haben bei der Bundesanstalt ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes einzureichen.

(2) Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Erstattung der in Absatz 1 genannten Anzeige nicht älter als drei Monate sein. Maßgeblich ist das Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses.

(3) Personen, die einem Staat angehören oder ihren Wohnsitz in einem Staat haben, der kein Führungszeugnis ausstellt, haben Dokumente aus dem Herkunfts- oder Wohnsitzstaat einzureichen, die dem Führungszeugnis entsprechen. Werden dort auch derartige Dokumente nicht ausgestellt, so ist der Umfang der einzureichenden Ersatzunterlagen mit der Bundesanstalt im Einzelfall abzustimmen.

(4) Personen, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitze in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse und Unterlagen aus jedem dieser Staaten einreichen.

(5) Sofern die Dokumente nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, bedarf es grundsätzlich zusätzlich zum Original einer Übersetzung in die deutsche Sprache. Die Übersetzung muss beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt sein. Die Bundesanstalt kann auf die Übersetzung von Unterlagen in englischer Sprache verzichten.

§ 9

Auszug aus dem Gewerbezentralregister der nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 65 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 67 Absatz 2 Nummer 1 oder 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder nach Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 sowie nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 anzuzeigenden Person

(1) Die in den Anzeigen der nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 65 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 67 Absatz 2 Nummer 1 oder 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder nach Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 sowie Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 anzuzeigenden Person haben bei der Bundesanstalt einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung einzureichen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Person keinen Wohnsitz in Deutschland hat oder gehabt hat oder keine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausübt oder ausgeübt hat.

(2) Der Registerauszug darf zum Zeitpunkt der Erstattung der in Absatz 1 genannten Anzeige nicht älter als drei Monate sein. Maßgeblich ist das Datum der Ausstellung des Registerauszuges.

§ 10

Vollzugsanzeige

(1) Für den Vollzug der Bestellung eines Geschäftsleiters oder eines Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 ist das Formular nach Anlage 1 zu verwenden.

(2) Wenn eine Anzeige nach Absatz 1 oder nach § 64 Absatz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 67 Absatz 2 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes über den Vollzug der Bestellung eines Geschäftsleiters, eines Mitglieds oder stellvertretenden des Verwaltungs- oder Aufsichtsorganes oder der Ermächtigung einer Person zur Einzelvertretung des Wertpapierinstituts in dessen gesamtem Geschäftsbereich länger als 12 Monate nach der Anzeige einer solchen Absicht abgegeben wird, sind die nach den § 6 (Lebenslauf), § 7 (Zuverlässigkeitserklärung), § 8 (Führungszeugnis) und § 9 (Auszug aus dem Gewerbezentralregister) beizufügenden Unterlagen und Erklärungen in aktualisierter Form erneut einzureichen. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall darauf verzichten.

Bestätigung

Mit Einreichung der nach den §§ 6 und 7 der Anzeige beizufügenden Unterlagen bestätigt das anzeigende Wertpapierinstitut, dass die Unterlagen nach seinem Kenntnisstand richtig sind.

Ersatzperson im Verhinderungsfall

Die Bestimmungen nach den §§ 4, 6 bis 9 und 11 gelten auch für die Ermächtigung einer Ersatzperson nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943, die im Fall der Verhinderung eines Geschäftsleiters dessen Funktion ersetzen soll, sowie für deren Wegfall. Bei Wegfall dieser Ersatzperson hat das Wertpapierinstitut eine neue Ersatzperson, die diese Funktion ausübt, anzuzeigen.

A b s c h n i t t 3

Tätigkeit im Drittstaat und Auslagerungen

Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 6 des Wertpapierinstitutsgesetzes (Zweigstelle und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr ohne Errichtung einer Zweigstelle im Drittstaat)

(1) Die Anzeige nach § 64 Absatz 1 Nummer 6 des Wertpapierinstitutsgesetzes muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Staates, in dem die Zweigstelle errichtet, verlegt oder geschlossen oder die grenzüberschreitende Dienstleistung aufgenommen oder beendet wurde,
2. die Anschrift der Zweigstelle, die errichtet, verlegt oder geschlossen wurde; bei Verlegung der Zweigstelle ferner deren neue Anschrift und
3. die Bezeichnung aller aufgenommenen Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Nebengeschäfte entsprechend den Vorgaben des § 2 Absatz 2 bis 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes.

Für die Anzeige ist das Formular nach Anlage 5 zu verwenden.

(2) Die Anzeige nach § 64 Absatz 1 Nummer 6 des Wertpapierinstitutsgesetzes ist für jeden Drittstaat einzeln einzureichen.

Auslagerungsanzeige nach § 64 Absatz 1 Nummer 13 des Wertpapierinstitutsgesetzes

(1) Auslagerungsanzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 13 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind erstmalig ab dem Tag einzureichen, ab dem die Bundesanstalt das für diese Einreichung vorgesehene elektronische Einreichungsverfahren zur Verfügung stellt.

(2) Die von der Bundesanstalt im elektronischen Einreichungsverfahren vorgegebene Aufzählung von Auslagerungssachverhalten gelten als wesentliche Auslagerung, für die Absicht, Vollzug, wesentliche Änderungen und das Eintreten schwerwiegender Vorfälle anzuzeigen sind.

A b s c h n i t t 4

Beteiligungsanzeigen, Vereinigungsanzeige

Anzeigen von Wertpapierinstituten nach § 64 Absatz 1 Nummer 11 und Großen Wertpapierinstituten nach § 65 Absatz 2 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes

(1) Einzelanzeigen von Wertpapierinstituten über aktivische Beteiligungsverhältnisse nach § 64 Absatz 1 Nummer 11 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind mit dem Formular „Aktivische Beteiligungsanzeige“ nach Anlage 6 dieser Verordnung einzureichen. Bei Änderungen des Beteiligungsverhältnisses sind Einzelanzeigen einzureichen, wenn

1. durch die Änderung 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens erreicht, über- oder unterschritten werden,
2. das Unternehmen ein Tochterunternehmen wird oder nicht mehr ist,
3. die gehaltenen Anteile an dem Unternehmen nicht mehr oder nunmehr die Voraussetzungen des § 2 Absatz 23 Satz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder des Artikels 91 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllen,
4. unmittelbar gehaltene Anteile ganz oder teilweise auf ein Tochterunternehmen übertragen werden,
5. sich bei ganz oder teilweise mittelbar gehaltenen Anteilen die Anzahl oder die Identität der zwischengeschalteten Unternehmen verändert oder die Anteile nunmehr ganz oder teilweise vom Wertpapierinstitut selbst gehalten oder unter den Beteiligten umverteilt werden.

(2) Sammelanzeigen von Großen Wertpapierinstituten über aktivische Beteiligungsverhältnisse nach § 65 Absatz 2 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes sowie von Investmentholdinggesellschaften nach § 67 Absatz 2 Satz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Juni des Folgejahres als Sammlung fortlaufend nummerierter Teilanzeigen mit dem Formular "Aktivische Beteiligungsanzeige" nach Anlage 6 dieser Verordnung einzureichen.

(3) Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten § 33 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5, § 34 Absatz 1 und 2, § 35 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 7 und § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.

(4) Erfüllt ein Beteiligungsverhältnis mehrere Anzeigetatbestände, ist nur ein Formular zu verwenden. Für jedes weitere anzeigepflichtige Beteiligungsverhältnis ist unter Berücksichtigung der Regelung des Satzes 1 ein gesondertes Formular zu verwenden. Bei komplexen Beteiligungsstrukturen ist der Anzeige zusätzlich das Formular "Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen" nach Anlage 7 dieser Verordnung beizufügen. Komplexe Beteiligungsstrukturen liegen insbesondere vor bei Treuhandverhältnissen sowie bei Beteiligungen, die gleichzeitig unmittelbar und mittelbar über ein oder mehrere Unternehmen oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten werden.

(5) Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank sind weitere Angaben, insbesondere zu Übernahmepreis und Veräußerungserlös, einzureichen.

§ 16

Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 9 des Wertpapierinstitutsgesetzes (bedeutende Beteiligungen an dem eigenen Wertpapierinstitut)

(1) Einzelanzeigen über passivische Beteiligungsverhältnisse nach § 64 Absatz 1 Nummer 9 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind mit dem Formular "Passivische Beteiligungsanzeige" nach Anlage 8 dieser Verordnung einzureichen. Bei Änderungen des Beteiligungsverhältnisses sind Einzelanzeigen einzureichen, wenn

1. durch die Änderung 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte am Wertpapierinstitut erreicht, über- oder unterschritten werden,
2. das Wertpapierinstitut ein Tochter- oder Schwesterunternehmen eines anderen Unternehmens wird oder nicht mehr ist,
3. unmittelbar gehaltene Anteile ganz oder teilweise auf ein zwischengeschaltetes Unternehmen übertragen werden oder
4. sich bei ganz oder teilweise mittelbar gehaltenen Anteilen die Anzahl oder die Identität der zwischengeschalteten Unternehmen verändert oder die Anteile nunmehr ganz oder teilweise vom Anteilseigner selbst gehalten werden.

(2) Sammelanzeigen über passivische Beteiligungsverhältnisse nach § 64 Absatz 4 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Juni des Folgejahres mit dem Formular "Passivische Beteiligungsanzeige" nach Anlage 8 dieser Verordnung einzureichen.

(3) § 15 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Unternehmensbeziehung des Wertpapierinstituts zum Schwesterunternehmen eine komplexe Beteiligungsstruktur im Sinne des § 15 Absatz 4 Satz 3 darstellt.

§ 17

Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 14 des Wertpapierinstitutsgesetzes (Vereinigung mit anderen Wertpapierinstituten oder Wertpapierinstituten nach anderen Gesetzen)

Die Absicht von Wertpapierinstituten, sich zu vereinigen, ist von dem beteiligten Wertpapierinstitut nach § 64 Absatz 1 Nummer 14 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzuzeigen, sobald auf Grund der geführten Verhandlungen anzunehmen ist, dass die Vereinigung zustande kommen wird. Das Scheitern der Fusionsverhandlungen ist unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt bei erfolgreichen Fusionsverhandlungen für den rechtlichen Vollzug der Vereinigung.

§ 18

Vorlage von Unterlagen nach § 26 des Kreditwesengesetzes und § 76 des Wertpapierinstitutsgesetzes (Jahresabschlüsse, Lage- und Prüfungsberichte)

Bei der Einreichung des festgestellten Jahresabschlusses ist der Tag der Feststellung anzugeben.

A b s c h n i t t 5

E r l a u b n i s v e r f a h r e n

§ 19

Anzeigen und Vorlage von Unterlagen nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 (Anträge auf Erlaubnis nach § 15 des Wertpapierinstitutsgesetzes)

(1) Anträge und Unterlagen nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 für das Erlaubnisverfahren nach § 15 des Wertpapierinstitutsgesetzes sind der Bundesanstalt in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Die Angaben nach Artikel 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 sind zu machen

1. für Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten nach den Definitionen nach § 2 Absatz 2 und § 15 Absatz 3 und 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes,
2. für Wertpapiernebendienstleistungen nach den Definitionen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1, 2 oder 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes und
3. für Nebengeschäfte nach den Definitionen nach § 2 Absatz 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes.

(3) Für die Allgemeinen Angaben nach Artikel 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 sind beglaubigte Ablichtungen der Gründungsunterlagen, des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung sowie die vorgesehene Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung beizufügen.

(4) Hinsichtlich der Informationen zum Kapital im Sinne von Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 ist auf Verlangen der Bundesanstalt eine schriftliche oder elektronische Bestätigung eines Prüfers, der im Falle der Erlaubniserteilung zur Prüfung des Jahresabschlusses des Antragstellers berechtigt wäre, über die vorhandenen Eigenmittel im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2033 einzureichen. Diese Bestätigung ist auf Verlangen der Bundesanstalt auch auf die Prognosedaten gemäß Artikel 5 Buchstabe a Ziffer iii der Delegierten Verordnung 2017/1943 zu erstrecken.

(5) Für Geschäftsleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans, Personen, die zur Einzelvertretung im gesamten Geschäftsbereich des Wertpapierinstituts ermächtigt sind sowie Inhabern von Schlüsselfunktionen sind für jede Person jeweils das Formular nach § 7 sowie, sofern zutreffend, nach § 5 Absatz 2 einzureichen.

(6) Zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Antragsteller und der Inhaber bedeutender Beteiligungen nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 sowie zur Prüfung, ob die Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes zu versagen ist, sind der Bundesanstalt neben den dort genannten Erklärungen und Unterlagen auf Verlangen weitere Auskünfte zu erteilen. Die §§ 4, 6 und 8 der Wertpapierinstitute-Inhaberkontrollverordnung sind entsprechend anzuwenden.

(7) Für die Anzeige des Inhabers einer Schlüsselfunktion nach Artikel 6 Buchstabe c Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 ist § 4 Absatz 1 Buchstabe b entsprechend anzuwenden.

(8) Für die Ersatzperson nach Artikel 8 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 gilt § 12 entsprechend.

(9) Auf Verlangen der Bundesanstalt sind weitere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, dass keine Gründe für die Versagung der beantragten Erlaubnis bestehen.

A b s c h n i t t 6

F i n a n z i n f o r m a t i o n e n u n d M e l d u n g e n n a c h d e r V e r o r d - n u n g (E U) 2 0 1 9 / 2 0 3 3

§ 20

Einreichung von Finanzinformationen bei der Deutschen Bundesbank

(1) Für die Einreichung von Finanzinformationen nach § 66 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes haben die Wertpapierinstitute die folgenden Formulare aus den Anlagen der Verordnung zu verwenden:

1. Gewinn- und Verlustrechnung – GVWI (Anlage 9) und
2. Vermögensstatus – STWI (Anlage 10).

(2) Der Berichtszeitraum für die Finanzinformationen umfasst ein Quartal. Meldestichtag ist jeweils der letzte Kalendertag des Berichtszeitraums.

(3) Die Finanzinformationen sind zu folgenden Terminen bis Geschäftsschluss einzureichen: 12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar. Fällt der Einreichungstermin

auf einen gesetzlichen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, so sind die Daten am darauffolgenden Geschäftstag zu übermitteln.

(4) Die Finanzinformationen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch zu übermitteln. Die Bundesbank veröffentlicht auf ihrer Internetseite die zu verwendenden Datenformate und den Übertragungsweg.

§ 21

Einreichung von Millionenkreditanzeigen gemäß § 66 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes

Hinsichtlich der Einreichung von Millionenkreditanzeigen finden die Bestimmungen des Teils 2 der Großkredit- und Millionenkreditverordnung Anwendung.

§ 22

Meldungen nach Artikel 54 und 55 der Verordnung (EU) 2019/2033

Meldungen nach Artikel 54 und 55 der Verordnung (EU) 2019/2033 sind bei der Deutschen Bundesbank in dem von ihr vorgegebenen Verfahren einzureichen. Die Deutsche Bundesbank leitet die Meldungen an die Bundesanstalt mit ihrer Stellungnahme weiter. Letztere kann auf die Weiterleitung bestimmter Meldungen verzichten.

Anlage 1 – Formular Wpl-PV

(zu § 4 und § 10 Absatz 1)

Anzeige über Personelle Veränderungen nach dem Wertpapierinstituts-gesetz

(Anzeige nach § 64 Absatz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 1 Nummer 1 oder § 67 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 oder 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes)

**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

**Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung**

Ident-Nummer Geschäftsleiter/in ¹							
Ident-Nummer des Wertpapierinstituts ²							
Wird von der Behörde ausgefüllt							

16. Angaben zum/zur	<input type="checkbox"/> Wertpapierinstitut <input type="checkbox"/> Investmentholdinggesellschaft
Firma (laut Registereintragung)	
Sitz mit PLZ	
BAK-Nummer	
Ident-Nummer (falls bekannt)	

17. Angaben zur Person	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau
Familienname	
Geburtsname	
Sämtliche Vornamen	
Geburtsdatum	
Geburtsort, Geburtsstaat	
Staatsangehörigkeit	
Anschrift des Hauptwohnsitzes	
	Straße, Hausnummer
	Postleitzahl
	Ort
	Staat
Persönliche nationale Identifikationsnummer	
Kontaktdaten	
	Telefon
	E-Mail
Gesellschaftsrechtliche Funktion ³	

18. Änderungen bei den Mitgliedern des Leitungsorgans des Wertpapierinstituts

(Art. 5 Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 und § 64 Absatz 1 Nummer 3 WpIG) Bitte beachten Sie, dass die Anzeigen über die <u>Absicht der Bestellung sowie das Ausscheiden</u> eines Geschäftsleiters oder Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans mithilfe des Formblatts in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 einzureichen sind.	
Art der Anzeige	
Datum der Wirksamkeit	

19. Änderung der Ermächtigung einer Person, die nicht Geschäftsleiter ist, zur Einzelvertretung des Wertpapierinstituts in dessen gesamten Geschäftsbereich (§ 64 Absatz 1 Nummer 1 WpIG)	
Art der Anzeige	
Datum der Wirksamkeit	
Ggf. Grund für Änderung/Aufgabe der Absicht/Entzug	

20. Änderung der Besetzung einer Schlüsselfunktion (§ 65 Absatz 1 Nummer 1 WpIG)	
Art der Anzeige	
Datum der Wirksamkeit	
Grund für Entzug der Besetzung	

21. Änderungen bei den Mitgliedern des Leitungsorgans einer Investmentholdinggesellschaft (§ 67 Absatz 2 WpIG)	
Art der Anzeige	
Datum der Wirksamkeit	
Grund der das Ausscheiden	

22. Änderungen bei der Ersatzperson im Verhinderungsfall (Artikel 8 Absatz 1 c) und d) Delegierte Verordnung (EU) 2017/1943	
Art der Anzeige	
Datum der Wirksamkeit	

23. Bemerkungen

24. Kontakt für Rückfragen	
Name	
Telefon-Nummer	
E-Mail	

25. Unterschrift	
Ort/Datum	eigenhändige Unterschrift

¹ oder der Person, die die Geschäfte der Investmentholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich leitet

² oder der Investmentholdinggesellschaft

³ beispielsweise Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter, Verhinderungsvertreter, Prokurist

Anlage 2 – Formular Wpl-NT

(zu § 5 Absatz 1)

Nebentätigkeiten von Geschäftsleitern eines Wertpapierinstituts oder von Personen, die die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen

(Anzeige nach § 67 Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung

Ident-Nummer Geschäftsleiter/in ¹							
Ident-Nummer des Wertpapierinstituts ²							
Wird von der Behörde ausgefüllt							

26. Angaben zur Person	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Familienname		
Sämtliche Vornamen		
Geburtsdatum		
Geburtsort, Geburtsstaat		
Anschrift des Hauptwohnsitzes		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Staat	
	Persönliche nationale Identifikationsnummer	

27. Angaben zur Tätigkeit als	
Firma (laut Registereintragung)	
Sitz mit PLZ	
BAK-Nummer	
Ident-Nummer (falls bekannt)	

28. Angaben zur anzuzeigenden Nebentätigkeit bei einem anderen Unternehmen			
<input type="checkbox"/> Beginn der Nebentätigkeit		<input type="checkbox"/> Beendigung der Nebentätigkeit	
Datum der Wirksamkeit			
Nebentätigkeit als			
Unternehmen			
	Firma und Rechtsform (laut Registereintragung)		
	Sitz mit PLZ		
	Sitzstaat		
	Register-Nummer/Amtsgericht	LEI ³	Wirtschaftszweig
			Ident-Nummer (falls bekannt)

--	--	--	--	--

(nur für große Wertpapierinstitute relevant)

29. Angaben zur Mandatshöchstzahlberechnung gem. § 25c und § 25d KWG

Angabe von weiteren Mandaten bei Unternehmen, die nicht dem KWG unterliegen; Mandate, die als ein Mandat gelten; Mandate, die nicht zu berücksichtigen sind (ggf. auf einem gesonderten Blatt ausführen)

--

30. Angaben zur zeitlichen Verfügbarkeit (ggf. auf einem gesonderten Blatt ausführen)

--

31. Kontakt für Rückfragen

Name	
Telefon-Nummer	
E-Mail	

32. Unterschrift

Ort/Datum	eigenhändige Unterschrift
-----------	---------------------------

-
- ¹ oder der Person, die die Geschäfte der Investmentholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich leitet
 - ² oder der Investmentholdinggesellschaft / der gemischten Finanzholdinggesellschaft
 - ³ Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier“ (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sogenannte Pre-LEI, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Anlage 3 – Formular Wpl-BG

(zu § 5 Absatz 2)

Beteiligungen von Geschäftsleitern eines Wertpapierinstituts oder von Personen, die die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen

(Anzeigen nach § 67 Absatz 1 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung

Ident-Nummer Geschäftsleiter/in ¹							
Ident-Nummer des Wertpapierinstituts ²							
Wird von der Behörde ausgefüllt							

1. Angaben zur Person	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Familienname		
Sämtliche Vornamen		
Geburtsdatum		
Geburtsort, Geburtsstaat		
Anschrift des Hauptwohnsitzes		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl		
Ort		
Staat		
Servicenummer ³		
Persönliche nationale Identifikationsnummer		

2. Angaben zur Tätigkeit als:	
Firma (laut Registereintragung)	
Sitz mit PLZ	
BAK-Nummer	
Ident-Nummer (falls bekannt)	

3. Anlass der Anzeige	
Datum der Wirksamkeit	

4. Beteiligungsunternehmen⁴	
Firma und Rechtsform (laut Registereintragung)	
Sitz mit PLZ ⁵	
Sitzstaat	

Register-Nummer/Amtsgericht ⁵	LEI ⁶	Wirtschaftszweig ⁷	Servicenummer ³	Ident-Nummer (falls bekannt)
Verhältnis zum Wertpapierinstitut nach § 15 KWG (nur für große Wertpapierinstitute)				

5. Angaben zu den Beteiligungsquoten ⁸				
wird durch die BBk ausgefüllt Ident-Nummer des Beteiligungsunternehmens	Kapitalanteil ⁹		Kapital des Unternehmens ¹⁰	Stimmrechtsanteil ¹¹
	In Prozent	Tsd. Euro	Tsd. Euro	in Prozent

6. Besondere Bemerkungen ¹²

7. Kontakt für Rückfragen	
Name	
Telefon-Nummer	
E-Mail	

8. Unterschrift	
Ort/Datum	eigenhändige Unterschrift

-
- ¹ oder der Person, die die Geschäfte der Investmentholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich leitet
 - ² oder der Investmentholdinggesellschaft / der gemischten Finanzholdinggesellschaft
 - ³ Servicefeld für die elektronische Einreichung
 - ⁴ Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Varianten zu, ist die speziellere auszuwählen. Ist eine speziellere Auswahl nicht festlegbar, ist diejenige Variante auszuwählen, die dem größten Anteil am Geschäft des Unternehmens entspricht.
 - ⁵ Nur bei inländischen Unternehmen anzugeben.
 - ⁶ Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier“ (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEI, sind ebenfalls zu berücksichtigen.
 - ⁷ Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend „Kundensystematik für die Bankenstatistik“.
 - ⁸ Hier gilt nur die direkte Beteiligung
 - ⁹ Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
 - ¹⁰ Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
 - ¹¹ Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.

¹² Namensaktien, Vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Kapital reduziert um eigene Anteile, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis.

Anlage 4 – Formular Wpl-ZM

(zu § 7)

Angaben zur Zuverlässigkeit und Mindestzeit gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943

1. Angaben zum/zur	
<input type="checkbox"/> Wertpapierinstitut <input type="checkbox"/> Investmentholdinggesellschaft	
Firma (laut Registereintragung)	
Sitz mit PLZ	
BAK-Nummer	
Ident-Nummer (soweit vorhanden)	

2. Angaben zur Person	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau								
Familienname									
Geburtsname									
Sämtliche Vornamen									
Geburtsdatum									
Geburtsort, Geburtsstaat									
Staatsangehörigkeit									
Anschrift des Hauptwohnsitzes									
<table border="1"> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ort</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Staat</td> <td></td> </tr> </table>	Straße, Hausnummer		Postleitzahl		Ort		Staat		
Straße, Hausnummer									
Postleitzahl									
Ort									
Staat									
Persönliche nationale Identifikationsnummer ¹									
Kontaktdaten									
<table border="1"> <tr> <td>Telefon</td> <td></td> </tr> <tr> <td>E-Mail</td> <td></td> </tr> </table>	Telefon		E-Mail						
Telefon									
E-Mail									
Funktion									

3. Liste von Referenzpersonen (soweit vorhanden; ggf. auf einem gesonderten Blatt ausführen)		
Name, Vornamen	Kontaktdaten	Empfehlungsschreiben
		Anlage Nummer
		Anlage Nummer
		Anlage Nummer

4. Angaben zur Zuverlässigkeit sowie zu finanziellen und nichtfinanziellen Interessen oder Beziehungen²
Bestanden und/oder bestehen gegen den unter 2. Angegebenen strafrechtliche Ermittlungen und Verfahren, einschlägige Zivil- und Verwaltungssachen und Disziplinarmaßnahmen (einschließlich des Verbots der Tätigkeit als Unternehmensleiter, Konkurs-, Insolvenz- oder ähnliche Verfahren)?
<input type="checkbox"/> Nein

Ja. Die Verfahren und Sanktionen sind einzeln aufzuführen und zu erläutern. Amtliche Urkunden³ oder andere gleichwertige Dokumente sind als Nachweis beizufügen.

Bei laufenden Ermittlungen können die Informationen in Form einer ehrenwörtlichen Erklärung vorgelegt werden.

1.		Anlage Nummer
2.		Anlage Nummer

Wurde dem unter 2. Angegebenen die zur Ausübung einer Handelstätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Berufs erforderliche Eintragung, Zulassung, Mitgliedschaft oder Lizenz verweigert, entzogen, widerrufen oder beendet? Erfolgte ein Ausschluss durch eine Aufsichtsbehörde oder eine staatliche Einrichtung oder durch einen Berufsverband oder eine Berufsvereinigung?

Nein

Ja. Die Verfahren und Sanktionen sind einzeln aufzuführen und zu erläutern.

1.		Anlage Nummer
2.		Anlage Nummer

Wurde der unter 2. Angegebene aus einer Arbeitsstelle, einer Vertrauensstellung oder einem Treuhandverhältnis oder ähnlichen Situationen entlassen?

Nein

Ja. Die Verfahren und Sanktionen sind einzeln aufzuführen und zu erläutern.

1.		Anlage Nummer
2.		Anlage Nummer

Wurde eine Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfung des unter 2. Angegebenen bereits von einer anderen Aufsichtsbehörde durchgeführt?

Nein

Ja. Es ist das Datum der Beurteilung und der Name der betreffenden Behörde anzugeben und ein Nachweis über das Ergebnis der Beurteilung beizufügen.

1.		Anlage Nummer
2.		Anlage Nummer

Bestehen zwischen dem unter 2. Angegebenen oder seinen nahen Angehörigen finanzielle Interessen oder Beziehungen zu Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen in demselben Wertpapierinstitut sowie dessen Mutter- oder Tochterunternehmen sowie bei Anteilseignern?

Nein

Ja. Es sind Angaben zu Art und Umfang der finanziellen Interessen oder Beziehungen zu machen.

1.		Anlage Nummer
2.		Anlage Nummer

Bestehen zwischen dem unter 2. Angegebenen oder seinen nahen Angehörigen familiäre oder sonstige enge Beziehungen zu Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen in demselben Wertpapierinstitut sowie dessen Mutter- oder Tochterunternehmen sowie bei Anteilseignern?

Nein

Ja. Es sind nähere Angaben zu den familiären und sonstigen engen Beziehungen zu machen.

1.		Anlage Nummer
2.		Anlage Nummer

5. Angaben zu weiteren Tätigkeiten (für Prokuristen, Inhaber von Schlüsselfunktionen und Verhinderungsvertreter nicht relevant)

Hat der unter 2. Angegebene weitere Leitungs- und Aufsichtsfunktionen inne?

Nein

Ja. Die Leitungs- und Aufsichtsfunktionen sind einzeln aufzuführen (ggf. auf einem gesonderten Blatt).

Name des Unternehmens, Sitz	Organ, Funktion im Organ	tätig seit	unter Aufsicht der BaFin	Angaben zur Mandatshöchstzahlbeurteilung
-----------------------------	--------------------------	------------	--------------------------	--

				(als Eines zu zählen; nicht zu berücksichtigen)

6. Angaben zur Mindestzeit, die der Ausübung der Funktionen des unter 2. Angegebenen innerhalb der Firma gewidmet werden wird.
(für Prokuristen, Inhaber von Schlüsselfunktionen und Verhinderungsvertreter nicht relevant)

7. Unterschrift

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Über etwaige nachträglich auftretende Änderungen werde ich unverzüglich in Schriftform gegenüber der Bundesanstalt berichten. Ich bin mir bewusst, dass unvollständige oder falsche Angaben in der Selbstauskunft die persönliche Zuverlässigkeit berühren.

Ort/Datum eigenhändige Unterschrift

Amtlicher Hinweis:

Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf der Internetpräsenz der BaFin.

Zum Erlaubnisverfahren:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Anlage/Datenschutz/dl_anlage_Datenverarbeitung_Erlaubnisverfahrens.html?nn=10908386

Zur Bestellung von Geschäftsleitern:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Anlage/Datenschutz/dl_anlage_Pruefung_Geschaeftsleitereignung.html?nn=10908386

Zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Anlage/Datenschutz/dl_anlage_Datenverarbeitung_Bestellung_Aufsichtsratsmitgliedern.html?nn=10908386

¹ Nur anzugeben, sofern vorhanden.

² Verhinderungsvertreter müssen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 nur die Angaben nach Artikel 4 Buchstabe a Ziffern i, iii bis vi der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 machen.

³ Falls und insoweit eine solche vom betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland verfügbar ist.

Anlage 5 – Formular Wpl-ZD

(zu § 13)

Zweigstelle und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr ohne Errichtung einer Zweigstelle im Drittstaat

(Anzeige nach § 64 Absatz 1 Nummer 6 des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung

1. Angaben zum Wertpapierinstitut		
Firma (laut Registereintragung)		
Sitz mit PLZ		
BAK-Nummer		
Ident-Nummer (falls bekannt)		
2. Art der Anzeige		
3. Angabe des Drittstaates		
4. Datum der Wirksamkeit		
5. Anschrift der Zweigstelle <i>(bei Verlegung neue Anschrift)</i>		
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl	
	Ort	
	Staat	
Kontaktdaten		
	Telefon	
	E-Mail	
6. Angabe der im Drittstaat aufgenommenen Dienstleistungen <i>(Bitte vollständige Angaben machen.)</i>		
6.1 Wertpapierdienstleistungen (§ 2 Absatz 2 WpIG und 15 Absatz 3 WpIG)		
<input type="checkbox"/>	Finanzkommissionsgeschäft (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 WpIG)	
<input type="checkbox"/>	Emissionsgeschäft (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WpIG)	
<input type="checkbox"/>	Anlagevermittlung (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WpIG)	
<input type="checkbox"/>	Anlageberatung (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 WpIG)	
<input type="checkbox"/>	Abschlussvermittlung (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 WpIG)	
<input type="checkbox"/>	Betrieb eines multilateralen Handelssystems (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 WpIG)	
<input type="checkbox"/>	Betrieb eines organisierten Handelssystems (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 WpIG)	
<input type="checkbox"/>	Platzierungsgeschäft (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 WpIG)	
<input type="checkbox"/>	Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 WpIG)	
<input type="checkbox"/>	Eigenhandel (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 WpIG)	

<input type="checkbox"/>	Eigengeschäft (§ 15 Absatz 3 WpIG)
6.2 Wertpapiernebenleistungen (§ 2 Absatz 3 Nummer WpIG)	
<input type="checkbox"/>	Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WpIG)
<input type="checkbox"/>	Gewährung von Darlehen (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WpIG)
<input type="checkbox"/>	Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 WpIG)
<input type="checkbox"/>	Devisengeschäfte (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 WpIG)
<input type="checkbox"/>	Erstellen oder Verbreiten von Empfehlungen oder Vorschlägen von Anlagestrategien (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 WpIG)
<input type="checkbox"/>	Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 WpIG)
<input type="checkbox"/>	Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert im Sinne des Absatzes 8 Nummer 2 oder 5 beziehen (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 WpIG)
6.3 Nebengeschäfte (§ 2 Absatz 4 WpIG)	
<input type="checkbox"/>	Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren ausschließlich für alternative Investmentfonds (AIF)(§ 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 WpIG)
<input type="checkbox"/>	Drittstaateneinlagenvermittlung (§ 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 WpIG)

7. Bemerkungen

8. Kontakt für Rückfragen	
Name	
Telefon-Nummer	
E-Mail	

9. Unterschrift	
Ort/Datum	eigenhändige Unterschrift

Anlage 6 – Formular Wpl-AB

(zu § 15)

Aktivische Beteiligungsanzeige

(Anzeige nach § 64 Absatz 1 Nummer 11, § 65 Absatz 2 Nummer 1 oder § 67 Absatz 2 Satz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung

Ident-Nummer des Wertpapierinstituts ¹							
Wird von der Behörde ausgefüllt							

1. Angaben zum Anzeigepflichtigen	
<input type="checkbox"/> Wertpapierinstitut	<input type="checkbox"/> Investmentholdinggesellschaft
Firma (laut Registereintragung)	
Sitz mit PLZ	
BAK-Nummer	

2. Anzeige			
<input type="checkbox"/> Einzelanzeige	<input type="checkbox"/> Sammelanzeige (Das ist Teilanzeige Nummer	von insgesamt	Teilanzeigen.)
Datum der Wirksamkeit/Stichtag			
2.1 Art der Anzeige	<input type="checkbox"/> Bedeutende Beteiligung (§ 64 Absatz 1 Nummer 11, § 65 Absatz 2 Nummer 1 WpIG) <input type="checkbox"/> Nachgeordnete Unternehmen von Investmentholdinggesellschaften (§ 67 Absatz 2 Satz 2 WpIG)		
2.2 Anlass der Anzeige			
2.3 Beteiligungsunternehmen²			
Firma und Rechtsform (laut Registereintragung)			
Sitz mit PLZ ³			
Sitzstaat			
Ident-Nummer (falls bekannt)			
Register-Nummer/Amtsgericht ³	LEI ⁴	Wirtschaftszweig ⁵	Servicenummer ⁶

3. Angaben zu den Beteiligungsquoten ^{7 8}							
wird durch die BBk ausgefüllt Ident-Nummer des Beteiligungsunternehmens	Firma ⁹ , Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Sitzstaat; Register-Nummer/Amtsgericht, LEI; Wirtschaftszweig; Ident-Nummer (falls bekannt); Servicenummer	Kapitalanteil ¹⁰			Kapital des Unternehmens ¹¹ Tsd. Euro	Stimmrechtsanteil ^{10 12} in Prozent	Verhältnis zum Wertpapierinstitut ¹³
		%	Nennwert ¹⁴ Tsd. Euro	Buchwert Tsd. Euro			

	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.						
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.						
	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.						

Das Wertpapierinstitut hält an dem Beteiligungsunternehmen unter Nummer 2.3 eine durchgerechnete Kapitalquote in Höhe von Prozent.

4. Weitere Angaben	
4.1 Nur auszufüllen bei der Anzeige bedeutender Beteiligungen, wenn weniger als 10 Prozent der Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden	
<input type="checkbox"/> Auf die Geschäftsführung des unter Nummer 2.3 aufgeführten Unternehmens kann ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden	
4.2 Nur auszufüllen, wenn das Beteiligungsunternehmen ein nachgeordnetes Unternehmen ist	
Wird das Unternehmen durch den Erwerb Teil einer Gruppe?	
<input type="checkbox"/> ja Bitte geben Sie an, um welche Gruppe es sich handelt: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	
4.3 Nur auszufüllen, wenn das Beteiligungsunternehmen kein Unternehmen der Finanzbranche ist	
Unterliegt die Beteiligung den Ausnahmen nach Artikel 10 Absatz 3 oder Artikel 10 Absatz 4 IFR?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise
Nach Berücksichtigung der Ausnahmen verbleibt eine Beteiligung in Höhe von 15	

5. Besondere Bemerkungen¹⁶
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Kontakt für Rückfragen	
Name	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Telefon-Nummer	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
E-Mail	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Unterschrift	
Ort/Datum	eigenhändige Unterschrift

¹ oder der Investmentholdinggesellschaft.

² Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Varianten zu, ist die speziellere anzukreuzen. Ist eine speziellere Auswahl nicht festlegbar, ist diejenige Variante auszuwählen, die dem größten Anteil am Geschäft des Unternehmens entspricht.

³ Nur bei inländischen Unternehmen anzugeben.

⁴ Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier“ (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEIs sind ebenfalls zu berücksichtigen.

⁵ Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend „Kundensystematik für die Bankenstatistik“.

⁶ Servicefeld für die elektronische Einreichung.

⁷ Für mittelbar gehaltene Beteiligungen gilt: Einzutragen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbar gehaltenen Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt mit der unmittelbar gehaltenen Beteiligung des anzeigepflichtigen Wertpapierinstituts und endet mit dem anzuzeigenden mittelbar gehaltenen Beteiligungsunternehmen unter Nummer 2.3.

⁸ Angaben zu den Beteiligungsquoten sind immer zu machen. Das Hauptformular ist dabei nur geeignet für einfache mittelbare Beteiligungsverhältnisse bis zu maximal vier Hierarchieebenen. Für komplexe Beteiligungsstrukturen oder mittelbare Beteiligungsverhältnisse über mehr als vier Ebenen sind die Angaben zu den Beteiligungsquoten in der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen zu machen. In diesem Fall ist Nummer 4 des Hauptformulars nicht auszufüllen. Ggf. ist zusätzlich ein Organigramm beizufügen.

Die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist in jedem Fall einzureichen, wenn

- in den Beteiligungsstrukturen Treuhandverhältnisse vorkommen,
- Beteiligungen gleichzeitig unmittelbar und mittelbar oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten werden,
- sich die Tochtoreigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt.

⁹ Zu dem unter Nummer 2.3 angegebenen Unternehmen müssen die weiteren Angaben (Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Land; Register-Nr./Amtsgericht, LEI, Wirtschaftszweig; Ident-Nummer (falls bekannt); Servicenummer), die schon unter Nummer 2.3 gemacht wurden, in den Angaben zu den Beteiligungsquoten nicht wiederholt werden. Lediglich die Firma des Unternehmens muss eingetragen werden.

¹⁰ Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden (Tochter-)Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Beteiligungsunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).

¹¹ Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.

¹² Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.

¹³ Ist das Beteiligungsunternehmen ein Tochterunternehmen des anzeigepflichtigen Wertpapierinstituts, ist „Tochter“ einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.

¹⁴ Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.

¹⁵ Buchwert der Beteiligung.

¹⁶ Namensaktien, Vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis, Unterbeteiligung.

Anlage 7 – Formular Wpl-KB

(zu § 15 Absatz 4)

Darstellung komplexer Beteiligungsstrukturen

Unternehmensliste¹

wird durch die Behörde ausgefüllt Ident-Nummer des Unternehmens	Nummer	Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ ² und Sitzstaat; Ordnungsmerkmale Registereintragung ³ , Wirtschaftszweig ⁴ ; Ident-Nummer (falls bekannt), bei natürlichen Personen neben Firma (falls vorhanden), vollständiger Name und Geburtsdatum, Rechtsträgerkennung ^{3, 5}	Kapital des Unternehmens ⁶			Verhältnis zum Zielunternehmen ⁷
			Tsd. Euro	Fremdwährung		
				Währung	Tsd.	

Die geplante durchgerechnete Kapitalquote am Zielunternehmen beträgt ___Prozent.

Beteiligungsstruktur⁸

Beteiligtes Unternehmen	Beteiligungsunternehmen	besonderer Vermittler ⁹	Art ⁹	Kapitalanteil ^{10, 11}		Stimmrechtsanteil in Prozent ^{10, 12}	beherrschender Einfluss ¹³
				in Prozent	Tsd. Euro		

¹ In der „Unternehmensliste“ ist in der ersten Zeile der Anzeigepflichtige und in der letzten Zeile das Zielunternehmen aufzuführen. Bei Stimmrechtszurechnung sind dazwischen in einer logischen Reihenfolge alle vermittelnden Unternehmen, alle sonstigen Vermittler von Kapital- oder Stimmrechtsanteilen nach § 2 Absatz 23 WpIG einschließlich der Personen, mit denen im Zusammenwirken in sonstiger Weise eine bedeutende Beteiligung gehalten werden soll oder gehalten wird, aufzuführen. Die Anzahl der Zeilen in der „Unternehmensliste“ ist bei Bedarf beliebig erweiterbar.

² Die Postleitzahl ist nur von Inländern anzugeben.

³ Nur anzugeben, sofern eine Eintragung bzw. Rechtsträgerkennung vorliegt.

⁴ Es ist die dreistellige Schlüsselnummer entsprechend der „Kundensystematik für die Bankenstatistik“ einzutragen.

⁵ Legal Entity Identifier.

⁶ Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.

⁷ Ist der Anzeigepflichtige oder der die zukünftig gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde ein Mutterunternehmen des Zielunternehmens, ist „Mutter“ einzutragen. Ist der die zukünftig gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteile Vermittelnde ein Schwesterunternehmen des Zielunternehmens, ist „Schwester“ einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.

⁸ Alle Beteiligungsbeziehungen zur Darstellung des Beteiligungsgeflechtes, beginnend beim Anzeigepflichtigen über die Vermittler von Anteilen bis hin zum Zielunternehmen, sind in logischer Reihenfolge in der Beteiligungsstruktur darzustellen.

Dabei ist in einer Zeile der Beteiligungsstruktur jeweils nur eine Beteiligungsbeziehung zwischen zwei Parteien darzustellen. Die Anzahl der Zeilen in der „Beteiligungsstruktur“ ist bei Bedarf beliebig erweiterbar.

In der ersten Zeile ist in der ersten Spalte „Beteiligtes Unternehmen“ stets der Anzeigepflichtige und in der zweiten Spalte grundsätzlich das erste Beteiligungsunternehmen einzutragen, das Anteile an dem ihm nachfolgenden zweiten Beteiligungsunternehmen dem Anzeigepflichtigen vermittelt. In der folgenden Zeile, in der die Beziehung (Verkettung) zwischen dem ersten und dem zweiten Beteiligungsunternehmen darzustellen ist, tritt grundsätzlich das erste Beteiligungsunternehmen an die Stelle des Anzeigepflichtigen (Spalte 1), und das zweite Beteiligungsunternehmen tritt grundsätzlich an die Stelle des ersten Beteiligungsunternehmens (Spalte 2). Entsprechendes gilt für die Darstellung der folgenden Beteiligungsbeziehungen bis hin zum Zielunternehmen, das stets in Spalte 2 einzutragen ist.

Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass in einer oder mehreren Beteiligungsbeziehungen eine sonstige Stimmrechtszurechnung nach § 2 Absatz 23 WpIG oder eine sonstige Zurechnung von Kapital- oder Stimmrechtsanteilen durch Zusammenwirken mit anderen erfolgt. Die Beteiligungsbeziehungen sind dann wie folgt darzustellen: Derjenige, der in der jeweils betrachteten Beteiligungsbeziehung die betreffenden Anteile unmittelbar hält, ist in der Spalte „besonderer Vermittler“, und derjenige, dem die betreffenden Anteile zugerechnet werden, ist in der ersten Spalte „Beteiligtes Unternehmen“ einzutragen. Diese Differenzierung ist aus technischen Gründen vorzunehmen und ermöglicht getrennte Auswertungen durch die Behörde.

⁹ Liegt eines der folgenden besonderen Zurechnungsverhältnisse vor, ist in der Spalte „besonderer Vermittler“ die Nummer der Person oder des Unternehmens laut Unternehmensliste einzutragen, die oder das die besondere Vermittlerposition gemäß der folgenden Übersicht einnimmt. In der Spalte „Art“ ist der entsprechende Kennbuchstabe des besonderen Zurechnungsverhältnisses zu vermerken. Eine Mehrfachauswahl ist zulässig.

Verhältnis	besonderer Vermittler	Spalte Art
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WpHG	Dritter im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WpHG (insbesondere Treuhänder)	„T“
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 WpHG	Sicherungsnehmer	„S“
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 WpHG	Nießbrauchsgeber	„N“
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 WpHG	Erklärungsempfänger	„E“
§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WpHG	Vertreter im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WpHG	„V“
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nummer 7 WpHG	Auf Grund einer Vereinbarung zur Ausübung der Stimmrechte Berechtigter im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 WpHG	„A“
§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nummer 8 WpHG	Verwahrer im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 WpHG	„W“
§ 34 Absatz 2 Satz 1 WpHG	Dritter im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 1 WpHG	„D“
Unterbeteiligungsverhältnis	Hauptbeteiligter	„H“
Zusammenwirken in sonstiger Weise	Vermittelnder	„Z“

¹⁰ Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.

¹¹ Beabsichtigter unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Unternehmens der Beteiligungskette an dem hier genannten Zielunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).

¹² Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.

¹³ Nur anzukreuzen, wenn sich die Tocht ereignschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt. Angaben zu den Kapital- und ggf. abweichenden Stimmrechtsanteilen sind in jedem Fall zu machen.

Anlage 8 – Formular Wpl-PB

(zu § 16)

Passivische Beteiligungsanzeige

(Anzeige nach § 64 Absatz 1 Nummer 9 oder § 64 Absatz 4 Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung

Ident-Nummer des Wertpapierinstituts							
Wird von der Behörde ausgefüllt							

5. Angaben zum Wertpapierinstitut	
Firma (laut Registereintragung)	
Sitz mit PLZ	
BAK-Nummer	

6. Anzeige	
<input type="checkbox"/> Einzelanzeige	<input type="checkbox"/> Sammelanzeige (Das ist Teilanzeige Nummer von insgesamt Teilanzeigen.)
Datum der Wirksamkeit/Stichtag	
2.1 Art der Anzeige	<input type="checkbox"/> Bedeutende Beteiligung (§ 64 Absatz 1 Nummer 9, § 64 Absatz 4 Nummer 2 WpIG) <input type="checkbox"/> Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem dem Wertpapierinstitut nachgeordneten ausländischen Unternehmen (§ 64 Absatz 4 Nummer 2 WpIG)
2.2 Anlass der Anzeige	
2.3 Anteilseigner¹	
Name/Firma und Rechtsform (laut Registereintragung)	
Geburtsdatum (bei natürl. Personen)	
Sitz mit PLZ ²	
Sitzstaat	
Ident-Nummer (falls bekannt)	
Register-Nummer/Amtsgericht ²	LEI ³
	Wirtschaftszweig ⁴
	Servicenummer ⁵

a. Angaben zum nachgeordneten ausländischen Unternehmen			
<i>(nur auszufüllen bei der Anzeige einer bedeutenden Beteiligung eines Dritten an einem nachgeordneten ausländischen Unternehmen (§ 64 Absatz 4 Nummer 2 WpIG))</i>			
Name / Firma und Rechtsform (laut Registereintragung)			
Sitz mit PLZ			
Sitzstaat			
Ident-Nummer (falls bekannt)	LEI ³	Wirtschaftszweig ⁴	Servicenummer ⁵

7. Angaben zu den Beteiligungsquoten ^{6 7}						
wird durch die BBk ausgefüllt Ident-Nummer des Anteilseigners/ Beteiligungsunternehmens	Firma ⁸ , Rechtsform und Sitz (lt. Register- eintragung) mit PLZ und Sitzstaat; Re- gister-Nummer/Amtsgericht, LEI; Wirt- schaftszweig; bei natürlichen Personen zu- sätzlich Angabe des vollständigen Namen und Geburtsdatum; Ident-Nummer (falls bekannt); Servicenummer	Kapitalanteil ^{9 10}		Kapital des Wertpapierin- stituts/Un- ternehmens ¹¹ Tsd. Euro	Stimm- rechts-an- teil ^{10 12} in Prozent	Verhältnis zum Wert- papierinsti- tut ¹³
		%	Tsd. Euro			

Der Anteilseigner hält an dem Wertpapierinstitut eine durchgerechnete Kapitalquote in Höhe von Prozent.

8. Weitere Angaben	
4.1 Wird die Beteiligung an dem Wertpapierinstitut (bei Anzeigen nach § 64 Absatz 4 Nummer 2 KWG: an dem nachgeordneten ausländischen Unternehmen) von dem Anteilseigner im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen gehalten?	
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja Es sind in der Unternehmensliste der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen nähere Angaben zu den anderen Personen oder Unternehmen zu machen.
4.2 Nur auszufüllen, wenn keine oder weniger als 10 Prozent der Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden	
<input type="checkbox"/> Auf die Geschäftsführung kann ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden.	
4.3 Wird das Wertpapierinstitut durch den Erwerb Teil einer Gruppe?	
<input type="checkbox"/> Ja. Bitte geben Sie ein, um welche Gruppe es sich handelt:	

9. Besondere Bemerkungen ¹⁴

10. Kontakt für Rückfragen	
Name	
Telefon-Nummer	
E-Mail	

11. Unterschrift	
Ort/Datum	eigenhändige Unterschrift

¹ Mehrfachauswahl ist nicht zulässig. Treffen gleichzeitig mehrere Varianten zu, ist die speziellere anzukreuzen. Ist eine speziellere Auswahl nicht festlegbar, ist diejenige Variante auszuwählen, die dem größten Anteil am Geschäft des Unternehmens entspricht. Die Auswahl „sonstiger Anteilseigner“ ist nur für Anteilseigner ohne Unternehmenseigenschaft zu treffen.

² Nur bei inländischen Anteilseignern anzugeben

³ Sofern eine einheitliche Identifikationsnummer „Legal Entity Identifier“ (LEI) existiert, ist diese anzugeben. Vorläufer der LEI, sog. Pre-LEIs sind ebenfalls zu berücksichtigen.

⁴ Dreistellige Schlüsselnummer entsprechend „Kundensystematik für die Bankenstatistik“.

⁵ Servicefeld für die elektronische Einreichung.

⁶ Einzutragen ist die vollständige Beteiligungskette mit den jeweiligen unmittelbaren Beteiligungsquoten zwischen den Beteiligungsunternehmen. Die Kette beginnt in der ersten Zeile mit dem anzuzeigenden Anteilseigner laut Nummer 2.3 und endet mit dem anzeigepflichtigen Wertpapierinstitut. In der ersten Zeile ist

neben der Firma des Anteilseigners lediglich dessen Verhältnis zum Wertpapierinstitut anzugeben. Ab der zweiten Zeile sind auch die Angaben zu den Anteilen auszufüllen.

- ⁷ Angaben zu den Beteiligungsquoten sind immer zu machen. Das Hauptformular ist dabei nur geeignet für einfache mittelbare Beteiligungsverhältnisse bis zu maximal drei Hierarchieebenen. Für komplexe Beteiligungsstrukturen oder mittelbare Beteiligungsverhältnisse über mehr als drei Ebenen sind die Angaben zu den Beteiligungsquoten in der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen zu machen. In diesem Fall ist die Tabelle unter Nummer 3 des Hauptformulars nicht auszufüllen. Die durchgerechnete Kapitalquote unter Nummer 3 des Hauptformulars ist in jedem Fall anzugeben. Ggf. ist zusätzlich ein Organigramm beizufügen.

Die Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist in jedem Fall einzureichen, wenn

- in den Beteiligungsstrukturen Treuhandverhältnisse vorkommen,
 - die Beteiligung von einem Anteilseigner gleichzeitig unmittelbar und mittelbar oder über mehrere Beteiligungsketten gehalten wird,
 - sich die Tochtoreigenschaft eines zwischengeschalteten Beteiligungsunternehmens nicht aus der Höhe des Kapital- und/oder Stimmrechtsanteils herleiten lässt,
 - enge Verbindungen zu Schwesterunternehmen (§ 1 Absatz 7 KWG) angezeigt werden. In der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist dabei lediglich die vollständige Beteiligungskette vom gemeinsamen Mutterunternehmen zum Schwesterunternehmen anzugeben,
 - eine bedeutende Beteiligung an einem dem anzeigepflichtigen Wertpapierinstitut gemäß § 10a Absatz 1 KWG nachgeordneten ausländischen Unternehmen angezeigt wird. In der Anlage für komplexe Beteiligungsstrukturen ist dabei lediglich die vollständige Beteiligungskette vom Anteilseigner zum nachgeordneten ausländischen Unternehmen anzugeben.
- ⁸ Zu dem unter Nummer 2.3 angezeigten Anteilseigner müssen die Angaben zum Unternehmen (Firma, Rechtsform und Sitz (lt. Registereintragung) mit PLZ und Land; Register-Nr./Amtsgericht; LEI; Wirtschaftszweig; Ident-Nummer (falls bekannt); Servicenummer), die schon unter Nummer 2.3 gemacht wurden, in den Angaben zu den Beteiligungsquoten nicht wiederholt werden. Lediglich die Firma des Anteilseigners muss eingetragen werden.
- ⁹ Beteiligung am Nennwert (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile); bei Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist auf das durch den Gesellschaftsvertrag festgelegte Beteiligungsverhältnis abzustellen. Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma. Fremdwährungsbeträge sind in Euro umzurechnen. Sofern der Nennwert nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich der Nennwert in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Der Nennwert ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- ¹⁰ Unmittelbarer Anteil des vorhergehenden Anteilseigners der Beteiligungskette an dem hier genannten Beteiligungsunternehmen (keine durchgerechneten Quoten).
- ¹¹ Sofern das Kapital des Unternehmens nicht auf Euro lautet, ist zusätzlich das Kapital in ausländischer Währung (in Tsd.) anzugeben. Das Kapital ist zum Kurs des Meldestichtages umzurechnen.
- ¹² Nur auszufüllen, soweit vom Kapitalanteil abweichend; Angaben in Prozent mit einer Stelle nach dem Komma.
- ¹³ Ist das Beteiligungsunternehmen ein Mutterunternehmen des anzeigepflichtigen Wertpapierinstituts, ist „Mutter“ einzutragen. Ansonsten ist das Feld nicht auszufüllen.
- ¹⁴ Namensaktien, Vinkulierte Namensaktien, ohne Nennkapital, Komplementär, Kommanditist, Anteil nicht voll einbezahlt, Kapitalveränderung, Fusion, Stammdatenänderung, abweichende Stimmrechtsanteile, Beteiligung resultiert ganz oder teilweise aus einem stillen Beteiligungsverhältnis, Unterbeteiligung.

Artikel 5

Folgeänderungen

(1) In § 1 Absatz 2 der Liquiditätsverordnung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3117), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2017 (BGBl. I S. 4033) geändert worden ist, wird das Wort „CRR-Wertpapierfirmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitute“ ersetzt.

(2) Die Anzeigenverordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3245), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1725) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Finanzholding-Gesellschaften im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, L 208 vom 2.8.2013, S. 68, L 321 vom 30.11.2013, S. 6, L 193 vom 21.7.2015, S. 166), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2033 geändert worden ist.“

2. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10a

Anzeigen nach § 24 Absatz 2a des Kreditwesengesetzes (Weitere Tätigkeiten der Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines CRR-Kreditinstituts von erheblicher Bedeutung)“.

b) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „CRR-Instituten“ durch das Wort „CRR-Kreditinstituten“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Finanzdienstleistungen“ werden die Wörter „oder der in § 1 Absatz 1c des Kreditwesengesetzes genannten Institutsnebendienstleistungen“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 3 in der mittleren Spalte werden die Wörter „Wertpapierhandelsunternehmen (§ 1 Absatz 3d Satz 4 KWG)“ durch die Wörter „Wertpapierinstitut (§ 2 Absatz 1 WpIG)“ ersetzt und das Wort „sonstiges“ vor dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitut“ wird gestrichen.
 - b) In Ziffer 4 in der zweiten Spalte wird die Angabe „Rechtsträgerkennung⁶“ durch die Angabe „Rechtsträgerkennung⁷“ ersetzt.
 - c) In Fußnote 5 werden die Wörter „und Wertpapierfirmen“ gestrichen.
5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 3 in der mittleren Spalte werden die Wörter „Wertpapierhandelsunternehmen (§ 1 Absatz 3d Satz 4 KWG)“ durch die Wörter „Wertpapierinstitut (§ 2 Absatz 1 WpIG)“ ersetzt und das Wort „sonstiges“ vor dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitut“ wird gestrichen.
 - b) In Fußnote 5 werden die Wörter „und Wertpapierfirmen“ gestrichen.
6. In Anlage 6 wird jeweils in der zweiten Überschrift, dem zweiten Unterpunkt von Ziffer 2 und in der ersten Fußnote das Wort „CRR-Instituts“ durch das Wort „CRR-Kreditinstituts“ ersetzt.
7. Anlage 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 2 in der mittleren Spalte werden die Wörter „Wertpapierhandelsunternehmen (§ 1 Absatz 3d Satz 4 KWG)“ durch die Wörter „Wertpapierinstitut (§ 2 Absatz 1 WpIG)“ ersetzt und das Wort „sonstiges“ vor dem Wort „Finanzdienstleistungsinstitut“ wird gestrichen.
 - b) In Fußnote 4 werden die Wörter „und Wertpapierfirmen“ gestrichen.
8. In Anlage 12 wird jeweils in der zweiten Überschrift, dem zweiten Unterpunkt von Ziffer 2 und in der ersten Fußnote das Wort „CRR-Instituts“ durch das Wort „CRR-Kreditinstituts“ ersetzt.
- (3) Die Inhaberkontrollverordnung vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 562, 688), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 31 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist wird wie folgt geändert:
1. In § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „und Wertpapierfirmen“ gestrichen.
 2. In § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7, § 19 Satz 1 Nummer 1 und 3 und Satz 2 und im Formular „Erwerb-Erhöhung“ der Anlage unter Punkt 4.2 und 4.3 wird das Wort „Wertpapierhandelsunternehmen“ durch das Wort „Wertpapierinstitut“ ersetzt.
 3. In § 19 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Wertpapierhandelsunternehmens“ durch das Wort „Wertpapierinstituts“ ersetzt.
- (4) Die Institutsvergütungsverordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4270), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2019 (BGBl. I S. 486) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „CRR-Institut gemäß § 1 Absatz 3d Satz 3“ durch die Wörter „CRR-Kreditinstitut gemäß § 1 Absatz 3d Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „CRR-Institute“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt.
2. In § 27 Absatz 4 wird das Wort „CRR-Institutes“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitutes“ ersetzt.

(5) Die KWG-Vermittlerverordnung vom 4. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2785), die durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die vertraglich gebundenen Vermittler und das öffentliche Register nach § 2 Absatz 10 Satz 5 des Kreditwesengesetzes und § 3 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes“.

2. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 10 Satz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Absatz 10 Satz 1 und 3 des Kreditwesengesetzes sowie die Anzeigen nach § 3 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 10 Satz 3 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 10 Satz 3 des Kreditwesengesetzes oder § 3 Absatz 3 Satz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 3 werden die Wörter „§ 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder nach § 3 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 10 Satz 5 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 10 Satz 5 des Kreditwesengesetzes oder nach § 3 Absatz 3 Satz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 6 werden die Wörter „§ 2 Absatz 10 Satz 5 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 10 Satz 5 des Kreditwesengesetzes oder nach § 3 Absatz 3 Satz 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes“ ersetzt.
7. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26. Juni 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zur Umsetzung der IFD sind auf Basis des neuen WpIG Rechtsverordnungen mit detaillierten Regelungen zu erlassen sowie bisher für Finanzdienstleistungsinstitute geltende Rechtsverordnungen anzupassen. Auch einige Vorgaben der mit der IFD im Sachzusammenhang stehenden IFR bedürfen der Konkretisierung bzw. Ausführungsnormen hinsichtlich der laufenden Aufsicht über Wertpapierinstitute. Der Erlass der notwendigen Rechtsverordnungen als neue Stammverordnungen und die Änderungen bestehender Rechtsverordnungen werden mit dieser Mantelverordnung zusammengefasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 enthält die neue Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Wertpapierfirmen sowie über die zu erstellenden Berichte (Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung – Wpl-PrüfbV). Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute haben sich nach § 77 WpIG prüfen zu lassen. Die besonderen Pflichten des Prüfers werden in § 78 WpIG festgelegt. Ausgestaltung und Inhalt der Wpl-PrüfbV orientieren sich an den Grundsätzen des WpIG sowie der IFR und der IFD. Sie ist auf Basis einer risikoorientierten Aufsicht konzipiert, speziell auf Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute zugeschnitten und stellt auch die Informationsbasis für die Beurteilung der Umsetzung zahlreicher Anforderungen aus diesen Rechtsvorschriften dar. Große Wertpapierinstitute unterliegen der Prüfung nach § 29 KWG und der dazu ergangenen Prüfungsverordnung (PrüfbV).

Artikel 2 enthält die neue Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Wertpapierinstituten (Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung – Wpl-VergV). Die Verordnung gilt für Mittlere Wertpapierinstitute und orientiert sich im Ausgangspunkt an den Vorgaben der Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV), die jedoch im Einklang mit Artikel 30 bis 34 IFD deutlich reduziert wurden. Große Wertpapierinstitute unterliegen auch weiterhin der InstitutsVergV.

Artikel 3 enthält die neue Verordnung über die Anzeigen nach § 24 des Wertpapierinstitutsgesetzes (Wertpapierinstitute-Inhaberkontrollverordnung – Wpl-IKV), die die Anzeige- und Meldepflichten im Rahmen der gesetzlichen Inhaberkontrolle betrifft. Mit der Einführung des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) entsteht ein neues Aufsichtsregime für Wertpapierinstitute. Da durch dieses die Wertpapierinstitute aus dem Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes (KWG) herausgenommen werden, wird die nach § 24 WpIG durchzuführende Inhaberkontrolle bei Wertpapierinstituten auch durch eine eigenständige Verordnung geregelt. Ausgestaltung und Inhalt der vorliegenden Verordnung orientieren sich an der bisher für Wertpapierhandelsunternehmen geltenden Inhaberkontrollverordnung (InhKontrollV). Deren Regelungen werden weitgehend unter Anpassung an die jeweils geltenden Vorschriften des WpIG und die europarechtlichen Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 übernommen. Eine Verschlankung der vorliegenden Verordnung ergibt sich daraus, dass die InhKontrollV teils umfangreiche inhaltliche Vorgaben hinsichtlich der Anzeigen nach § 2c KWG machte, die nunmehr aufgrund zwingender europarechtlicher Vorgaben abschließend durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1946 geregelt sind. Die Wertpapierinstitute-Inhaberkontrollverordnung (Wpl-IKV) ist, der Struktur der InhKontrollV folgend, in drei Abschnitte gegliedert.

Artikel 4 enthält die neue WpIG-Anzeigenverordnung. Pflichten aus der bestehenden Anzeigenverordnung auf Basis des KWG werden soweit notwendig übernommen und an die europarechtlichen Vorgaben der IFD/IFR angepasst.

Artikel 5 nimmt die durch das Inkrafttreten des WpIG und die Artikel 1 bis 4 bedingten Folgeänderungen vor.

Nach Artikel 6 sollen die Rechtsverordnungen der Artikel 1 bis 4 als neue Stammverordnungen und die Änderungen bestehender Rechtsverordnungen nach Artikel 5 zeitgleich mit dem WpIG am 26. Juni 2021 in Kraft treten.

III. Alternativen

Alternativen zum Verordnungserlass bestehen nicht. Die Zusammenfassung zu einer Mantelverordnung ist sachgerecht.

IV. Regelungskompetenz

Durch das WpIG wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, in Bezug auf Wertpapierinstitute im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnungen, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedürfen, hinsichtlich der Prüfung, Anzeigen, Inhaberkontrolle, Rechnungslegung und bezüglich der gebundenen Vermittler nähere Bestimmungen festzulegen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, auf die Bundesanstalt übertragen und wird dies durch Ergänzung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFinBefugV) vornehmen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Europarecht vereinbar. Die neuen Verordnungen setzen europarechtliche Vorgaben der IFD um, konkretisieren die Überprüfung der Einhaltung bestimmter Normen der IFR und machen detaillierte Vorgaben insbesondere für regelmäßige Berichts- und Anzeigepflichten von Wertpapierinstituten bzw. deren Wirtschaftsprüfern.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung vereinfacht die Gesetzeslage für Wertpapierinstitute im Einklang mit dem geänderten EU-Recht, da nun passgenaue Regelungen in Kraft treten, die sich von denjenigen für Kreditinstitute unterscheiden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Regelungen, die auf EU-Recht basieren

4.1.1 Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
Wpl-PrüfbV	§ 12	Überprüfung des Hinweisgebersystems	einfach	4990	700	4.773.766,67 €
Wpl-PrüfbV	§ 19	Überprüfung der Einstufung als Kleines und nicht verflochtenes Wpl	einfach	2140	30	87.740,00 €
Wpl-PrüfbV	§ 28	Zusammenstellung gewährter Wertpapierdarlehen	einfach	3670	10	50.156,67 €
KWG-PrüfbV	§ 17	Darstellung Ausnahmetatbestand für geringe Handelsbuchstätigkeit	mittel	4475	-1	-9.285,63 €
KWG-PrüfbV	§ 20	Ermittlung Kapitalpuffer	einfach	5075	-30	-208.075,00 €
KWG-PrüfbV	§ 21	Ermittlung Kapitalquoten	einfach	5075	-720	-4.993.800,00 €
KWG-PrüfbV	§ 47	Berechnung der zusammengefassten Eigenmittel	mittel	6055	-30	-376.923,75 €
Instituts-VergV	§ 9	Ermittlung Anforderungen an MA Kontrolleinheiten	einfach	330	-40	-9.036,50 €
Instituts-VergV	§ 10	Ermittlung Anforderungen an GL	einfach	330	-40	-9.036,50 €

-694.494,04 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
Wpl-PrüfbV	§§ 17-18	Anpassung der Prüfsystematik	einfach	1560	30	63.960,00 €

63.960,00 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

-694.494,04 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

63.960,00 €

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

-630.534,04 €

4.1.2 Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
Wpl-PrüfbV	§ 36	Übermittlung zusätzlicher Angaben	einfach	470	-700	-449.633,33 €
Wpl-PrüfbV	§ 38	Übermittlung Datenübersicht	einfach	1310	-50	-89.516,67 €
Wpl-VergV	§ 14	Offenlegung der Vergütungsparameter	einfach	15	-70	-463,75 €
KWG-PrüfbV	§ 49	Übermittlung der Mindestangaben im Konzernprüfungsbericht	mittel	1370	-30	-85.282,50 €

-624.896,25 €

Wiederkehrende Informationspflichten

-624.896,25 €

Einmalige Informationspflichten	0,00 €
Informationspflichten Wirtschaft	-624.896,25 €

4.1.3. Erfüllungsaufwand Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Para- graf	Inhalt	Komple- xität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf-wand gesamt
Wpl- PrüfbV	§ 12	Beurteilung des Hinweisgeber- systems	einfach	180	700	93.198,00 €
Wpl- PrüfbV	§ 17	Überprüfung der WP-Beurteilung Tätigkeit bei Bundesbank	einfach	40	700	20.710,67 €
Wpl- PrüfbV	§ 17	Überprüfung der WP-Beurteilung - Sonderfälle - Tätigkeit bei BaFin	einfach	40	5	147,93 €
Wpl- PrüfbV	§ 18	Überprüfung WP-Beurteilung - Tätigkeit bei Bundesbank	einfach	40	700	20.710,67 €
Wpl- PrüfbV	§ 18	Überprüfung der WP-Beurteilung - Sonderfälle - Tätigkeit bei BaFin	einfach	40	5	147,93 €
Wpl- PrüfbV	§ 19	Überprüfung WP-Beurteilung - Tätigkeit bei Bundesbank	einfach	40	700	20.710,67 €
Wpl- PrüfbV	§ 19	Überprüfung der WP-Beurteilung - Sonderfälle - Tätigkeit bei BaFin	einfach	40	5	147,93 €
Wpl- PrüfbV	§ 28	Überprüfung gewährter Wertpa- pierdarlehen	einfach	170	10	1.257,43 €
Wpl- PrüfbV	§ 36	Überprüfung der gemachten An- gaben	einfach	140	-700	-72.487,33 €
Wpl- PrüfbV	§ 38	Auswertung Datenübersicht	einfach	170	-50	-6.287,17 €
KWG- PrüfbV	§ 17	Prüfung Ausnahmetatbestand ge- ringe Handelsbuchtätigkeit	mittel	365	-1	-369,62 €
KWG- PrüfbV	§ 21	Nachprüfung Kapitalquoten	einfach	249	-720	-132.607,44 €
KWG- PrüfbV	§ 47	Nachprüfung der zusammenge- fassten Eigenmittel	mittel	1450	-30	-44.051,00 €
						<u>-98.771,33 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	-98.771,33 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung	-98.771,33 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	-694.494,04 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	63.960,00 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	-630.534,04 €

Wiederkehrende Informationspflichten	-624.896,25 €
Einmalige Informationspflichten	0,00 €
Informationspflichten Wirtschaft	-624.896,25 €

Erfüllungsaufwand gesamt

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt	-630.534,04 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt	-624.896,25 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	-1.255.430,29 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	-694.494,04 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	-624.896,25 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	-1.319.390,29 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	63.960,00 €
Einmalige Informationspflichten Wirtschaft	0,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	63.960,00 €

4.2 Regelungen, die auf nationalem Recht basieren

4.2.1 Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Para- graf	Inhalt	Kom- ple- xität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
Wpl- AnzV	§ 2	Beantragung LEI durch Einzelkauf- mann	einfach	191	1	130,76 €
						<u>130,76 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	130,76 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	130,76 €

4.2.2 Informationspflichten Wirtschaft

Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Para- graf	Inhalt	Kom- plexität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Informations- pflichten gesamt
Wpl- AnzV	§ 14	Einreichung Auslagerungsanzeige	mittel	272	50	11.401,33 €
KWG- AnzV	§ 15	Anzeige von Repräsentanzen von In- stituten mit Sitz im Ausland	einfach	9	-1	-3,98 €
						<u>11.397,36 €</u>

Wiederkehrende Informationspflichten	11.397,36 €
Einmalige Informationspflichten	0,00 €
Informationspflichten Wirtschaft	11.397,36 €

4.2.3 Erfüllungsaufwand Verwaltung

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Para- graf	Inhalt	Kom- plexität	Zeit in Min.	Fall- zahl	Erfüllungsauf- wand gesamt
Wpl- AnzV	§ 14	Auswertung Auslagerungsanzeige	mittel	2037	50	103.140,10 €
KWG- AnzV	§ 15	Auswertung von Anzeigen von Re- präsentanzen von Instituten mit Sitz im Ausland	einfach	100	-1	-73,97 €
						<u>103.066,13 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	103.066,13 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €
Erfüllungsaufwand Verwaltung	103.066,13 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	130,76 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0,00 €
Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	130,76 €

Wiederkehrende Informationspflichten	11.397,36 €
Einmalige Informationspflichten	0,00 €
Informationspflichten Wirtschaft	11.397,36 €

Erfüllungsaufwand gesamt

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt	130,76 €
Informationspflichten Wirtschaft gesamt	11.397,36 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	11.528,11 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	130,76 €
Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft	11.397,36 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	11.528,11 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	0,00 €
Einmalige Informationspflichten Wirtschaft	0,00 €
Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht	0,00 €

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht ersichtlich.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen sind nicht ersichtlich.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung kann nicht befristet werden, da sie EU-Recht umsetzt.

Eine Evaluierung der in Artikel 1 bis 4 enthaltenen neu zu erlassenden Stammverordnungen ist innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten geplant.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Wertpapierinstitute sowie über die zu erstellenden Berichte)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Abschnitt 1 (§§ 1 bis 8) enthält allgemeine Vorschriften zum Geltungsbereich, zur Art und zum Umfang der Berichterstattung, zum Berichtszeitraum sowie über Anlagen.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 normiert den Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu § 2 (Berichtszeitraum)

§ 2 regelt den Zeitraum auf den sich die Prüfung zu erstrecken hat.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Berichtszeitraum.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass der Prüfer die Prüfung innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen hat. Die Regelung ist § 3 Absatz 2 der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung (WpDPV) nachgebildet. Die Regelung hinsichtlich der Unterbrechung bezieht sich lediglich auf solche Unterbrechungen, die von dem Wertpapierinstitut zu verantworten sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass sich bestandsbezogene Angaben auf den Bilanzstichtag zu beziehen haben.

Zu § 3 (Risikoorientierung und Wesentlichkeit)

Mit der Betonung der Grundsätze der risikoorientierten Prüfung und der Wesentlichkeit in § 3 wird an das Prinzip der Proportionalität angeknüpft, das der IFR und dem WpIG zu Grunde liegt und dieses auch für die Prüfung fortführt.

Zu § 4 (Art und Umfang der Berichterstattung; Mängelnachverfolgung)

Aufgrund der in der Regel geringen Größe von Kleinen und Mittleren Wertpapierinstituten sind Teilprüfungen nicht vorgesehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betont, dass auch für die Berichterstattung eine risikoorientierte Darstellung erwartet wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass bei der Beurteilung auch aufsichtliche Vorgaben wie z. B. Rundschreiben und Verfügungen zu berücksichtigen sind. Satz 2 stellt klar, dass die vom Prüfer vorgenommenen Beurteilungen im Prüfungsbericht nachvollziehbar zu begründen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass auch auf bedeutende Vorgänge nach dem Bilanzstichtag einzugehen ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 behandelt den Fall, dass der Prüfung durch den Jahresabschlussprüfer eine von der Aufsicht gemäß § 5 Absatz 4 WpIG angeordnete Prüfung (so genannte „Sonderprüfung“) vorangegangen ist. Die Ergebnisse dieser Prüfung soll der Prüfer verwerten. Das bietet sich insbesondere bei vergleichbaren Fragestellungen sowie bei einem zeitnahen Vorliegen des Berichtes über die Sonderprüfung an. Diese Regelung soll eine möglichst effiziente Prüfungsgestaltung ermöglichen und trägt der stärkeren Einbindung der Aufsicht in Prüfungstätigkeiten durch den aufsichtlichen Überprüfungsprozess Rechnung. Daher kann sich die Berichterstattung des Prüfers bei vorangegangener Sonderprüfung auch auf die wesentlichen Veränderungen bis zum Bilanzstichtag beschränken.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 sind durch die BaFin getroffene Bestimmungen über Prüfungsinhalte bzw. festgesetzte Prüfungsschwerpunkte zu beachten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 soll es der Aufsicht ermöglichen, die Abarbeitung der im letzten Prüfungsbericht aufgeführten Mängel nachvollziehen zu können.

Zu Absatz 7

Eingeleitete Mängelbeseitigungsmaßnahmen entbinden vor vollständigem Erfolgseintritt nicht von der Berichtspflicht.

Zu Absatz 8

Auch nach Mängelbeseitigung ist im Fall des Absatz 6, wenn Ansatz oder die Bewertung von Bilanzpositionen des Wertpapierinstituts geprüft wurden, deren Entwicklung auch in den drei Folgeberichten darzustellen.

Zu § 5 (Form und Frist der Berichterstattung; Prüfungsbeanstandungen)

Die Vorschrift regelt die Einreichung der Prüfungsberichte bei der Deutschen Bundesbank und der BaFin. Um die fortlaufende Nutzbarkeit des Prüfungsberichts als aufsichtliche Erkenntnisquelle zu erleichtern, ist es zeitgemäß, eine zusätzliche Einreichung in einem gängigen elektronischen Format zu verlangen, das auszugsweise Ausdrucken, Schlagwortsuche und das passagenweise Kopieren von Texten ermöglicht. Die Möglichkeit, Vorgaben zum Einreichungsweg zu machen, soll sicherstellen, dass bei der Übermittlung der Prüfungsberichte ein Verfahren verwendet wird, das die Authentizität, Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleistet. Für die BaFin ist die elektronische Einreichung, die eine elektronische Signatur und ein elektronisches Siegel aufweist, ausreichend.

Zu § 6 (Anlagen)

§ 6 soll die Lesbarkeit des Berichtes fördern. Daher sollte ein Verweis auf eine Darstellung in Anlagen zum Prüfungsbericht nur vorgenommen werden, wenn diese Darstellung einen Sachverhalt als Ganzes erfasst, d. h. sachlogische Zusammenhänge nicht verloren gehen.

Zu § 7 (Zusammenfassende Schlussbemerkung)

Zu Absatz 1

§ 7 Absatz 1 stellt klar, dass die zusammenfassende Schlussbemerkung Ausführungen nicht enthalten darf, die bereits in den „Vorwegausführungen“ nach § 321 Absatz 1 Satz 2 HGB enthalten sind. Unzulässig ist es somit, etwa nach § 321 Absatz 1 HGB vorgeschriebene Ausführungen künftig ausschließlich in die zusammenfassende Schlussbemerkung aufzunehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass der Schlussbemerkung auch zu entnehmen sein muss, ob Bilanzposten ordnungsgemäß bewertet wurden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 fordert die Darstellung weiterer wesentlicher Beanstandungen, die über die Inhalte des § 321 Absatz 1 Satz 3 HGB hinausgehen und die z. B. Beanstandungen betreffen, die noch keine bestandsgefährdenden Risiken oder die Entwicklung wesentlich beeinträchtigender Verstöße sind.

Zu § 8 (Berichtsturnus; Unterzeichnung)

Als ein angemessener Abstand, in dem eine ausführliche Berichterstattung erfolgen sollte, kann in der Regel ein Zeitraum von drei bis fünf Jahren angesehen werden.

Zu Abschnitt 2 (Allgemeine Angaben zum Wertpapierinstitut)

Abschnitt 2 (§§ 9 bis 10) betrifft die Angaben zum Wertpapierinstitut und die Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen.

Zu § 9 (Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Prüfer über die Ausschöpfung und Einhaltung der Erlaubnis zu berichten hat. Dies erstreckt sich auch auf die grenzüberschreitend erbrachten Dienstleistungen und die Tätigkeit von Zweigniederlassungen im Europäischen Wirtschaftsraum sowie Tätigkeiten in Drittstaaten. Beschäftigt ein Wertpapierinstitut vertraglich gebundene Vermittler, so sind diese mittels angemessener Stichprobe bei der Prüfung zu berücksichtigen. Als angemessen gilt eine Stichprobe, wenn sie mindestens ein Drittel der Vermittler berücksichtigt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird nur die Darstellung wesentlicher Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr verlangt.

Zu Absatz 3

Für die Berichterstattung nach Absatz 3 ist zu beachten, dass bei Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen, die für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen wesentlich sind, die Wirksamkeit der Einbindung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse in das Risikomanagement des auslagernden Wertpapierinstituts zu beurteilen und eventuelle Schwachpunkte aufzuzeigen sind. Anhaltspunkte, die auf eine

Beeinträchtigung der Auskunfts-, Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt sowie der Auskunfts- und Prüfungsrechte der internen Revision des Wertpapierinstituts oder der externen Prüfer hindeuten, sind zu vermerken. Der Prüfer des Wertpapierinstituts kann für die Darstellung der ausgelagerten wesentlichen Aktivitäten und Prozesse auch auf die Prüfungsergebnisse eines anderen Wirtschaftsprüfers der Prüfungen des internen Kontrollsystems beim Auslagerungsunternehmen z. B. Bescheinigungen nach IDW-Prüfungsstandard 951 durchführt zurückgreifen, wenn die Prüfungsergebnisse auch darüber berichten, ob die erbrachten Dienstleistungen ordnungsgemäß im Sinne des Aufsichtsrechts durchgeführt und im Interesse des auslagernden Wertpapierinstituts erbracht wurden. Es ist auch darüber zu berichten, ob eine Einstufung der Auslagerungen als kritisch oder wesentlich oder unwesentlich erfolgt ist. Die Beurteilung richtet sich nach Artikel 30 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565. Über die Einhaltung der Artikel 31 und 32 dieser Delegierten Verordnung ist zu berichten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 soll es der Aufsicht ermöglichen, Informationen über die Einbindung der vertraglich gebundenen Vermittler in die Wertpapierinstitutssteuerung zu erhalten. Da vertraglich gebundene Vermittler nicht als Wertpapierinstitut gelten, kommt sowohl der Auswahl der Vermittler als auch der Einbindung in das Risikomanagement des Wertpapierinstituts besondere Bedeutung zu.

Zu Absatz 5

Absatz 5 soll es der Aufsicht ermöglichen Informationen über die Einhaltung von Anordnungen wie z. B. das Leerverkaufsverbot zu erhalten.

Zu § 10 (Zweigniederlassungen)

Es wird eine Berichterstattung über sämtliche ausländische Zweigniederlassungen verlangt, eine Unterscheidung zwischen wesentlicher und nicht wesentlicher Zweigniederlassung findet nicht statt, da dies bei der Größe der hier zu prüfenden Wertpapierinstitute nicht sinnvoll ist. Unterhält ein Wertpapierinstitut in einem Land mehrere Zweigniederlassungen einschließlich vertraglich gebundene Vermittler, so gelten diese aufsichtsrechtlich als eine.

Zu Abschnitt 3 (Aufsichtliche Vorgaben)

Abschnitt 3 (§§ 11 bis 25) betrifft die Berichterstattung über aufsichtliche Vorgaben.

Zu Unterabschnitt 1 (Risikomanagement, Geschäftsorganisation und Handelsbuch)

Zu § 11 (Angemessenheit und Zweckdienlichkeit der Regelungen für die Unternehmensführung)

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt sicher, dass die Aufsicht jährlich Informationen über die Regelungen der Unternehmensführung erhält. Umfang und Ausgestaltung der Berichterstattung sollen sich an der Größe, Risikolage und Komplexität der Wertpapierinstitute orientieren. Wesentliche Änderungen in den Risikosteuerungs- und Controllingprozessen sind darzustellen. Besonders hat der Prüfer auf Risiken des Wertpapierinstituts für Ihre Kunden, für den Markt sowie für das Wertpapierinstitut selbst einzugehen. Liquiditätsrisiken sind gesondert darzustellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, was der Prüfer außerdem zu prüfen und zu berichten hat.

Zu Absatz 3

Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit der Geschäftsleiter und Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen, denen diese Personen unterliegen, finden unter anderem ihren Ausfluss in der Begrenzung der zulässigen Mandate der Geschäftsleiter und Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen. Die Einhaltung der Mandatsbegrenzung ist durch den Prüfer zu prüfen.

Zu Absatz 4

Der Prüfer hat zu prüfen und zu berichten, ob die Geschäftsleiter im Rahmen des Risikomanagements ihren Aufgaben hinreichend nachkommen.

Zu Absatz 5

Der Prüfer hat zu prüfen und darüber zu berichten, ob die Strukturen des Wertpapierinstituts es dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan ermöglichen, seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Hinderliche Strukturen sind darzulegen.

Zu § 12 (Hinweisgebersystem)

Wertpapierinstitute sind zur Errichtung eines angemessenen internen Hinweisgebersystems verpflichtet. Der Prüfer hat darüber zu berichten.

Zu § 13 (Vergütungssysteme)

Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Aufsicht jährlich Grundinformationen über die Vergütungssysteme von Wertpapierinstituten erhält. Die Informationen müssen den Anforderungen des WpIG und der dazu ergangenen WpI-VergV entsprechen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezieht sich auf die Anforderung eines geschlechtsneutralen Vergütungssystems das darüber hinaus auch mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 muss der Prüfer eine Einschätzung dazu abgeben, ob die Vergütungssysteme der Wertpapierinstitute angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung der Wertpapierinstitute ausgerichtet sind. Die Anforderung an die Transparenz umfasst die Nachvollziehbarkeit und Durchschaubarkeit für die Mitarbeiter, aber auch für firmenfremde Dritte.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 hat der Prüfer zu beurteilen, ob sich die Vergütungssysteme an den Wertpapierinstitutsstrategien sowie an der Größe und Vergütungsstruktur der Wertpapierinstitute orientieren. Dabei sind Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität des Wertpapierinstituts zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verlangt vom Prüfer auf die Grundsätze der Gewährung variabler und fixer Vergütung einzugehen sowie über den Vergütungsausschuss zu berichten.

Zu § 14 (IT-Systeme)

Die immer stärkere Nutzung und Abhängigkeit von Informationstechnologien mit damit verbundenen Gefahren für Kunden, den Markt und die Wertpapierinstitute selbst einschließlich von Bedrohungslagen wie z. B. Hacker, Wirtschaftsspionage, Sabotage, erfordert eine tiefgreifende Einbeziehung in die Prüfung. Eine ausführliche jährliche Berichterstattung soll es der Aufsicht erleichtern, die IT-Risikosituation der Wertpapierinstitute besser zu bewerten. Die Berichterstattung erfolgt unabhängig davon, ob sich das Wertpapierinstitut einer externen IT-Ressource bedient oder nicht. Die zeitnahe Verwertung der Arbeit eines Anderen durch den Wirtschaftsprüfer ist möglich, wenn und soweit ein IDW Prüfungsstandard (z.B. IDW PS 951) dies zulässt.

Zu § 15 (Sanierungsplanung)

§ 15 regelt die Aufgaben des Prüfers in Zusammenhang mit der Sanierungsplanung nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz.

Zu § 16 (Vorgaben für das Handelsbuch)

Der Prüfer hat zu prüfen und zu berichten, ob das Wertpapierinstitut bezüglich des Handelsbuches die Vorgaben der IFR einschließlich deren Verweisungen eingehalten hat.

Zu Unterabschnitt 2 (Eigenmittel, Eigenmittelzusammensetzung und Liquiditätslage)

Zu § 17 (Ermittlung der Eigenmittel)

Zu Absatz 1

Der Prüfer hat über die Verfahren des Wertpapierinstituts zur Ermittlung des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals unter besonderer Erwähnung von Änderungen sowie über die Einhaltung der ordnungsgemäßen Meldungen zu berichten.

Zu Absatz 2

Die Berichterstattung über die Berechnung der Eigenmittelanforderung gemäß Artikel 11 IFR schließt ein, ob die erforderlichen Eigenmittel vorgehalten werden.

Zu § 18 (Eigenmittelzusammensetzung)

Zu Absatz 1

Die IFR bestimmt in Artikel 9, wie sich die Eigenmittel zusammensetzen müssen. Der Prüfer hat über die Höhe und Zusammensetzung zu berichten. Gemäß Absatz 1 Satz 1 sollen die Struktur und die Beträge der Eigenmittel des Wertpapierinstituts dargestellt werden. Dabei sind Eigenmittelbestandteile nur in dem Umfang zu berücksichtigen, wie sie das Wertpapierinstitut zu den Eigenmitteln rechnet. Im Rahmen der Betrachtung der Eigenmittel unter der Annahme der Feststellung des geprüften Abschlusses sind die dynamischen Bestandteile nach dem Stand beim Geschäftsschluss am Bilanzstichtag zu berücksichtigen. Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 zielt darauf ab, Karussellfinanzierungen erkennbar zu machen.

Zu Absatz 2

Der Prüfer hat die Einhaltung bestimmter Anforderungen an Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals zu prüfen und darüber zu berichten. Dabei ist auch auf die Entwicklung der

Eigenmittel oder einzelner Eigenmittelbestandteile einzugehen. Entnahmen des Inhabers oder persönlich haftenden Gesellschafter sind darzustellen.

Zu Absatz 3

Die Darstellung zum (laufenden) Bestand der Kernkapitalelemente sollte folgende Angaben getrennt nach Instrumenten des harten und des zusätzlichen Kernkapitals umfassen:

Transaktionsart (z. B. Vermögenseinlage stiller Gesellschafter), aufnehmende Einheit (bei Gruppen), Volumen in Euro, ggf. Emissionswährung, Auslöseereignis bei Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, Anteil am harten oder zusätzlichen sowie gesamten Kernkapital, Bestandsschutz anwendbar, Laufzeit, Kündigungsmöglichkeiten, Step-up-Klauseln oder andere Kündigungsanreize, Zahlungsverpflichtungen (darunter auch Besserungsabreden) oder Recht auf Zahlungsaussetzungen sowie Stufe der Nachrangigkeit (junior to/senior to).

Zu Absatz 4

Bei den Eigenkapitalbestandteilen, die von Seiten des Eigenkapitalgebers kündbar sind, gilt als Fälligkeitsdatum der Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Eigenkapitalbestandteil frühestens fällig gestellt werden kann.

Zu Absatz 5

Der Prüfer hat die Einhaltung bestimmter Anforderungen an Posten des Ergänzungskapital zu prüfen und darüber zu berichten.

Zu Absatz 6

Die Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung nach Artikel 34 in Verbindung mit Artikel 105 der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR) können sich auf die Höhe der Eigenmittel auswirken.

Zu § 19 (Kleine und nicht verflochtene Wertpapierinstitute)

Der Prüfer hat anhand der Kriterien des Artikels 12 IFR zu berichten, ob sich das Wertpapierinstitut zutreffend als kleines und nicht verflochtenes Wertpapierinstitut einstuft.

Zu § 20 (Liquiditätslage)

Sämtliche Wertpapierinstitute müssen über ausreichende Liquidität verfügen.

Zu Absatz 1

Der Prüfer hat die Liquiditätslage und die Liquiditätssteuerung zu beurteilen. Über Maßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätslage ist zu berichten.

Zu Absatz 2

Der Prüfer hat darzustellen, ob das Wertpapierinstitut die aufsichtlichen Anforderungen an die Liquidität nach Teil 5 der IFR erfüllt hat. Auf Änderungen gegenüber dem letzten Berichtszeitraum ist einzugehen.

Zu Unterabschnitt 3 (Offenlegung, Anzeigewesen und Ausnahme für gruppenangehörige Unternehmen)

Zu § 21 (Offenlegungsanforderungen)

Das Wertpapierinstitut unterliegt nach Teil 6 der IFR und § 54 WpIG der Verpflichtung zur Offenlegung bestimmter Informationen. Die dafür erforderlichen Prozesse hat der Prüfer zu beurteilen und darüber zu berichten, ob das Wertpapierinstitut seine Offenlegungspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat.

Zu § 22 (Anzeigewesen)

Es muss sichergestellt sein, dass das Wertpapierinstitut ordnungsgemäß arbeitet und dass die aufsichtlich geforderten Informationen zeitgerecht, vollständig und korrekt ermittelt und weitergegeben werden. Soweit Verstöße im Rahmen der risikoorientierten Prüfung festgestellt werden und unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit beachtlich sind, ist darüber zu berichten.

Zu § 23 (Ausnahmen für gruppenangehörige Wertpapierinstitute)

Zu Absatz 1

Sofern gruppenangehörige Wertpapierinstitute aufgrund von Artikel 6 IFR von der Einhaltung bestimmter Anforderungen jener Verordnung freigestellt sind, brauchen diese Anforderungen auf Einzelbasis auch nicht geprüft werden.

Zu Absatz 2

Die Verpflichtung des Prüfers, zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Artikels 6 IFR vorliegen, liefert der Bundesanstalt die notwendige Information darüber, ob die Freistellung zu Recht besteht und somit eine Rechtfertigung für die Nichtanwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften ist.

Zu Abschnitt 4 (Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen zu Lasten des Wertpapierinstituts)

Zu § 24 (Zeitpunkt der Prüfung und Berichtszeitraum)

Die Vorschrift regelt für den Prüfer den Zeitpunkt und den Berichtszeitraum der geldwäscherechtlichen Prüfung. Sie entspricht § 26 der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV).

Zu § 25 (Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen)

Die Vorschrift regelt für den Prüfer wie er die Darstellung und die Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen vorzunehmen hat. Sie entspricht § 27 PrüfbV.

Zu Abschnitt 5 (Angaben zu bestimmten Risiken)

Zu § 26 (Länderrisiko)

Die Berichterstattung enthält neben dem Umfang der Länderrisiken insbesondere die Beurteilung der zur Steuerung verwendeten Methoden sowie die verwendeten Informationen.

Zu § 27 (Kredite an bestimmte Personen)

Zu Absatz 1

Sofern ein Wertpapierinstitut Kredite an die genannten Personen vergibt, bergen diese die Gefahr von Interessenskonflikten. Absatz 1 regelt, welche Kredite der Prüfer in seine Prüfung einzubeziehen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt für die nach Absatz 1 festgelegten Kredite, unter welchen Gesichtspunkten der Prüfer seine Prüfung vorzunehmen hat.

Zu § 28 (Wertpapierdarlehen)

Bestimmte Arten von Krediten werden bereits durch die Prüfung der K-Faktoren, wie z. B. dem K-TCD erfasst. Solche sind von der Vorschrift nicht erfasst. Ebenfalls nicht erfasst sind kurzfristige Überziehungen, die bei Veräußerung von und Erwerb von Finanzinstrumenten entstehen können. Zu prüfen sind die Darlehen, die ein Wertpapierinstitut an einen Kunden gewährt und mit dem dieser Wertpapiere erwirbt. Die Vergabe von Darlehen an Kunden zum Kauf von Wertpapieren kann Risiken für das Wertpapierinstitut mit sich bringen, insbesondere dann, wenn das Darlehen unbesichert gewährt wird oder nicht zureichend besichert ist.

Zu § 29 (Einhaltung der Pflichten aus Derivategeschäften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Der Prüfer muss auch die Einhaltung der wesentlichen gesetzlichen Vorgaben für Derivategeschäfte aus den europäischen Verordnungen EMIR und MiFIR überprüfen und darüber berichten, sofern das Wertpapierinstitut diese Derivategeschäfte tätigt.

Zu Abschnitt 6 (Abschlussorientierte Berichterstattung)

Abschnitt 5 (§§ 29 bis 33) enthält Vorgaben zur abschlussorientierten Berichterstattung und befasst sich mit der wirtschaftlichen Lage der Wertpapierinstitute und Erläuterungen zur Rechnungslegung.

Zu § 30 (Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr)

Der Vergleich muss einen nachvollziehbaren Überblick zur geschäftlichen Entwicklung des Wertpapierinstituts ermöglichen. Hierfür sind wesentliche Ereignisse hervorzuheben und zu erläutern. Bei dem Vergleich der Jahresabschlusszahlen mit denen des Vorjahres ist auch auf wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage und auf geschäftsstrukturelle Veränderungen einzugehen. Die Angabe von Vergleichszahlen sollte insoweit erfolgen als dies eine bessere Einschätzung der Lage des Wertpapierinstituts ermöglicht.

Zu § 31 (Entwicklung der Vermögenslage)

Zu Absatz 1

Der Prüfer hat einen nachvollziehbaren Überblick zur Entwicklung der Vermögenslage zu ermöglichen. Bei einem Vergleich mit den Vorjahreszahlen ist auch auf wesentliche Änderungen einzugehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nennt Punkte, über die der Prüfer mindestens zu berichten hat.

Zu § 32 (Entwicklung der Ertragslage)

Zu Absatz 1

Der Prüfer hat einen nachvollziehbaren Überblick zur Entwicklung der Ertragslage zu ermöglichen. Bei einem Vergleich mit den Vorjahreszahlen ist auch auf wesentliche Änderungen einzugehen.

Zu Absatz 2

Sofern ein Wertpapierinstitut über mehrere Geschäftsparten verfügt, ist über deren Ertragslage gesondert zu berichten. Soweit keine Spartenkalkulation vorhanden ist, ist es ausreichend, auf entsprechend vorhandene interne Managementinformationen zurückzugreifen. Im Rahmen der gesonderten Darstellung der wichtigsten Erfolgsquellen ist stets auch auf die Provisionserträge einzugehen.

Zu Absatz 3

Im Rahmen der Berichterstattung ist auch auf eine Zeitwertbewertung der Handelsgeschäfte und deren Auswirkung auf die Ertragslage einzugehen. Die Bewertungsmethodik ist zu erläutern.

Zu § 33 (Risikolage und Risikovorsorge)

Der Schwerpunkt bei der Prüfung der Risikolage und Risikovorsorge hier liegt auf der stichtagsorientierten Darstellung der Risikolage (Größenordnung der Risikoexponiertheit) nach handelsrechtlichen Maßstäben. Soweit bereits im Rahmen des § 11 auf hier relevante Aspekte eingegangen wurde, kann die Darstellung auch zusammengefasst werden, Verweise sind ebenfalls möglich.

Zu § 34 (Erläuterungen zur Rechnungslegung)

Die Vorschrift beauftragt den Prüfer, wesentliche Bilanzposten, Angaben unter dem Bilanzstrich und wesentliche Posten der Gewinn- und Verlustrechnung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu erläutern. Derivative Geschäfte sind vor dem „Netting“ darzustellen.

Zu Abschnitt 7 (Angaben zu Wertpapierinstitutsgruppen und Finanzkonglomeraten)

Abschnitt 7 (§§ 34 bis 37) enthält Anforderungen an die Prüfung von Wertpapierinstitutsgruppen und Finanzkonglomeraten.

Zu § 35 (Regelungsbereich)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die Vorschriften des Abschnitts 6 nur auf Wertpapierinstitutsgruppen im Sinne des § 2 Absatz 25 WpIG Anwendung finden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Prüfungsvorgabe des § 78 Absatz 6 Nummer 2 WpIG.

Zu § 36 (Aufsichtliche Zusammenfassung und Berichterstattung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert die Prüfungsvorgabe des § 78 Absatz 6 Nummer 1 WpIG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert ebenfalls die Prüfungsvorgabe des § 78 Absatz 6 Nummer 2 WpIG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet den Prüfer darüber zu berichten, ob die nach § 67 WpIG vorzunehmenden Anzeigen ordnungsgemäß erfolgt sind und ergänzt damit die Prüfungsvorgaben auf Gruppenebene.

Zu § 37 (Zusätzliche Angaben)

Die Vorschrift normiert zusätzliche Berichtspflichten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das nach § 78 Absatz 6 WpIG zu prüfende Unternehmen einer Wertpapierinstitutsgruppe zwecks der Nachvollziehbarkeit der Eigenmittelausstattung auf Gruppenebene.

Zu § 38 (Ergänzende Vorschriften für Unternehmen eines Finanzkonglomerats)

Die Vorschrift verpflichtet den Prüfer darüber zu berichten, inwieweit ein übergeordnetes Unternehmen eines Finanzkonglomerats die Anforderungen der §§ 17 Absatz 2, 18, 23 und 25 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes (FKAG) erfüllt.

Zu Abschnitt 8 (Datenübersicht und Schlussvorschrift)

Abschnitt 7 (§ 38) betrifft die in dem Prüfungsbericht aufzunehmenden Datenübersichten.

Zu § 39 (Datenübersicht)

Dem Bericht sind die Datenübersichten der Anlagen 1 bis 3 beizufügen. Bei den jahresabschlussbezogenen Daten sind die Vorjahresdaten nur in den Fällen anzugeben, in denen sie sich aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute (RechKredV) ergeben. Soweit betragsmäßige Angaben gefordert werden, sind in der Datenübersicht kaufmännisch gerundete Tausend-Beträge anzugeben.

Zu § 40 (Erstmalige Anwendung)

Die Vorschriften des WpIG und der IFR sind erstmals ab dem 26.06.2021 anzuwenden. Insbesondere die Eigenmittelvorschriften aber auch Vorschriften zur Unternehmensführung erfahren durch das WpIG und die IFR wesentliche Veränderungen, die ab dem 26.06.2021 gelten. Das bis zu diesem Zeitpunkt angefallene Geschäft ist noch nach der bisher geltenden PrüfV zu prüfen, danach finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung. Prüfungslücken werden dadurch vermieden.

Zu Anlage 1 (Wpl-SON1)

Anlage 1 enthält die auszufüllende Datenübersicht für Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute.

Zu Anlage 2 (Wpl-SON02)

Anlage 2 enthält die auszufüllende Datenübersicht für diejenigen Kleinen und Mittleren Wertpapierinstitute, die Bereiche auf ein anderes Unternehmen ausgelagert haben.

Zu Anlage 3 (Wpl-SON03)

Anlage 3 enthält den auszufüllenden Erfassungsbogen gemäß § 25 Wpl-PrüfV.

Zu Artikel 2 (Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Wertpapierinstituten)

Grundlage der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (Wpl-VergV) ist die Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung gemäß § 46 Absatz 3 WpIG. Für die Motive des WpIG und insbesondere des § 46 WpIG wird auf die Begründung des WpIG-Regierungsentwurfs (Bundestags-Drucksache 19/26929, S. 147 f.) Bezug genommen.

Die Regelungen der Wpl-VergV setzen insbesondere die Vorgaben der Artikel 30 und 32 IFD um.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Wpl-VergV betrifft die Anforderungen an das Vergütungssystem von „Mittleren Wertpapierinstituten“ im Sinne des WpIG. Für „Kleine Wertpapierinstitute“ und für „Große Wertpapierinstitute“ im Sinne des WpIG gilt diese Verordnung dagegen nicht. An sie stellen weder das Wertpapierinstitutsgesetz noch diese Verordnung Anforderungen bezüglich des Vergütungssystems.

Der persönliche Anwendungsbereich der Wpl-VergV bezieht sich auf sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren berufliche Aktivitäten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Wertpapierinstituts oder der von ihm verwalteten Vermögenswerten auswirken. Dies richtet sich im Einzelnen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2021/... (RTS „identified staff“).

Einbezogen sind insoweit die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Hierzu gehören gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die „nachgelagerte Führungsebene“ bilden. Dies entspricht den Vorgaben des Artikels 5 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/... (RTS „identified staff“) sowie Artikel 3 Absatz 1 Nummer 27 IFD in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 37 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Diese beschreiben unter Verwendung der Begriffe „Geschäftsleitung“ oder „senior management“ die natürlichen Personen, die in einem Wertpapierinstitut Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen und für das Tagesgeschäft des Unternehmens verantwortlich sind und gegenüber dem Leitungsorgan des Wertpapierinstituts rechenschaftspflichtig sind, einschließlich der Umsetzung der Firmenstrategie hinsichtlich des Vertriebs von Produkten und Dienstleistungen durch das Wertpapierinstitut und sein Personal an die Kunden. Dies betrifft im Ergebnis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unterhalb des Leitungsorgans des Wertpapierinstituts, das aus den Geschäftsleitern im Sinne des § 2 Absatz 36 WpIG besteht, tätig sind und in diesem Sinne die „nachgelagerte Führungsebene“ bilden.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält eine Reihe von Begriffsbestimmungen, die für die Anwendung der nachfolgenden Regelungen erforderlich sind. Diese entsprechen zu einem großen Teil den Begriffsbestimmungen der Wertpapierinstitutsvergütungsverordnung, um insoweit ein einheitliches Verständnis herzustellen. Abgewichen wurde von den Begriffsbestimmungen der Wertpapierinstitutsvergütungsverordnung, wo sich dies aus den Regelungen und Definitionen der IFD ergab.

Zu § 3 (Verantwortlichkeiten; jährliche Überprüfung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Geschäftsleitung die Verantwortung für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme für nicht zur Geschäftsleitung gehörende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trägt. Diese muss das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan, soweit vorhanden, mindestens einmal pro Jahr über die Gestaltung der Vergütungssysteme unterrichten.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Zuständigkeit für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme in Bezug auf die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan obliegt.

Zu § 4 (Ausrichtung an der Strategie des Wertpapierinstituts)

Diese Regelung verdeutlicht, dass die Vergütungsstrategie und Vergütungssysteme auf die Ziele, welche in den Geschäfts- und Risikostrategien des Wertpapierinstituts dargestellt sind, eingestellt sein müssen. Darüber hinaus hebt die Vorschrift hervor, dass dabei auch die langfristigen Effekte der Anlageentscheidungen des Wertpapierinstituts zu berücksichtigen sind, wobei unter den Begriff „langfristig“ alle Zeiträume zählen dürften, die ein Geschäftsjahr übersteigen.

Zu § 5 (Angemessenheit der Vergütung und der Vergütungssysteme)

Zu Absatz 1

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Zuständigkeit für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme in Bezug auf die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan obliegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 führt explizit aus, unter welchen Bedingungen die Vergütungssysteme der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten widersprechen. Dies würde z. B. zutreffen, wenn sich der Umfang der variablen Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kontrolleinheiten sowie der Belegschaft der von ihnen kontrollierten Organisationseinheiten in erheblichem Ausmaß nach gleichlaufenden Vergütungsparametern bestimmt sowie das Risiko eines Interessenkonflikts gegeben ist.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird festgelegt, dass Abfindungen sowie vertraglich vereinbarte Karenzentschädigungen für den Zeitraum eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes als variable Vergütung anzusehen sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, was unter Halteprämien zu verstehen ist, nämlich zusätzliche variable Vergütungen, die mit dem Ziel der Bindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an das Wertpapierinstitut gewährt werden. Diese Prämien sind nur dann rechtlich zulässig, wenn das Wertpapierinstitut in der Lage ist, sein berechtigtes Interesse an der Gewährung von Halteprämien zu begründen.

Zu § 6 (Variable Vergütung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 geht auf das Verhältnis zwischen einer variablen und einer fixen Vergütung ein. Diese müssen in einer angemessenen Relation zueinanderstehen. Wichtig zu erwähnen ist, dass einerseits keine ausgeprägte Abhängigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters von der variablen Vergütung besteht und andererseits dieser Vergütungsbestandteil einen wirksamen Verhaltensanreiz bieten kann.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird definiert, wann von einer variablen Vergütung gesprochen werden kann. So wird beispielsweise ausgeführt, dass sich die Höhe des variablen Teils der Vergütung u. a. auf der Basis der individuellen Leistung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters bestimmt sowie der Leistung des betroffenen Geschäftsbereiches. Wichtig ist zu betonen, dass, wie es unter Nummer 4 heißt, die variable Vergütung nicht die Fähigkeit des Wertpapierinstituts beeinträchtigen darf, eine ausreichende Ausstattung mit Eigenmitteln zu gewährleisten. Auch müssen gemäß Nummer 6 Bestandteile der variablen Vergütung, die einen Ausgleich für entgangene Vergütung aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis darstellen, konform mit den langfristigen Interessen des Wertpapierinstituts sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass das Wertpapierinstitut im Sinne einer einheitlichen und nachvollziehbaren Handhabung über eine interne Richtlinie verfügen muss, die die entsprechenden Sperrfristen festlegt und dabei die langfristigen Interessen des Wertpapierinstituts, seiner Gläubiger und Kunden berücksichtigt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schreibt vor, dass die zeitverzögerte Leistung der variablen Vergütung zeitanteilig (pro rata temporis) oder langsamer erfolgen soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mindestens 40 Prozent der variablen Vergütung derart zu gestalten sind, dass sie zeitverzögert über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren geleistet wird. Dies soll in Abhängigkeit vom Geschäftszyklus des Wertpapierinstituts, seiner Geschäftsart sowie der Tätigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters erfolgen.

Zu Absatz 5

Um Interessenkonflikte und Fehlanreize auch mit Blick auf zusätzliche Leistungen zur Altersversorgung zu vermeiden, enthält Absatz 5 Vorgaben für den Fall, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Wertpapierinstitut vor dem Renteneintrittsalter verlässt und für den Fall, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Renteneintrittsalter erreicht.

Zu Absatz 6

Die Vorgaben des Absatz 2 Nummer 8 und 9 sowie des Absatzes 5 sind nicht auf alle Mittleren Wertpapierinstitute anwendbar, sondern nur auf solche, die eine solche Größe haben, dass sie nicht unterhalb der Schwellenwerte des § 44 Absatz 3 Satz 2 WpIG bleiben. Allerdings kann die Bundesanstalt unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 2 im Einzelfall die Geltung dieser Vorgaben anordnen, wenn dies aus den dort bestimmten Gründen geboten ist.

Zu Absatz 7

Absatz 7 weist darauf hin, dass ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf den in Instrumenten zurückbehaltenen Vergütungsanteil erst nach Ablauf des Zurückbehaltungszeitraums entstehen darf. Während dieses Zeitrahmens besteht lediglich ein Anspruch auf eine korrekte Ermittlung des noch nicht zu einer Anwartschaft oder einem Anspruch erwachsenen Anteils dieses Bestandteils der variablen Vergütung, aber nicht auf dieses Segment der Vergütung selbst.

Zu § 7 (Voraussetzungen für die Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung und die Erdienung zurückbehaltener Vergütungsbestandteile)

§ 7 ist der zentrale Anknüpfungspunkt für die Ermittlung des Gesamtbonuspools und unterstreicht, dass in diesem Zusammenhang alle bestehenden und zukünftigen Risiken sowie die Kosten der Aufbringung von Eigenmitteln und liquiden Vermögenswerten des Wertpapierinstituts berücksichtigt werden müssen.

Es wird ferner klargestellt, dass der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess festgesetzt werden muss.

Zu § 8 (Verbot der Einschränkung oder Aufhebung der Risikoadjustierung)

§ 8 bezieht sich bezüglich des Verbots der Einschränkung oder Aufhebung der Risikoadjustierung auf Artikel 32 Buchstabe a und b IFR und fordert insbesondere angemessene Compliance Strukturen, um eine Überwachung der Einhaltung dieses Verbots zu gewährleisten.

Zu § 9 (Grundsätze zu den Vergütungssystemen in den Organisationsrichtlinien; Dokumentationspflichten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass im Organisationshandbuch Grundsätze zu den Vergütungssystemen festzulegen und zu dokumentieren sind. Dabei sind die Prozesse, Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse in einem Rahmenkonzept festzulegen.

Zu Absatz 2

Die Entscheidungsprozesse, in denen der Gesamtbetrag und die Verteilung der variablen Vergütung festgelegt sind, haben die Wertpapierinstitute zu dokumentieren.

Zu § 10 (Überprüfung und Anpassung der Vergütungssysteme)

Zu Absatz 1

Die Vergütungssysteme und –parameter sind gemäß Absatz 1 mindestens einmal jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dabei sind die Ergebnisse aus dem Bericht der Internen Revision und des Jahresabschlussprüfungsberichts zu berücksichtigen. Insbesondere ist hier auch die Vereinbarkeit der Vergütungssysteme mit der Unternehmensstrategie zu berücksichtigen. Die Überprüfung durch einen unabhängigen Kontrollbeauftragten ist schriftlich zu dokumentieren. Über das Ergebnis der Überprüfung ist – soweit vorhanden – das Kontroll- bzw. Aufsichtsorgan in geeigneter Weise zu informieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass festgestellte Mängel zeitnah, man geht hier in der Regel von 30 Tagen aus, zu korrigieren und die Korrekturen zu dokumentieren sind.

Zu § 11 (Information über Vergütungssysteme)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Wertpapierinstitute ihre Vergütungspolitik und -praxis, einschließlich der Aspekte der Geschlechterneutralität und des Einkommensgefälles zwischen Frauen und Männern, für diejenigen Mitarbeiterkategorien offenlegen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Wertpapierinstituts auswirkt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in geeigneter Weise schriftlich, auch über elektronische Medien, über die Vergütungssysteme zu informieren.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird noch einmal ausdrücklich betont, dass Informationen zu den Vergütungssystemen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich zu machen sind, z.B. auch über das Intranet des Wertpapierinstituts.

Zu § 12 (Anpassung bestehender Vereinbarungen)

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 sind Vergütungsregelungen, die nicht der vorliegenden Verordnung entsprechen, anzupassen, soweit rechtlich möglich.

Zu Absatz 2

Diese Anpassung muss gemäß Absatz 2 unter Begutachtung der Rechtslage und der konkreten Erfolgsaussichten für Dritte nachvollziehbar sein. Der Prozess der Anpassung ist somit auch entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren.

Zu § 13 (Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses)

Zu Absatz 1

Abhängig von seiner Größe hat ein Wertpapierinstitut gemäß Absatz 1 einen Vergütungskontrollausschuss aus den Reihen seines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einzurichten.

Zu Absatz 2

Der aus den Reihen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zusammengestellte Vergütungskontrollausschuss sollte gemäß Absatz 2 das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme unterstützen, indem er Beschlüsse bezüglich der Vergütungssystematik vorbereitet. Zudem hat der Vergütungskontrollausschuss die Festlegungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans mindestens jährlich zu überprüfen und im Fall festgestellter Mängel zeitnah einen Maßnahmenplan zur Beseitigung der Mängel zu erstellen.

Der Vergütungskontrollausschuss hat zudem jährlich zu überprüfen, ob die Bestimmungen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Dies bezieht sich auf die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern außerhalb der Geschäftsleitung.

Zu Absatz 3

Der Vergütungskontrollausschuss bewertet – begutachtet und beurteilt - gemäß Absatz 3 die Auswirkung der Vergütungssysteme auf die Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation des Wertpapierinstituts.

Zu Absatz 4

Der Vergütungskontrollausschuss hat das Aufsichts- und Kontrollorgan bei der Erstellung von Beschlussvorlagen zu Vergütungsregelungen in dem Wertpapierinstitut gemäß Absatz 4 aktiv zu unterstützen.

Zu § 14 (Offenlegung)

Zu Absatz 1

Die Informationen zum Vergütungssystem sind gemäß Absatz 1 vollständig für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen darzulegen.

Zu Absatz 2

Aus der Darstellung der Vergütungssysteme in der Offenlegung muss gemäß Absatz 2 die Umsetzung der Regelungen dieser Verordnung ersichtlich sein. Es ist also auf eine entsprechend detaillierte Darstellung zu achten.

Zu Absatz 3

Die Offenlegung hat möglichst auf der Internetseite des Wertpapierinstituts in deutscher Sprache zu erfolgen. Umfang und Detaillierungsgrad der Darstellung hängen dabei von der Größe und von Art, Umfang, Risikogehalt und Internationalität der Geschäftsaktivitäten ab.

Zu Artikel 3 (Verordnung über die Anzeigen nach § 24 des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Abschnitt 1 (§§ 1 bis 4) enthält allgemeine Vorschriften zum Zielunternehmen, der Einreichung der Anzeigen sowie ggf. erforderlicher Übersetzungen, einer ggf. erforderlichen Angabe eines Empfangsbevollmächtigten und zur Berechnung von Kapital- und Stimmrechtsanteilen.

Zu § 1 (Zielunternehmen)

§ 1 übernimmt die Definition des Zielunternehmens aus § 1 InhKontrollIV unter Anpassung an die entsprechenden Normen des WpIG.

Zu § 2 (Anzeigenexemplare, Einreichungsweg und Übersetzungen)

§ 2 übernimmt die Regelungen des § 2 InhKontrollIV unter Anpassung an die entsprechenden Normen des WpIG.

Zu § 3 (Angaben zum Empfangsbevollmächtigten im Inland)

§ 3 übernimmt die Regelung des § 3 InhKontrollIV unter Anpassung an die entsprechenden Normen des WpIG.

Zu § 4 (Kapital- und Stimmrechtsanteile)

§ 4 übernimmt die Regelung des § 5 InhKontrollIV unter Anpassung an die entsprechenden Normen des WpIG und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946.

Zu Abschnitt 2 (Anzeige der Absicht des Erwerbs oder der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung)

Abschnitt 2 (§§ 5 bis 8) enthält spezielle Vorschriften zur Anzeige der Absicht des Erwerbs oder der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung nach § 24 WpIG. Dies umfasst neben den einzureichenden Formularen weitere Konkretisierungen, wie einzelne Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 zu erfüllen sind, Mitteilungspflichten bei einer Änderung der angezeigten Absicht und der angezeigten Angaben sowie abweichende Vorlage- und Nachweispflichten.

Zu § 5 (Anzeigeformulare; Vollständigkeit der Anzeige)

§ 5 übernimmt die Regelung des § 6 InhKontrollV unter Anpassung an die Gegebenheiten des WpIG und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die zu verwendenden Anzeigeformulare. Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen nunmehr die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1946 maßgeblich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Einreichung des Formulars zur Zuverlässigkeit. Absatz 2 Satz 3 kodifiziert die bereits bisher bestehende Verwaltungspraxis, wonach Zuverlässigkeitserklärungen für vom Anzeigepflichtigen geleitete oder kontrollierte Unternehmen in einem einzelnen Formular unter Beifügung einer tabellarischen Aufstellung der betroffenen Unternehmen erfolgen können, sofern die inhaltlichen Erklärungen gleichermaßen auf alle benannten Unternehmen zutreffen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Einreichung des entsprechenden Formulars beim Vorliegen komplexer Beteiligungsstrukturen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 6 Absatz 2 InhKontrollV unter Anpassung an die Gegebenheiten des WpIG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die Regelung des § 6 Absatz 3 InhKontrollV unter Anpassung an die Gegebenheiten des WpIG.

Zu § 6 (Erfüllung einzelner Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946)

§ 6 konkretisiert, wie einzelne Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 zu erfüllen sind. Hierbei wird zurückgegriffen auf die bewährte Praxis, wie sie unter der Geltung von § 2c KWG i.V.m. der InhKontrollV bestand.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 haben natürliche Personen ihre Identität wie nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a InhKontrollV durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Ausweiskopie nachzuweisen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 haben juristische Personen ihre Existenz wie nach § 8 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 InhKontrollV durch Einreichung einer amtlich beglaubigten Kopie der Satzung bzw. entsprechender Gründungsdokumente und Registerauszug nachweisen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert Aufbau und Inhalt einzureichender Lebensläufe nach dem Vorbild des § 10 InhKontrollV.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 haben natürliche Personen zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit wie nach § 9 Absatz 9 und 10 InhKontrollV ein Führungszeugnis (bzw. ein ausländisches Äquivalent) sowie (soweit einschlägig) einen Gewerbezentralregisterauszug einzureichen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 erstreckt die Regelung des Absatz 4 Nummer 2 für die Zwecke des Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 auf anzeigepflichtige juristische Personen.

Zu § 7 (Änderung der angezeigten Absicht und der angezeigten Angaben)

§ 7 übernimmt die Regelungen des § 7 InhKontrollV unter Anpassung an die entsprechenden Normen des WpIG.

Zu § 8 (Abweichende Vorlage- und Nachweispflichten)

§ 8 übernimmt die Regelung des § 16 Absatz 1 InhKontrollV unter Anpassung an die entsprechenden Normen des WpIG. Eine Übernahme weiterer Ausnahmetatbestände/Einreichungserleichterungen des § 16 InhKontrollV wird vor dem Hintergrund der engen Ausnahmenvorschrift des Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946 als nicht möglich angesehen.

Zu Abschnitt 3 (Weitere Anzeige- und Mitteilungspflichten)

Abschnitt 3 (§§ 9 bis 11) regelt schließlich weitere Anzeige- und Mitteilungspflichten. Hierzu zählen die Anzeige einer beabsichtigten Aufgabe oder Verringerung einer bedeutenden Beteiligung, die Anzeige von Änderungen beim Inhaber einer bedeutenden Beteiligung und ergänzende Mitteilungen bei nachträglichen Änderungen beim Inhaber einer bedeutenden Beteiligung zur Sicherung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum.

Zu § 9 (Anzeige der Absicht der Verringerung oder Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung)

§ 9 übernimmt die Regelung des § 17 InhKontrollV unter Anpassung an die entsprechenden Normen des WpIG.

Zu § 10 (Anzeige von Änderungen beim Inhaber einer bedeutenden Beteiligung)

§ 10 übernimmt die Regelung des § 18 InhKontrollV unter Anpassung an die Gegebenheiten des WpIG und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1946.

Zu § 11 (Ergänzende Mitteilungen bei nachträglichen Änderungen beim Inhaber einer bedeutenden Beteiligung zur Sicherung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum)

§ 11 übernimmt die Regelung des § 19 InhKontrollIV unter Anpassung an die entsprechenden Normen des WpIG.

Zu den Anlagen

Es handelt sich um verpflichtend zu verwendende Formulare, auf die im Regelungstext Bezug genommen wird.

Zu Artikel 4 (Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Wertpapierinstitutsgesetz)

Zu Abschnitt 1 (Einreichungsverfahren, Rechtsträgerkennung, Kreditanzeige)

Zu § 1 (Einreichungsverfahren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Einreichungsverfahren für die nach dieser Verordnung zu erstattenden oder vorzulegenden Anzeigen und Unterlagen. Diese sind vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen grundsätzlich in einfacher Ausfertigung jeweils bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und der für die Wertpapierinstitute zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank, beziehungsweise im Falle von Investmentgesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, bei der Hauptverwaltung in deren Bereich das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, einzureichen. Absatz 1 folgt hinsichtlich der Einreichungspflicht bei der Bundesanstalt und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank damit den Vorgaben der §§ 64 bis 67 des Wertpapierinstitutsgesetzes, das damit dem sich aus dem Grundsatz der gemeinsamen Zusammenarbeit bei der Aufsicht über die Wertpapierinstitute ergebenden Informationsbedürfnis bei der Rechnung trägt. Die Vorlage von Anzeigen und Unterlagen erfolgt grundsätzlich in Papierform, es sei denn die Bundesanstalt oder die Deutsche Bundesbank haben von ihrem Recht nach Absatz 2 gebraucht gemacht die Anzeigen und Unterlagen im Wege der Datenübertragung zu verlangen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank die nach dieser Verordnung zu erstattenden Anzeigen oder vorzulegenden Unterlagen im Wege der Datenfernübertragung unter Verwendung des jeweils bereitgestellten elektronischen Anzeigeverfahrens einzureichen. Die Regelung dient dem zunehmenden Bedürfnis nach fortschreitender Digitalisierung und ermöglicht es der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank zugleich, diese schrittweise einzuführen. Hierzu ist zu erwarten, dass die in die Verordnung vorgegebenen Inhalte und Formulare wesentlich beitragen werden. Zudem eröffnet sich damit die Möglichkeit, Verfahrensabläufe einfacher zu gestalten. Soweit die Einreichung im Wege der Datenfernübertragung eingerichtet ist, ersetzt diese die Einreichung in Papierform.

Zu § 2 (Rechtsträgerkennung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche dem Anwendungsbereich des Wertpapierinstitutsgesetzes unterliegenden Unternehmen über eine Rechtsträgerkennung, dem sogenannten Legal Entity Identifier – LEI, verfügen müssen. Mit der Rechtsträgerkennung wird den Unternehmen eine

eindeutige Kennung zugewiesen und somit Verwechslungen mit anderen Unternehmen ausgeschlossen. Diese ist für Wertpapierinstitute erforderlich, da sie beispielsweise von EBA im Rahmen der Reporting nach Artikel 54 IFD gefordert wird.

Der LEI ist eine Rechtsträgerkennung, die bei einer vom Legal Entity Identifier Regulatory Oversight Committee (LEI ROC) anerkannten Vergabestelle (Local Operating Unit, LOU) beantragt werden kann. Die Antragstellung obliegt dabei dem Rechtsträger, der durch den LEI identifiziert werden soll. Die aktuelle Liste der anerkannten Vergabestellen (englisch: „endorsed pre-LOUs“) ist auf der Internetseite des LEI ROC abrufbar. Die betroffenen Unternehmen können unter diesen Vergabestellen frei wählen.

In Absatz 1 wird der Kreis der Unternehmen festgelegt, die zum Erwerb eines LEI verpflichtet sind. Die Pflicht trifft Unternehmen, die regelmäßig Meldungen an die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank machen müssen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 schafft Absatz nunmehr erstmals für alle Wertpapierinstitute die Verpflichtung für eine Rechtsträgerkennung. Bislang war nämlich der Großteil der Wertpapierinstitute unter der dem damaligen Anwendungsbereich des § 2 der Anzeigenverordnung nach dem Kreditwesengesetz ausdrücklich ausgenommen und nicht zu einer solchen Rechtsträgerkennung verpflichtet, sondern nur bestimmte, als CRR-Wertpapierfirmen bezeichnete Unternehmen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 bestimmt, dass die durch die IFR und § 2 Absatz 27 des Wertpapierinstitutsgesetzes neu eingeführte Investmentholdinggesellschaft ebenfalls verpflichtet ist über eine Rechtsträgerkennung zu verfügen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 stellt klar, dass die Verpflichtung für eine Rechtsträgerkennung auch für gemischte Finanzholdinggesellschaften gilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, bei welcher Vergabestelle zur Ausgabe der Rechtsträgerkennung an die in Absatz 1 genannten Unternehmen befugt ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt zu dem und das Verfahren wie die Rechtsträgerkennung der Bundesanstalt mitzuteilen ist. Damit die Bundesanstalt die Rechtsträgerkennung zu eindeutigen Zuordnung der Anzeigen und einzureichenden Unterlagen zu den Unternehmen verwenden kann, muss die Mitteilung unverzüglich nach Erhalt erfolgen. Unternehmen können die Pflicht nach Absatz 3 Satz 1 auch dadurch erfüllen, dass sie ihren LEI der Deutschen Bundesbank über die E-Mail-Adresse

mio-dta@bundesbank.de

innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitteilen.

Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Unternehmen bereits über eine Rechtsträgerkennung verfügen kann, bevor es unter den Anwendungsbereich des Wertpapierinstitutsgesetzes fällt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt sicher, dass die nach Absatz 1 verpflichteten Unternehmen dauerhaft über eine gültige Rechtsträgerkennung verfügen und gewährleistet damit dauerhaft die eindeutige Identifizierung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt sicher, dass die für die Rechtsträgerkennung mitzuteilenden Angaben aktuell sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt die Verantwortung des Mutterunternehmens dafür, dass alle Mitglieder seiner Gruppe die Pflichten nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 erfüllen. Damit wird gewährleistet, dass auch solche gruppenangehörigen Unternehmen, die nicht der unmittelbaren Aufsicht der Bundesanstalt unterliegen, über die erforderliche Rechtsträgerkennung verfügen.

Zu § 3 (Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Absatz 1 bis 3 konkretisiert nach § 64 Absatz 1 Nummer 12 des Wertpapierinstitutsgesetzes vorgeschriebenen anzeigen. Die Vorschrift entspricht ihrer Parallele in § 4 der Anzeigenverordnung nach dem Kreditwesengesetz.

Zu Abschnitt 2 (Anzeige von Personen)

Zu § 4 (Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 oder § 65 Absatz 1 Nummer 1 oder § 67 Absatz 2 Nummern 1, 2, 4 oder 5 des Wertpapierinstitutsgesetzes (Einzelvertretung, Schlüsselfunktion, Investmentholdinggesellschaft))

Absatz 1 bis 3 schafft die Grundlage für ein Formular, mittels dem die in §§ 64 Absatz 1 Nummer 1; 65 Absatz 1 Nummer 1; 67 Absatz 2 Nummern 1,2,4 oder 5 oder § 67 Absatz 2 Nummer oder Nummer 5 oder der §§ 64 Absatz 1 Nummer 2 oder 67 Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes genannten Angaben zu machen sind. Auch wenn es sich um unterschiedliche Anzeigetatbestände im Wertpapierinstitutsgesetz handelt, können die zu machenden Angaben aufgrund ihrer Gleichartigkeit in einem Formular eingereicht werden. Dies reduziert einmal die Zahl der nach dieser Verordnung zu verwendenden Formulare und schafft zudem für die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank ein einheitliches Einreichungsformat. Zugleich hilft das Formular dem Einreichungspflichtigen, eine jeweils eine vollständige Anzeige einzureichen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Bundesanstalt zusätzlich zu und im Zusammenhang mit den in den ersten drei Absätzen genannten Angaben im Einzelfall weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen kann

Zu § 5 (Anzeigen nach § 67 Absatz 1 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes (Geschäftsleiter und Personen, welche die Geschäfte einer Investmentholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führen))

Absatz 1 und Absatz 2 schaffen die Grundlage für Formulare mittels derer die in § 67 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes genannten Personen ihre Nebentätigkeitserklärung und ihre Beteiligungsanzeige abgeben müssen.

Zu § 6 (Lebenslauf der nach §§ 64 Absatz 1 Nummer 1, 65 Absatz 1 Nummer 1 oder 67 Absatz 2 Nummer 1 oder 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzuzeigenden Person (Einzelvertretung, Schlüsselfunktion, Investmentholdinggesellschaft) sowie Lebenslauf nach Artikel 4 Buchstabe a Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943)

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die inhaltlichen Vorgaben für den Lebenslauf der von den in §§ 54 Absatz 1 Nummer 1; 65 Absatz 1 Nummer 1 oder 67 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes genannten Personen einzureichen ist. Die inhaltlichen Anforderungen an den Lebenslauf folgen den in Artikel 4 Buchstabe a Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 normierten Anforderungen. Auf diese Weise wird betreffend die inhaltlichen Anforderungen an den Lebenslauf eine Harmonisierung mit den europarechtlichen Vorgaben für Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats erreicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ergänzt die inhaltlichen Anforderungen um formale Anforderungen, welche alle Lebensläufe aufweisen müssen und zwar auch solche die ihre Grundlage in Artikel 4 Buchstabe a Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 haben. Da die Delegierte Verordnung zu formalen Anforderungen an den Lebenslauf schweigt und nur inhaltliche Vorgaben macht, darf Absatz 2 die Formalanforderungen auch an die Lebensläufe von Geschäftsleitern und Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates adressieren.

Zu § 7 (Erklärungen der nach Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 und Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 sowie nach § 64 Absatz 1 Nummer 1, § 65 Absatz 1 Nummer 1, § 67 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes anzuzeigenden Personen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 schafft die Grundlage, dass die in Artikel 4 Delegierter Verordnung (EU) 2017/1943, die in Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 sowie der in § 67 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes genannten Personen die geforderte Erklärung zur Zuverlässigkeit, die Erklärung zu zeitlichen Verfügbarkeit, zum Angehörigenverhältnis oder Geschäftsbeziehung zum Wertpapierinstitut in einem Formular abgegeben werden können. Dies dient dem Ziel, die Zahl der erforderlichen Formulare möglichst gering zu halten. Da jedoch Personen mit Einzelvertretungsberechtigung im gesamten Geschäftsbereich des Unternehmens sowie Inhaber von Schlüsselfunktionen keine Angaben zu zeitlichen Verfügbarkeit machen müssen, werden diese in Satz 2 insoweit wieder ausgenommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt das Formular nach Absatz 1 auch für die geforderte Erklärung zur Zuverlässigkeit die von den Personen mit Einzelvertretungsmacht im gesamten Geschäftsbereich oder von Inhabern von Schlüsselfunktionen einzureichen ist. Die Angaben zur aufzuwendenden Mindestzeit sowie zu den finanziellen und nichtfinanziellen Interessen entfallen bei diesen Personen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass es für die Erklärung nach Absatz 1 auf den Kenntnisstand der Person zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung maßgeblich ist. Dies ist insbesondere für

die Erklärung der Zuverlässigkeit von Bedeutung, da der Betroffene eines Ermittlungsverfahrens hiervon zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung nicht unbedingt Kenntnis haben muss. Ihm kann in einem solchen Fall die Nichtangabe der auch nicht zum Nachteil ausgelegt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gestattet es dem Anzeigepflichtigen, reine Ehrenämter und Tätigkeiten, die dem Privatleben zu zuordnen sind, nicht anzugeben. Solche Tätigkeiten können in der Regel aufgegeben oder eingeschränkt werden, sollte dies die erforderliche zeitliche Verfügbarkeit erfordern. Ehrenämter oder Tätigkeiten, gleich oder entgeltlich oder unentgeltlich, die der Anzeigepflichtige aber im Zusammenhang mit seiner Funktion erhalten hat oder ausübt, sind anzugeben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass das Formular nach Absatz 1, soweit einschlägig, vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen ist. Die Unterzeichnung dient auch dazu wird dem Anzeigenden noch einmal vor Augen zu führen, dass er die Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben trägt und ihn daher zu veranlassen, die Angaben mit besonderer Sorgfalt zu machen. Vorwerfbare Mängel wirken sich auf die Zuverlässigkeit der Person aus.

Zu Absatz 6

Absatz 6 schützt den Anzeigepflichtigen davor, solche Straf- oder Ermittlungsverfahren anzugeben zu müssen, die nicht nachteilig bei der Beurteilung seiner Zuverlässigkeit ins Gewicht fallen. Einstellungen nach §§ 153 oder 153a der Strafprozessordnung sind hingegen anzugeben, da der diesen Verfahren zu Grunde liegende Lebenssachverhalt bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit heranzuziehen ist.

Zu § 8 (Führungszeugnis der nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 65 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 67 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder nach Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 sowie nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 anzuzeigenden Person)

§ 8 ergänzt die Erklärung zur Zuverlässigkeit nach Absatz 7 um die Einreichung bestimmter Dokumente, wie z.B. Führungszeugnis bei einer Behörde. Dies dient dazu, die nach § 7 gemachten Angaben zu überprüfen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verfahren zur Einreichung des Führungszeugnisses zur Vorlage einer Behörde oder des Europäischen Führungszeugnisses. Letzteres ist insbesondere von solchen Personen einzureichen, die neben oder anstatt der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen oder dort ihren Wohnsitz hatten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient dazu, dass Bundesanstalt bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit über aktuelle Unterlagen verfügt, da bei veralteten Unterlagen die Gefahr besteht, dass zwischenzeitlich begangene Delikte unentdeckt bleiben. Daher bestimmt Absatz 2, wie alt das Führungszeugnis bei seiner Einreichung sein darf. Dabei kommt es auf das Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses an. Eventuelle Verzögerungen bei der Übermittlung gereichen daher zum Nachteil des Einreichungspflichtigen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Staaten Führungszeugnisse erstellen. In solchen Fällen soll sich der Einreichungspflichtige ernsthaft bemühen, aus dem betreffenden Staat ein dem Führungszeugnis vergleichbares Dokument einzureichen. Bei Schwierigkeiten empfiehlt sich eine Rücksprache mit der Bundesanstalt. Erst wenn feststeht, dass der betreffende Staat gar keine derartigen Dokumente ausstellt, ist mit der Bundesanstalt nach Satz 2 das Weitere im Einzelfall abzustimmen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass in Zeiten gesteigener Mobilität Personen ihren Wohnsitz in verschiedenen Staaten haben können. Wohnsitz beinhaltet nicht nur den Erstwohnsitz, sondern auch weitere Wohnsitze. Allerdings wird das Erfordernis, Führungszeugnisse und Unterlagen aus jedem dieser Staaten vorzulegen, auf die letzten zehn Jahre begrenzt. Dies begrenzt einmal den Aufwand für den Einreichungspflichtigen und trägt zum andern dem Umstand Rechnung, dass frühere Verfehlung – Ausnahme im Einzelfall sind möglich – in der Regel bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit eine untergeordnete Rolle spielen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt – unabhängig von der Geltung des § 23 VwVfG im Übrigen - die Pflicht zur Übersetzung der nicht in deutscher Sprache ausgestellten Dokumente sowie die an die Übersetzung gestellten Anforderungen, die sicher stellen sollte, dass die Übersetzung auch inhaltlich richtig erfolgt. Die Pflicht zur Übersetzung in der vorgegebenen Art und Weise ist erforderlich damit die Bundesanstalt den Inhalt zutreffend zur Kenntnis nehmen und bei ihrer Beurteilung berücksichtigen kann.

Zu § 9 (Auszug aus dem Gewerbezentralregister der nach § 64 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 65 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 67 Absatz 2 Nummer 1 oder 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder nach Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 sowie nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 anzuzeigenden Person)

Zu Absatz 1

Absatz 1 fordert die Einreichung des Gewerbeberegisterauszugs. Dies dient dazu, die nach § 7 gemachten Angaben zu überprüfen. Satz 2 regelt für solche Personen, die aufgrund fehlenden Wohnsitzes in Deutschland oder fehlender beruflicher Tätigkeit in Deutschland, dass diese keinen Gewerbeberegisterauszug einreichen müssen Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es in diesen Fällen keinen Gewerbeberegisterauszug geben wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Aktualität des Gewerbeberegisterauszugs. Auf die Begründung zu § 7 Absatz 2 wird verwiesen.

Zu § 10 (Vollzugsanzeige)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt für die den Vollzug der Bestellung eines Geschäftsleiters oder Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans das zu verwendende Formular.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass neben einer Vollzugsanzeige, die nach mehr als 12 Monaten ab der Absichtsanzeige erfolgt, die in diesem Absatz genannten Unterlagen erneut einzureichen sind. Dies soll gewährleisten, dass die Bundesanstalt zum Zeitpunkt des Vollzugs noch über aktuelle Unterlagen verfügt und gegebenenfalls zwischenzeitlich eingetretene Umstände berücksichtigen kann.

Zu § 11 (Bestätigung)

Reicht das Wertpapierinstitut die Unterlagen nach den §§ 6 und 7 ein, übernimmt es damit nach seinem Kenntnisstand die Verantwortung für die Richtigkeit.

Zu § 12 (Ersatzperson im Verhinderungsfall)

Nach Artikel 8 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 sind im Erlaubnisverfahren für die in Absatz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit Buchstabe c) jenes Artikels genannten Person die Informationen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und f dieser Delegierten Verordnung vorzulegen. Dabei handelt es sich aufgrund eines Redaktionsversehens um eine fehlerhafte Aufzählung; gemeint sind Artikel 4 Absatz 1 Ziffern i, iii, iv, v und vi. § 12 erstreckt die §§ 4, 6 bis 9 und 11 auch auf die für diese Person vorzulegenden Unterlagen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die genannte Person gegebenenfalls den Geschäftsleiter ersetzen muss. Fällt die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit Buchstabe c) genannte Person zu einem späteren Zeitpunkt weg, so ist entsprechend Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 eine neue Ersatzperson anzuzeigen, da deren Vorhandensein diese gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 in den dort genannten Fällen notwendig für die Erlaubnis ist und es sich somit um eine Fortdauernde Bedingung für die Erlaubnis handelt.

Zu Abschnitt 3 (Tätigkeit im Drittstaat und Auslagerungen)

Zu § 13 (Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 6 des Wertpapierinstitutsgesetzes (Zweigstelle und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr ohne Errichtung einer Zweigstelle im Drittstaat))

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert die Anzeigepflicht nach § 64 Absatz 1 Nummer 6 des Wertpapierinstitutsgesetzes sowohl für die Errichtung einer Zweigstelle, als auch für aufgenommene grenzüberschreitende Dienstleistungen die Mindestangaben. Dies ermöglicht es der Bundesanstalt die Tätigkeit im Drittstaat aufsichtlich zu beurteilen, denn die Aufnahme von Tätigkeiten in einem Drittstaat, sei es im Wege der Errichtung einer Zweigstelle oder durch grenzüberschreitende Dienstleistungen, kann an die Wertpapierinstitute und an die Bundesanstalt besondere Anforderungen stellen.

Zu Nummer 1

Für eine aufsichtsrechtliche Beurteilung reicht die Anzeige, dass in einem Drittstaat eine Zweigstelle errichtet, verlegt oder geschlossen wird nicht aus. Vielmehr benötigt die Bundesanstalt für eine sachgerechte Beurteilung auch die Benennung des Staates, in dem dies erfolgt.

Zu Nummer 2

Die Angabe der Anschrift der Zweigstelle ist erforderlich, um im Falle der Kommunikation mit der zuständigen Behörde des AufnahmeStaats, zum Beispiel nach § 11 Absatz 8 des Wertpapierinstitutsgesetzes, die Zweigstelle eindeutig benennen zu können.

Im Fall, dass im Drittstaat mehrere Zweigstellen unterhalten werden, gelten diese aufsichtsrechtlich als eine, so dass die Adressangabe der Kopfstelle ausreicht.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erfüllt das aufsichtsrechtliche Bedürfnis, zu wissen, welche Tätigkeiten im Drittstaat überhaupt betrieben werden. Ohne diese Kenntnis ist eine sachgerechte aufsichtliche Beurteilung nicht möglich. Die Mitteilung der aufgenommenen Tätigkeit an die Bundesanstalt besagt jedoch nicht über die erlaubnisrechtliche Zulässigkeit der Tätigkeit im Drittstaat aus, da sich diese nach dem Recht des Drittstaats beurteilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass für jeden Drittstaat einzeln eine Anzeige einzureichen ist.

Zu § 14 (Auslagerungsanzeige nach § 64 Absatz 1 Nummer 13 des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den Zeitpunkt ab dem die Anzeige wesentlicher Auslagerungen bei der Bundesanstalt einzureichen ist. Da es sich bei diesen Anzeigen um solche handelt, die von den Wertpapierinstituten bislang unter dem Kreditwesengesetz nicht einzureichen waren und die Einreichung zur Vereinfachung elektronisch erfolgen soll, war es sachgerecht, bis zur Einrichtung eines elektronischen Einreichungsverfahrens den Wertpapierinstituten keine Verpflichtung zur papiermäßigen Einreichung aufzubürden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die von der Bundesanstalt im elektronischen Einreichungsverfahren vorgegebene Aufzählung von Auslagerungssachverhalten gelten. Hierbei handelt es sich um eine Fiktion. Zwar bestimmt Artikel 30 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/565 wann eine wesentliche Auslagerung vorliegt. Soll bei einem elektronischen anzeigungsverfahren aber eine datentechnische Weiterverarbeitung erfolgen, setzt dies eine gewisse Standardisierung voraus.

Zu Abschnitt 4 (Beteiligungsanzeigen, Vereinigungsanzeige)

Zu § 15 (Anzeigen von Wertpapierinstituten nach § 64 Absatz 1 Nummer 11 und Großen Wertpapierinstituten nach § 65 Absatz 2 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes)

Die Vorschrift über die Anzeigen von Wertpapierinstituten nach § 64 Absatz 1 Nummer 11 und Großen Wertpapierinstituten nach § 65 Absatz 2 Nummer 1 Wertpapierinstitutsgesetz ist der Parallelvorschrift in § 7 der Anzeigenverordnung nach dem Kreditwesengesetz nachgebildet. Da diese Verordnung keine Anwendung mehr auf die Unternehmen findet, die durch das Wertpapierinstitutsgesetz zu Wertpapierinstituten werden, die Anzeigen aber weiterhin notwendig sind, wurde die dortige Vorschrift redaktionell angepasst und übernommen. Die zu verwendenden Formulare wurden ebenfalls redaktionell angepasst.

Zu § 16 (Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 9 des Wertpapierinstitutsgesetzes (bedeutende Beteiligungen an dem eigenen Wertpapierinstitut))

Die Vorschrift über die Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 9 des Wertpapierinstitutsgesetzes (bedeutende Beteiligungen an dem eigenen Wertpapierinstitut) ist der Parallelvorschrift in § 8 der Anzeigenverordnung nach dem Kreditwesengesetz nachgebildet. Da diese

Verordnung keine Anwendung mehr auf die Unternehmen findet, die durch das Wertpapierinstitutsgesetz zu Wertpapierinstituten werden, die Anzeigen aber weiterhin notwendig sind, wurde die dortige Vorschrift redaktionell angepasst und übernommen. Die zu verwendenden Formulare wurden ebenfalls redaktionell angepasst.

Zu § 17 (Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 14 des Wertpapierinstitutsgesetzes (Vereinigung mit anderen Wertpapierinstituten oder Wertpapierinstituten nach anderen Gesetzen))

Die Vorschrift konkretisiert § 64 Absatz 1 Nummer 14 des Wertpapierinstitutsgesetzes. Der hier bestimmte Zeitpunkt, ab dem die Information über die Vereinigung mit einem der genannten Unternehmen erfolgen muss, setzt eine nach dem Stand der Vertragsverhandlungen hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass eine Vereinigung zustande kommt, voraus. Der Zeitpunkt ist damit so gewählt, dass die Bundesanstalt die Vereinigung noch aufsichtsrechtlich begleiten kann, um eventuellen Fehlentwicklungen entgegen zu wirken. Die Sätze 2 und 3 dienen dem Informationsbedürfnis der Bundesanstalt über das Zustandekommen oder Scheitern der Vereinigung.

Zu § 18 (Vorlage von Unterlagen nach § 26 des Kreditwesengesetzes und § 76 des Wertpapierinstitutsgesetzes (Jahresabschlüsse, Lage- und Prüfungsberichte))

Die Vorschrift konkretisiert, dass bei der Einreichung des festgestellten Jahresabschlusses der Tag der Feststellung anzugeben ist, da dieser Tag ausschlaggebend für die Einhaltung einiger aufsichtsrechtlicher Vorgaben ist. So erfolgt zum Beispiel die Berechnung der Eigenmittelanforderung auf Basis der Fixen Gemeinkosten aus Basis des festgestellten Jahresabschlusses des vorausgegangenen Jahres.

Zu Abschnitt 5 (Erlaubnisverfahren)

Zu § 19 (Anzeigen und Vorlage von Unterlagen nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 (Anträge auf Erlaubnis nach § 15 des Wertpapierinstitutsgesetzes))

Die Vorschrift ergänzt und konkretisiert die die für das Erlaubnisverfahren nach § 15 des Wertpapierinstitutsgesetzes geltenden Informations- und Anzeigepflichten nach der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945. Während die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1943 die für das Erlaubnisverfahren zu ermittelnden Informationen bestimmt, gibt die Durchführungsverordnung im Wesentlichen die für den Erlaubnisantrag zu verwendenden Formulare und Formulare für die Anzeige bestimmter Personen vor. Beide EU-Verordnungen sind jedoch nicht abschließend, so dass ergänzende Angaben verlangt oder weitere Formulare bestimmt werden können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass der nach § 15 des Wertpapierinstitutsgesetzes schriftlich zu stellende Antrag t nebst den dazugehörigen Unterlagen in dreifacher Ausführung bei der Bundesanstalt einzureichen ist. Dabei ist ein Exemplar für die Bundesanstalt vorgesehen. Die beiden anderen Ausfertigungen werden an die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank und an die zuständige Entschädigungseinrichtung weitergeleitet, die zum Erlaubnisantrag im Rahmen ihrer Zuständigkeit Stellung nehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass der Antragsteller die von ihm beantragten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen anhand der Definitionen nach in § 2 Absatz 2,

Absatz 3 Nummern 1 und 2 und Absatz 4 und § 15 Absatz 3 und 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes zu beantragen sind. Die Vorgabe dient dazu, dem Antragsteller das Stellen eines klaren und eindeutigen Antrags zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Die nach Absatz 3 beizufügenden beglaubigte Ablichtungen der Gründungsunterlagen, des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung sowie die vorgesehene Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung dienen zum einen, die im Erlaubnisantrag erteilten Informationen zu verifizieren und sind zugleich Ausgangspunkt der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die Bundesanstalt zusätzlich zu den nach Art. 2 Delegierter Verordnung (EU) 2017/1943 zu erteilenden Informationen über das Kapital des Antragstellers verlangen kann. Da das vom Wertpapierinstitut vorzuhaltende Kapital grundlegende Bedeutung für eine ordnungsgemäße Solvenz des Wertpapierinstituts hat, gibt Satz 2 der Bundesanstalt die Möglichkeit die vom Antragsteller gemachten Angaben zu verifizieren. Satz 3 soll es der Bundesanstalt ermöglichen, die finanzielle Tragfähigkeit des Geschäftskonzepts zu überprüfen. Die Bundesanstalt wird in der Regel von Satz 2 und Satz 3 Gebrauch machen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verweist für das Erlaubnisverfahren für Geschäftsleiter, Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowie für Personen, die zur Einzelvertretung im gesamten Geschäftsbereich des Wertpapierinstituts ermächtigt sind sowie Inhabern von Schlüsselfunktionen auf das Formular nach § 7 und, soweit einschlägig, auf das Formular nach § 5. Damit wird gewährleistet, dass die betroffenen Personen gleich ob im Erlaubnisverfahren oder im Falle einer späteren Anzeige immer das gleiche Formular verwenden. Dies dient dem Bedürfnis, die Zahl der Formulare möglichst gering zu halten und es damit dem Betroffenen zu erleichtern, die geforderten Angaben zutreffend abzugeben.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass die Bundesanstalt zusätzlich zu den nach Artikel 3 Delegierte Verordnung (EU) 2017/1943 sowie zur Prüfung, ob die Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes zu versagen ist, weitere Auskünfte verlangen kann. Dies ist erforderlich, da die vorzulegenden Unterlagen möglicherweise in bestimmten Fallkonstellationen für eine zweifelfreie Beurteilung nicht ausreichen, nicht erklärend genug sind und daher weitere Informationen notwendig sind.

Über den Verweis in die Wertpapierinstitute-Inhaberkontrollverordnung durch Satz 2 wird eine zum Inhaberkontrollverfahren gleichlaufende Berechnung der Kapitalanteile und Stimmrechte sowie die Verwendung der gleichen Antragsunterlagen und der Anwendung der gleichen Ausnahmen sichergestellt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 führt für die Anzeige des Inhabers einer Schlüsselposition im Erlaubnisverfahren das Formular nach § 4 ein. Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 enthält für den Inhaber einer Schlüsselposition speziell kein Formular, so dass der nationale Gesetzgeber nicht gehindert war, für diese Ersatzperson ein Formular vorzusehen

Inhaber von Schlüsselfunktion sind Personen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung des Wertpapierinstituts haben, die jedoch weder Mitglieder des Leitungsorgans, noch

Vorsitzender des Leitungsorgans sind. Zu ihnen zählen die Leiter von internen Kontrollfunktionen und des Finanzvorstandes, soweit sie keine Mitglieder des Leitungsorgans sind, und, soweit sie von Wertpapierinstituten mit einem risikobasierten Ansatz als solche ermittelt werden, sonstige Inhaber von Schlüsselfunktionen. Zu sonstigen Inhabern von Schlüsselfunktionen können Leiter von wichtigen Geschäftszweigen, Niederlassungen im Europäischen Wirtschaftsraum/in der Europäischen Freihandelsassoziation, von Tochtergesellschaften in Drittstaaten und sonstigen internen Funktionen zählen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 führt für die Ersatzperson die zu verwendenden Formulare nach § 12 ein. Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1945 enthält für die Ersatzperson speziell kein Formular, so dass der nationale Gesetzgeber nicht gehindert war, für diese Ersatzperson ein Formular vorzusehen.

Zu Absatz 9

Nach Absatz 9 kann die Bundesanstalt im Erlaubniserfahren weitere Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist, dass keine Gründe für die Versagung der beantragten Erlaubnis bestehen. Die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1943 sind insoweit nicht abschließend.

Zu Abschnitt 6 (Finanzinformationen und Meldungen nach der Verordnung (EU) 2019/2033)

Zu § 20 (Einreichung von Finanzinformationen bei der Deutschen Bundesbank)

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert die Einreichung der Finanzinformationen durch Vorgabe einer Gewinn- und Verlustrechnung soweit eines Vermögensstatus und gibt für beides ein entsprechendes Formular vor. Neurungen sind für die Wertpapierinstitute damit nicht verbunden, es sich lediglich um eine Überführung der bisher nach § 5 der FinaRisikoV zu verwendenden Formulare handelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert den Berichtszeitraum für die Meldung nach Absatz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, zu welchem Tag die Finanzinformationen bei der Deutschen Bundesbank einzureichen sind. Die Einreichungstermine sind zeitversetzt zu den Meldestichtagen nach Absatz 2, so dass den Meldepflichtigen ausreichend Zeit zur Ermittlung der zu meldenden Informationen verbleibt. Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 3 Absatz 2 FinaRisikoV, der sich in der Vergangenheit als für die Wertpapierinstitute angemessene bewährt hat.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Einreichungsverfahren. Auch dieses übernimmt das bisherige Verfahren, so dass für die Meldepflichtigen keine Neuerungen eintreten.

Zu § 21 (Einreichung von Millionenkreditanzeigen gemäß § 66 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes)

§ 21 bestimmt für die Einreichung der Millionenkreditanzeigen die Anwendung des Teil 2 der GroMiKV.

Zu § 22 (Meldungen nach Artikel 54 und 55 der Verordnung (EU) 2019/2033)

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Meldung der Meldungen nach den Artikeln 54 und 55 IFR und den dazu ergangenen Delegierten Verordnungen. Die Einreichung der Meldungen erfolgt ausschließlich bei der Deutschen Bundesbank auf Basis des von ihr vorgegebenen elektronischen Verfahrens. Diese leitet die Meldungen an die Bundesanstalt weiter. Hierdurch werden Doppelseinreichungen durch den Einreichungspflichtigen sowohl bei der Bundesanstalt als auch bei der Deutschen Bundesbank vermieden. Die Bundesanstalt kann auf die Weiterleitung bestimmter Meldungen verzichten.

Zu den Anlagen 1 bis 8

Es handelt sich um verpflichtend zu verwendende Formulare, auf die im Regelungstext Bezug genommen wird.

Zu Artikel 5 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Die Änderung der Liquiditätsverordnung ist Folgeänderung der Einführung des neuen WpIG und der daraus folgenden Veränderung der Begrifflichkeiten innerhalb des KWG.

Zu Absatz 2

Die Änderungen der Anzeigenverordnung sind im Wesentlichen Folgeänderungen des neu eingeführten WpIG und der hierdurch veränderten Begrifflichkeiten und Anpassungen im KWG.

Zu Absatz 3

Bei Nummer 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Umbenennung der CRR durch den europäischen Gesetzgeber.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zur Einführung des WpIG mit dem neuen Wertpapierinstitutsbegriff. Der Begriff des „Wertpapierhandelsunternehmens“ ist in diesem Zuge aus dem KWG gestrichen worden.

Sofern das Zielunternehmen ein Wertpapierinstitut ist, richtet sich die Anzeigepflicht im Rahmen der Inhaberkontrolle künftig nach der WpI-IKV (siehe Artikel 3).

Sofern ein Wertpapierinstitut selbst Anzeigepflichtiger im Sinne des § 2c KWG ist, unterliegt es der Inhaberkontrollverordnung.

Zu Absatz 4

Die Änderungen sind Folgeänderungen der veränderten Begrifflichkeiten in § 1 Absatz 3d des KWG.

Die Änderung aktualisiert zugleich auch einen Verweis auf die CRR.

Zu Absatz 5

Aufgrund des Erlasses des WpIG ist es notwendig, die KWG-Vermittlerverordnung an die Veränderung der Definition des Finanzdienstleistungsinstituts im KWG und die Neueinführung des Begriffs des Wertpapierinstituts mit dem WpIG redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Rechtsverordnungen sollen gleichzeitig mit dem WpIG am 26. Juni 2021 in Kraft treten, um Regelungslücken in zeitlicher Hinsicht zu vermeiden.